BE RWANDA WISE · GESCHÄFTE IN RUANDA

Der Leitfaden für ausländische und ruandische Investoren

Kapitel 2 von 11

Unternehmensgründung, Unternehmensführung und Verträge

Das ruandische Gesellschaftsrecht ist modern, kommt mit wenigen Formalitäten aus und funktioniert weitgehend online: Eine Gesellschaft kann innerhalb weniger Stunden kostenlos beim Rwanda Development Board eingetragen werden, und ein ausländischer Investor kann sie vollständig besitzen. Die Pflichten folgen danach, in Form der Register, Meldungen und Regeln der Unternehmensführung, die das Gesellschaftsgesetz von 2021 und seine Änderung von 2023 vorschreiben, sowie des Vertragsrechts, das jedes von der Gesellschaft unterzeichnete Geschäft regelt. Dieses Kapitel stellt diese Regeln mit Stand vom 10. Oktober 2026 dar, für ausländische wie ruandische Investoren gleichermaßen.

Überprüft am 19. November 2026. Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung.
Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.
Online lesen, mit Aktualisierungen, Links und Rwandabot: https://bewiseapps.com/geschaefte-in-ruanda/unternehmensgruendung-und-vertraege/
© Be Wise Apps

Inhalt

2	Kapitelüberblick
2.1	Die Wahl der Rechtsform
2.2	Gesellschaftsgründung beim RDB
2.3	Gesellschaftskapital und Anteile
2.4	Direktoren und Gesellschaftssekretär
2.5	Wirtschaftliche Eigentümer und Transparenz
2.6	Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften
2.7	Compliance-Kalender nach der Eintragung
2.8	Handelsverträge in Ruanda

Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.

KAPITEL 2 VON 11

Unternehmensgründung, Unternehmensführung und Verträge

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

AUF EINEN BLICK

Maßgebliche Rechtsvorschriften

- Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über die Gesellschaften (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021), geändert durch Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 30/03/2023)
- Anweisungen des Registrar General Nr. 001/2023/RG vom 31/03/2023 zur Festlegung des Schwellenwerts für die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers einer Gesellschaft und einer Personengesellschaft
- Gesetz Nr. 008/2021 vom 16/02/2021 über die Personengesellschaften, geändert durch Gesetz Nr. 018/2023 vom 30/03/2023
- Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge, in Verbindung mit Gesetz Nr. 062/2024 vom 20/06/2024 über das Beweisrecht
- Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 04/03/2026)
- Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Corporate Governance am Kapitalmarkt

Ihre Ansprechpartner

- Rwanda Development Board (RDB), über das Office of the Registrar General: trägt Gesellschaften, Personengesellschaften und ausländische Gesellschaften ein, führt das zentrale Register der wirtschaftlichen Eigentümer, nimmt Jahresmeldungen und Jahresabschlüsse entgegen und verhängt die im Gesellschaftsgesetz vorgesehenen Verwaltungsbußgelder
- Rwanda Revenue Authority (RRA): steuerliche Registrierung (der Gesellschaftscode auf der Eintragungsbescheinigung dient als Steuernummer (TIN)), Mehrwertsteuer (MwSt.), PAYE (Lohnsteuerabzug), Körperschaftsteuer und elektronische Rechnungsstellung
- Rwanda Social Security Board (RSSB): Anmeldung der Arbeitnehmer sowie monatliche Meldungen zur Rente und zu den Berufsrisiken
- Capital Market Authority (CMA) und National Bank of Rwanda (BNR): zusätzliche Regeln der Unternehmensführung für börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit öffentlichem Angebot (CMA) sowie für Banken, Versicherer und Mikrofinanzinstitute (BNR)
- Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA): Wettbewerb, Anmeldung von Zusammenschlüssen und Verbraucherschutz nach Gesetz Nr. 011/2026, das sie als

Regulierungsbehörde (Regulatory Authority) bezeichnet

Wichtige Zahlen

Eintragungsgebühr für Gesellschaften	**Keine: Das RDB bezeichnet die Eintragung als vollständig automatisiert und kostenlos**
Servicestandard des RDB	**6 Stunden für einen ordnungsgemäßen Antrag**
Mindestgesellschaftskapital	**Im Gesellschaftsgesetz keines (sektorale Aufsichtsbehörden legen eigene fest)**
Ansässige Direktoren	**Mindestens 1 Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda (Artikel 6, 7 und 157)**
Gesellschafter einer privaten Gesellschaft	**Höchstens 100, ohne Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer (Artikel 8)**
Schwellenwert für das wirtschaftliche Eigentum	**25 % der Anteile oder Stimmrechte (Anweisungen Nr. 001/2023/RG)**
Jahresabschluss beim Registrar General	**Innerhalb von 7 Monaten (privat) bzw. 4 Monaten (öffentlich) nach dem Bilanzstichtag**
Aktualisierung der Register	**Anteilsregister innerhalb von 7 Tagen; Gesellschafterverzeichnis und Meldung des wirtschaftlichen Eigentums innerhalb von 14 Tagen**

Was sich 2024–2026 geändert hat

- Das Haager Apostille-Übereinkommen ist für Ruanda am 5. Juni 2024 nach dem Beitritt vom 6. Oktober 2023 in Kraft getreten, außer im Verhältnis zu Deutschland, das am 29. März 2024 Einspruch gegen den Beitritt erhoben hat; die vom RDB veröffentlichten Wege zur notariellen Beglaubigung ausländischer Gesellschaftsdokumente waren am 10. Oktober 2026 noch nicht entsprechend aktualisiert worden.
- Gesetz Nr. 062/2024 vom 20/06/2024 über das Beweisrecht (Amtsblatt vom 27. Juni 2024) verleiht elektronischen Signaturen denselben Beweiswert wie anderen Beweismitteln (Artikel 42).
- Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz ist mit seiner Veröffentlichung am 4. März 2026 in Kraft getreten und hat Gesetz Nr. 36/2012 aufgehoben: Es erklärt missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen für nichtig, verbietet die Festsetzung von Mindestwiederverkaufspreisen und Beschränkungen des Online-Vertriebs und schreibt die Anmeldung von Zusammenschlüssen vor.
- Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 hat mit Wirkung vom 25. September 2026 den Umsatz, ab dem Jahresabschlüsse für steuerliche Zwecke testiert sein müssen, von 600.000.000 FRW auf 1.000.000.000 FRW angehoben; Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC vom selben Tag hat die Verordnung über elektronische Registrierkassen (Electronic Billing Machines) durch ein System der elektronischen Rechnungsstellung ersetzt.
- Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Corporate Governance am Kapitalmarkt hat den Governance-Kodex von 2012 für börsennotierte

Gesellschaften und Gesellschaften mit öffentlichem Angebot ersetzt.

Für wen dieses Kapitel gilt. Das Gesellschaftsgesetz unterscheidet nicht nach Staatsangehörigkeit. Ein Ausländer kann 100 % einer gewöhnlichen ruandischen Gesellschaft besitzen, lässt sich mit einem Reisepass statt eines nationalen Personalausweises eintragen und zahlt dieselbe (entfallende) Eintragungsgebühr; für jede Gesellschaft gelten dieselben Regeln zu Direktoren, Registern, wirtschaftlichem Eigentum und Meldungen. Die in der Praxis wichtigste Regel betrifft nicht die Staatsangehörigkeit, sondern den Wohnsitz: Jede Gesellschaft muss mindestens einen Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda haben, und ein Gesellschaftssekretär, sofern vorhanden, muss in Ruanda ansässig sein. Ausländische Gesellschafter, die juristische Personen sind, müssen zudem ihre Gründungsdokumente und Beschlüsse notariell beglaubigen lassen. Ausländische Gesellschaften, die über eine Zweigniederlassung tätig sind, werden nach einem gesonderten Kapitel des Gesetzes eingetragen, und Gesellschaften aus Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder aus Ländern, die ein Abkommen mit Ruanda geschlossen haben, erhalten Inländerbehandlung (Artikel 248). Sektorale Aufsichtsbehörden können im Bank-, Versicherungs-, Telekommunikations-, Energie- und Bergbausektor zusätzliche Eigentums- oder Lizenzvoraussetzungen vorsehen.

Wie Unternehmen in Ruanda organisiert sind

Fast jede ausländische Investition in Ruanda erfolgt über eine Gesellschaft, die nach dem **Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über die Gesellschaften** (dem Gesellschaftsgesetz) gegründet ist; dieses hat Gesetz Nr. 17/2018 ersetzt und wurde am 30. März 2023 durch Gesetz Nr. 019/2023 geändert. Die Änderung hat die Regeln zum wirtschaftlichen Eigentum neu gefasst, die Arten von Anteilen, die eine Gesellschaft nicht ausgeben darf (Inhaberanteile, Nennwertanteile, Anteile mit Nachschusspflicht und bestimmte rückkaufbare Anteile), neu festgelegt, das Amt des Gesellschaftssekretärs an die Ansässigkeit in Ruanda gebunden und die Sanktionen für falsche Angaben zu Beteiligungsverhältnissen verschärft. Das Gesetz wird vom Office of the Registrar General innerhalb des Rwanda Development Board (RDB) vollzogen, das Gesellschaften, Personengesellschaften und ausländische Gesellschaften einträgt, die Register führt und die Verwaltungsbußgelder verhängt.

Das Gesetz sieht private Gesellschaften und Publikumsgesellschaften vor, beschränkt durch Anteile, durch Garantie oder durch beides, ferner Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung und Protected Cell Companies, die jeweils als Gesellschaft mit begrenzter Lebensdauer ausgestaltet sein können, sowie die Community Benefit Company (gemeinwohlorientierte Gesellschaft). Die meisten Investoren wählen eine private, durch Anteile beschränkte Gesellschaft („Ltd“): Ein Gesellschafter und ein Direktor genügen, doch mindestens ein Direktor muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ruanda haben. Daneben stehen Personengesellschaften nach Gesetz Nr. 008/2021, Genossenschaften, Trusts und Stiftungen, und eine ausländische Gesellschaft kann sich stattdessen eintragen lassen, um über eine

Zweigniederlassung tätig zu werden. Für ein Joint Venture gibt es keine gesonderte gesetzliche Rechtsform, und nach den geprüften Rechtstexten auch nicht für eine Repräsentanz. Die Wahl wird in Die Wahl der Rechtsform erläutert.

Eintragung: online, kostenlos und schnell, danach die Folgemeldungen

Die Eintragung ist Pflicht (Artikel 22) und erfolgt online beim Registrar General. Der Antrag enthält die von jedem Gesellschafter unterzeichneten Gründungsdokumente, die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Direktoren und eines etwaigen Sekretärs, die Gründungsurkunde, die Satzung, sofern die Gesellschaft eine solche haben möchte, sowie Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern (Artikel 19 in der Fassung von 2023). Der Servicestandard des RDB beträgt sechs Stunden für einen ordnungsgemäßen Antrag, und es bezeichnet die Eintragung als vollständig automatisiert und kostenlos. Die Eintragungsbescheinigung (Certificate of Incorporation) weist einen Gesellschaftscode aus, der zugleich als Steuernummer (TIN) der Gesellschaft bei der Rwanda Revenue Authority (RRA) und als ihre Nummer beim Rwanda Social Security Board (RSSB) dient, sodass kein gesonderter Antrag auf eine Steuernummer erforderlich ist.

Ausländische Gesellschafter, die juristische Personen sind, reichen zusätzlich notariell beglaubigte Abschriften ihrer Eintragungsbescheinigung und ihrer Satzung sowie einen Originalbeschluss der Gesellschafter ein, der vor einem Notar, einer ruandischen Botschaft oder einem Außenministerium unterzeichnet wurde. Seit dem 5. Juni 2024 kann eine Apostille die konsularische Legalisation öffentlicher Urkunden aus anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens ersetzen, nicht jedoch bei Urkunden aus Deutschland, das Einspruch gegen den Beitritt Ruandas erhoben hat. Nach der Eintragung folgen die Registrierung zur Mehrwertsteuer, sobald die Umsatzschwellen erreicht sind, die elektronische Rechnungsstellung, die Gewerbesteuer (Trading Licence Tax), die Anmeldung der Mitarbeiter beim RSSB, ein Bankkonto und, falls der Investor Anreize in Anspruch nehmen möchte, ein Investitionszertifikat des RDB. Verfahren, Unterlagen und Folgeschritte finden Sie in Gesellschaftsgründung beim RDB Schritt für Schritt.

Eigentümer und Kapital: Anteile, Register und wirtschaftliches Eigentum

Das Gesellschaftsgesetz schreibt kein Mindestgesellschaftskapital vor, doch seit der Änderung von 2023 darf eine Gesellschaft keine Inhaberanteile, keine Nennwertanteile, keine Anteile mit Nachschusspflicht und keine rückkaufbaren Anteile ausgeben, solange sie keine nicht rückkaufbaren Anteile hat (Artikel 57). Anteile sind persönliches bewegliches Vermögen, nach Maßgabe der Gründungsdokumente übertragbar und können Stammanteile, rückkaufbare Anteile, Vorzugsanteile, Anteile mit beschränktem Stimmrecht oder stimmrechtslose Anteile sein. Die Gesellschafter einer privaten Gesellschaft haben bei Neuausgaben ein gesetzliches Bezugsrecht, das die Gründungsdokumente ausschließen oder abändern können (Artikel 59), und der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung nur durch begründeten Beschluss innerhalb von 30 Arbeitstagen verweigern, wenn das Gesetz oder die Gründungsdokumente dies zulassen (Artikel 75). Die

Gesellschaft muss ihre Register mindestens zehn Jahre lang in Ruanda aufbewahren und ihr Anteilsregister innerhalb von sieben Tagen nach jeder Änderung aktualisieren. Siehe Gesellschaftskapital, Gesellschafter und Anteile.

Hinter dem Anteilsregister steht die 2023 eingeführte Regelung zum wirtschaftlichen Eigentum. Jede Gesellschaft muss die natürlichen Personen ermitteln, denen sie gehört oder die sie kontrollieren, und zwar ab einem Schwellenwert von 25 % der Anteile oder Stimmrechte oder durch Kontrolle über den Verwaltungsrat oder sonstigen maßgeblichen Einfluss; sie muss ein internes Register führen, dieses beim Registrar General einreichen und Änderungen innerhalb von 14 Tagen melden. Falsche Angaben zu Beteiligungsverhältnissen oder zum wirtschaftlichen Eigentum sind eine Straftat, die mit drei bis fünf Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 5.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW geahndet wird (Artikel 352 in geänderter Fassung). Siehe Wirtschaftliche Eigentümer und Transparenz.

Wer die Gesellschaft führt: Direktoren, Sekretär und Unternehmensführung

Eine private Gesellschaft benötigt mindestens einen Direktor, eine Publikumsgesellschaft mindestens zwei (Artikel 153). Direktoren müssen natürliche Personen im Alter von mindestens 16 Jahren sein, die die Eignungsvoraussetzungen des Artikels 156 erfüllen, und mindestens einer muss in Ruanda ansässig sein (Artikel 157). Sie sind verpflichtet, in gutem Glauben und mit angemessener Sorgfalt im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (Artikel 147), dürfen die Gesellschaft nicht tätig werden lassen, wenn ein unangemessenes Risiko besteht, dass sie den Solvenztest nicht besteht (Artikel 150), und müssen ihre Interessen an Geschäften offenlegen (Artikel 167). Die Gesellschafter können jeden Direktor durch einfachen Beschluss abberufen, unabhängig davon, was die Satzung oder ein Dienstvertrag vorsieht (Artikel 160). Eine Publikumsgesellschaft muss einen Gesellschaftssekretär haben, eine private Gesellschaft kann einen haben; seit dem 30. März 2023 muss der Sekretär in Ruanda ansässig sein (Artikel 172 in geänderter Fassung). Publikumsgesellschaften benötigen zudem eine Mehrheit nicht geschäftsführender Direktoren, von denen mindestens ein Drittel unabhängig ist, einen Prüfungsausschuss aus unabhängigen nicht geschäftsführenden Direktoren sowie eine Trennung zwischen Vorsitz und Geschäftsführung (Artikel 156 und 158), und börsennotierte Gesellschaften sowie Gesellschaften mit öffentlichem Angebot unterliegen der Governance-Verordnung der Capital Market Authority von 2026. Siehe Direktoren, Unternehmensführung und Gesellschaftssekretär.

Ausländische Gesellschaften, Zweigniederlassungen und das Compliance-Jahr

Eine im Ausland gegründete Gesellschaft, die in Ruanda eine Geschäftsstelle errichtet, muss sich innerhalb von zehn Arbeitstagen als ausländische Gesellschaft eintragen lassen (Artikel 247 in geänderter Fassung) und dabei ihre Gründungsdokumente, Angaben zu ihren Direktoren, Gesellschaftern und wirtschaftlichen Eigentümern sowie die Vollmacht ihrer örtlichen Vertreter einreichen. Eine Zweigniederlassung besitzt keine von ihrer Muttergesellschaft getrennte Rechtspersönlichkeit, unterliegt über ihren bevollmächtigten Vertreter dem gesamten Gesetz und muss geprüfte Jahresabschlüsse und Jahresmeldungen einreichen. Siehe Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften.

Nach der Eintragung tritt eine Gesellschaft in einen jährlichen Zyklus ein: eine Jahresmeldung in dem Monat, den der Registrar General bei der Gründung zugewiesen hat, ein Jahresabschluss mit dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Bericht der Direktoren innerhalb von sieben Monaten nach dem Bilanzstichtag bei einer privaten Gesellschaft, die Körperschaftsteuer bis zum 31. März, Mehrwertsteuer und PAYE monatlich oder vierteljährlich, RSSB-Meldungen bis zum 15. des Folgemonats und Änderungsmeldungen innerhalb von 7 bzw. 14 Tagen. Jede Gesellschaft, die nicht ruhend ist, muss einen externen Abschlussprüfer bestellen (Artikel 131). Wer diese Fristen versäumt, muss mit Bußgeldern und letztlich mit der Löschung aus dem Register rechnen. Die Termine und Sanktionen sind in Compliance-Kalender nach der Eintragung zusammengestellt; die zugrunde liegenden steuerlichen Regeln finden Sie in Kapitel 3.

Verträge

Handelsverträge unterliegen dem Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge, das dem Common-Law-Muster von Angebot und Annahme folgt und für bestimmte Verträge die Schriftform verlangt, darunter Warenkäufe über 50.000 FRW, Bürgschaften und Verträge, die nicht innerhalb eines Jahres erfüllt werden können (Artikel 42). Vereinbarter Schadensersatz ist nur in angemessener Höhe durchsetzbar (Artikel 146). Soweit Gesetz Nr. 45/2011 schweigt, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs aus dem Dekret vom 30. Juli 1888 bis zu ihrer Ersetzung weiterhin für außervertragliche Schuldverhältnisse, besondere Vertragstypen, die zivilrechtliche Haftung und die Verjährung (Artikel 162). Elektronische Signaturen sind nach dem Gesetz Nr. 062/2024 über das Beweisrecht zulässig, und Gesetz Nr. 011/2026 ergänzt Regeln zu missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen und zu Vertriebsvereinbarungen. Eine Gesellschaft unterzeichnet schriftliche Verträge durch die in Artikel 47 des Gesellschaftsgesetzes genannten Personen. Siehe Handelsverträge in Ruanda.

So nutzen Sie dieses Kapitel

Lesen Sie die Abschnitte der Reihe nach, wenn Sie ganz am Anfang stehen: 2.1 Die Wahl der Rechtsform, 2.2 Gesellschaftsgründung beim RDB, 2.3 Gesellschaftskapital, Gesellschafter und Anteile und 2.4 Direktoren, Unternehmensführung und Gesellschaftssekretär behandeln, was vor der Einreichung des Antrags entschieden werden muss. 2.5 Wirtschaftliche Eigentümer und Transparenz und 2.6 Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften behandeln die Meldungen, an denen ausländische Konzerne am häufigsten scheitern, 2.7 Compliance-Kalender nach der Eintragung ist die Checkliste für das ganze Jahr, und 2.8 Handelsverträge in Ruanda behandelt das Recht der Geschäfte, die die Gesellschaft abschließen wird.

Die Eintragung der Gesellschaft ist von der Registrierung der Investition zu unterscheiden: Das Investitionszertifikat des RDB, das Anreize zugänglich macht, wird in RDB-Registrierung und Investitionszertifikat erläutert, Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse für ausländische Direktoren in Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse und der Erwerb bestehender Gesellschaften in Kapitel 8. Jeder Abschnitt endet mit den zugehörigen FAQs von Be Rwanda Wise, den amtlichen Quellen und einer Frage, die Sie Rwandabot, dem KI-gestützten Assistenten für Rechtsinformationen, zu Ihrem eigenen

Sachverhalt stellen können. Die Rechtslage ist auf dem Stand vom 10. Oktober 2026. Mehrere Webseiten des RDB verweisen noch auf inzwischen aufgehobene Steuergesetze; wo eine Portalseite und ein im Amtsblatt veröffentlichter Text voneinander abweichen, folgt dieses Kapitel dem Amtsblatt.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021 (Fassung des RDB): Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über die Gesellschaften — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Law-amending-Company-Law-55-107.pdf
- Rwanda Law Reform Commission: geltende Gesetze (Gesetz Nr. 008/2021 über die Personengesellschaften und Gesetz Nr. 018/2023; Gesetz Nr. 057/2024 über die Genossenschaften; Gesetze über Trusts und Stiftungen) — https://www.rlrc.gov.rw/mandate/laws-of-rwanda
- RDB, Office of the Registrar General: Voraussetzungen für die Unternehmenseintragung — https://org.rdb.rw/business-registration/requirements/
- OECD Global Forum: Peer Review of Rwanda 2024 (Second Round, Phase 1), Statistiken zum Register — https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/11/global-forum-on-transparency-and-exchange-of-information-for-tax-purposes-rwanda-2024-second-round-phase-1_a9e6e46c/0adbbbb5-en.pdf
- RDB Business Procedures: Eintragung einer inländischen Gesellschaft (Verfahren 5) — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/5?l=en
- Haager Konferenz für Internationales Privatrecht: Statustabelle zum Apostille-Übereinkommen (Ruanda) — https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=41
- RDB, Office of the Registrar General: Anforderungen und Formulare zum wirtschaftlichen Eigentum — https://org.rdb.rw/beneficial-ownership-requirements-and-forms/
- Capital Market Authority: Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Corporate Governance am Kapitalmarkt — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/og_n___special_of_02.10.2026__imiyoborere_y_isosiyete_y_ubucuruzi_yo_mu_rwego_rw_isoko_ry_imari_n_imigabane.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Rechtsdokumente und Meldungen nach der Eintragung — https://org.rdb.rw/legal-documents/
- National Bank of Rwanda: Gesetze und Verordnungen (Corporate Governance von Banken und Versicherern) — https://www.bnr.rw
- RDB Office of the Registrar General: Anweisungen Nr. 001/2023/RG vom 31/03/2023 zur Festlegung des Schwellenwerts für das wirtschaftliche Eigentum — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Instructions-determining-Beneficial-Owners-for-companies-and-partnerships-24-28.pdf
- Rwanda Development Board: Beneficial Ownership Guidelines (Leitlinien zum wirtschaftlichen Eigentum, März 2023) — https://rdb.rw/wp-content/uploads/2023/03/Beneficial-Ownership-Guidelines_Eng.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Artikel 5, 47, 60) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (tatsächliche Geschäftsleitung; Schwellenwert für die Testierung) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_orders-Financial_statements.pdf
- RDB Office of the Registrar General: Meldungen nach der Eintragung — https://org.rdb.rw/business-registration/post-registration-filling/
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 020/2023 über Steuerverfahren — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/NEW_TAX_PROCEDURES_LAW_2023.pdf
- Rwanda Social Security Board: Rentenreform und Beitragssätze — https://www.rssb.rw/
- MINECOFIN: Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04bis vom 23/01/2012) — https://www.minecofin.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minecofin/Publications/LAWS/Other_laws/LAW__NO_45.2011_OF_25.11.2011_GOVERNING__CONTRACTS_IN_RWANDA_.pdf

- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 27/06/2024, Gesetz Nr. 062/2024 über das Beweisrecht — https://www.minijust.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minijust/Official_gazettes_2/_____2024_Igazeti_ya_Leta/____KAMENA-June-Juin/OG_N___Special_of_27.06.2024_Ibimenyetso.pdf
- Ruandisches Rechtsportal (amategeko.gov.rw): Gesetz Nr. 005/2008 über Schiedsverfahren; Gesetz Nr. 22/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren; Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 — https://www.amategeko.gov.rw

Die Wahl der Rechtsform: private Gesellschaften und Publikumsgesellschaften, durch Garantie beschränkte Gesellschaften, Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung und Protected Cell Companies, Personengesellschaften, Genossenschaften, Trusts, Einzelunternehmer, Joint Ventures und Zweigniederlassungen nach dem Gesellschaftsgesetz von 2021

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über die Gesellschaften, geändert durch Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023, sieht private Gesellschaften und Publikumsgesellschaften (Artikel 5) vor, beschränkt durch Anteile, durch Garantie oder durch beides, ferner Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung und Protected Cell Companies, die jeweils als Gesellschaft mit begrenzter Lebensdauer ausgestaltet sein können (Artikel 11).
- Jede Gesellschaft benötigt eine Firma, mindestens einen Gesellschafter und mindestens einen Direktor, von denen mindestens einer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ruanda haben muss (Artikel 6, 7 und 157); Einpersonengesellschaften sind zulässig.
- Eine private Gesellschaft führt am Ende ihrer Firma den Zusatz „Ltd“, beschränkt die Übertragung von Anteilen, darf höchstens 100 Gesellschafter ohne Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer haben und darf die Öffentlichkeit nicht zur Zeichnung auffordern (Artikel 7 und 8); eine Publikumsgesellschaft führt am Ende ihrer Firma den Zusatz „Plc“ und muss einen Gesellschaftssekretär haben (Artikel 9).
- Eine durch Garantie beschränkte Gesellschaft oder eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung kann keine Publikumsgesellschaft sein (Artikel 11); eine Protected Cell Company muss eine Satzung beim Registrar General einreichen (Artikel 21).
- Gesetz Nr. 008/2021 vom 16/02/2021 über die Personengesellschaften, geändert durch Gesetz Nr. 018/2023, sieht die offene Personengesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung vor (Artikel 7), die vom Registrar General innerhalb von zwei Arbeitstagen eingetragen werden (Artikel 12).
- Das Gesellschaftsgesetz kennt keine gesonderte Rechtsform für ein Joint Venture oder eine Repräsentanz: Das RDB trägt ein Joint Venture als gewöhnliche Gesellschaft in gemeinsamem

Eigentum ein, und eine ausländische Gesellschaft, die in Ruanda geschäftlich tätig ist, wird nach den Artikeln 247 bis 257 als ausländische Gesellschaft (Zweigniederlassung) eingetragen.

Das Angebot: was das Gesellschaftsgesetz bereithält

Ruanda hat ein einziges Gesellschaftsgesetz, das **Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über die Gesellschaften**, veröffentlicht im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021 und mit der Veröffentlichung in Kraft getreten, das Gesetz Nr. 17/2018 vom 13/04/2018 aufgehoben hat. Es wurde einmal geändert, durch Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 30/03/2023), und die Sammlung der geltenden Gesetze der Rwanda Law Reform Commission führt zum 10. Oktober 2026 keine spätere Änderung auf. Das Gesetz ordnet Gesellschaften auf zweierlei Weise ein. Nach der Kategorie ist jede Gesellschaft entweder eine **private Gesellschaft** oder eine **Publikumsgesellschaft** (Artikel 5). Nach dem Typ ist sie eine durch Anteile beschränkte Gesellschaft, eine durch Garantie beschränkte Gesellschaft, eine durch Anteile und Garantie beschränkte Gesellschaft, eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung oder eine Protected Cell Company, und jede dieser Formen kann als Gesellschaft mit begrenzter Lebensdauer gegründet werden (Artikel 11). Ein gesondertes Kapitel ergänzt die Community Benefit Company (gemeinwohlorientierte Gesellschaft) (Artikel 269 bis 273, Artikel 269 in der Fassung von 2023), und Kapitel XI (Artikel 247 bis 257) regelt ausländische Gesellschaften, die in Ruanda geschäftlich tätig sind.

Unabhängig vom Typ ist eine Gesellschaft gegründet, wenn sie eine Firma, einen oder mehrere Gesellschafter, bei einer durch Anteile beschränkten Gesellschaft einen oder mehrere Anteile sowie einen oder mehrere Direktoren hat, „von denen mindestens einer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ruanda haben muss“ (Artikel 6). Ein einziger Gesellschafter genügt, und dieser kann eine natürliche Person oder eine Gesellschaft beliebiger Staatsangehörigkeit sein. Mit der Eintragung ist die Gesellschaft eine von ihren Gesellschaftern getrennte juristische Person (Artikel 24), sodass die Haftung der Gesellschafter auf den vereinbarten Beitrag beschränkt ist, sofern die Gesellschaft nicht unbeschränkt haftet. Das Gesetz erkennt auch Konzerne an: Tochtergesellschaften, Holdinggesellschaften und hundertprozentige Tochtergesellschaften sind in den Artikeln 12 bis 17 definiert, was für die in Direktoren, Unternehmensführung und Gesellschaftssekretär erörterten Pflichten der Direktoren von Bedeutung ist.

In Ruanda verfügbare Rechtsformen zum 10. Oktober 2026

Rechtsform	Rechtsgrundlage	Rechtspersönlichkeit und Haftung	Typische Verwendung	Hinweise
Private, durch Anteile beschränkte Gesellschaft (Ltd)	Gesetz Nr. 007/2021, Artikel 6 bis 8 und 11	Eigene juristische Person; Gesellschafter haften bis zur Höhe des Preises ihrer Anteile	Hundertprozentige Tochtergesellschaft, Joint-Venture-Gesellschaft, operative Gesellschaft	1 oder mehrere Gesellschafter, höchstens 100 ohne Arbeitnehmer; mindestens 1 in Ruanda ansässiger Direktor; kein öffentliches Angebot

Rechtsform	Rechtsgrundlage	Rechtspersönlichkeit und Haftung	Typische Verwendung	Hinweise
Durch Anteile beschränkte Publikumsgesellschaft (Plc)	Artikel 9, 10, 156 und 158	Eigene juristische Person; beschränkte Haftung	Gesellschaften, die Kapital beim Publikum aufnehmen oder an der Rwanda Stock Exchange notiert werden	Mindestens 2 Direktoren, mehrheitlich nicht geschäftsführend und zu einem Drittel unabhängig; Gesellschaftssekretär; Prüfungsausschuss
Durch Garantie beschränkte Gesellschaft	Artikel 11 und 20	Die Mitglieder verpflichten sich, bei der Abwicklung einen festgelegten Betrag beizutragen	Branchenverbände, Vereine, gemeinnützige Projekte	Kann keine Publikumsgesellschaft sein; die Gründungsurkunde muss die Garantie angeben
Durch Anteile und Garantie beschränkte Gesellschaft	Artikel 11	Haftung sowohl für nicht eingezahlte Anteile als auch für die Garantie	Spezialisierte Strukturen	Kann Publikumsgesellschaft oder private Gesellschaft sein
Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung	Artikel 11	Unbeschränkte Haftung der Mitglieder	Selten; freiberufliche oder familiäre Strukturen	Kann keine Publikumsgesellschaft sein
Protected Cell Company	Artikel 11 und 21	Vermögen und Verbindlichkeiten jeder Zelle sind von den anderen Zellen und vom Kern abgeschirmt	Versicherungen, Fonds und strukturierte Finanzierungen, häufig über das Kigali International Financial Centre (KIFC)	Muss eine Satzung einreichen; Zellen können eine begrenzte Lebensdauer haben
Community Benefit Company (gemeinwohlorientierte Gesellschaft)	Artikel 269 bis 273 (Artikel 269 in geänderter Fassung)	Eigene juristische Person	Sozialunternehmen	Durchführungsverordnung zu den Anreizen nicht auffindbar
Personengesellschaft (offene Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Personengesellschaft mit beschränkter Haftung)	Gesetz Nr. 008/2021, geändert durch Gesetz Nr. 018/2023	Je nach Typ	Freiberufliche Kanzleien, Fondsstrukturen	Eintragung innerhalb von 2 Arbeitstagen; Einreichung des Jahresabschlusses innerhalb von 6 Monaten
Ausländische Gesellschaft (Zweigniederlassung)	Gesetz Nr. 007/2021, Artikel 247 bis 257	Keine eigene Rechtspersönlichkeit; die ausländische Gesellschaft selbst wird verpflichtet	Projektbüros, Bauaufträge, Bankfilialen	Eintragung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Errichtung einer Geschäftsstelle; siehe Abschnitt 2.6

Rechtsform	Rechtsgrundlage	Rechtspersönlichkeit und Haftung	Typische Verwendung	Hinweise
Einzelunternehmen (Einzelunternehmer)	Geschäftsverfahren des RDB	Keine eigene Rechtspersönlichkeit	Einzelhändler und Berater	Online und kostenlos; nationaler Personalausweis oder Reisepass

Die private, durch Anteile beschränkte Gesellschaft: die Standardwahl

Für einen ausländischen Konzern, der eine Tochtergesellschaft gründet, und für die meisten ruandischen Unternehmer ist die Rechtsform die **private, durch Anteile beschränkte Gesellschaft**. Artikel 7 zählt ihre wesentlichen Merkmale auf: eine Firma, die auf „Private limited company“ oder „Ltd“ endet, einen oder mehrere Anteile mit beschränkter Übertragbarkeit, einen oder mehrere Gesellschafter, einen oder mehrere Direktoren, von denen mindestens einer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ruanda hat, sowie Gründungsdokumente. Artikel 8 ergänzt ihre prägenden Eigenschaften: Sie beschränkt die Übertragung ihrer Anteile oder Schuldverschreibungen, begrenzt die Zahl ihrer Gesellschafter auf 100 (ohne Personen, die bei der Gesellschaft beschäftigt sind oder waren) und untersagt jede Aufforderung an die Öffentlichkeit zur Zeichnung ihrer Anteile oder Schuldverschreibungen. Die Statistik zeigt, wie sehr sie dominiert: Von 148.146 durch Anteile beschränkten Gesellschaften, die am 30. Juni 2023 im Register eingetragen waren, waren nach der Peer Review Ruandas durch das Global Forum der OECD von 2024 nur 928 Publikumsgesellschaften.

Die private Gesellschaft kommt mit wenigen Formalitäten aus. Sie kann eine Satzung haben, muss es aber nicht; ohne Satzung richten sich die Rechte und Pflichten der Gesellschaft, des Verwaltungsrats, der Direktoren und der Gesellschafter nach dem Gesetz (Artikel 21). Sie braucht keinen Gesellschaftssekretär (Artikel 172 in geänderter Fassung), und ihre Gesellschafter können durch schriftlichen Beschluss statt in einer Versammlung handeln (Artikel 105). Sie kann sich durch einstimmigen Beschluss von mehreren gesetzlichen Anforderungen befreien, nicht jedoch vom Bericht der Direktoren oder von der Pflicht zur Jahresversammlung (Artikel 209). Das Gesellschaftsgesetz schreibt kein Mindestgesellschaftskapital vor (FAQ 13), und ausländisches Eigentum von 100 % ist in gewöhnlichen gewerblichen Sektoren zulässig (FAQ 12). Nicht vermeiden kann die private Gesellschaft den ansässigen Direktor, die gesetzlichen Register, die Meldungen zum wirtschaftlichen Eigentum, die Jahresmeldung, den geprüften Jahresabschluss sowie die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Registrierungen, die auf die Gründung folgen.

Wann eine Publikumsgesellschaft, eine Garantiegesellschaft oder eine Protected Cell Company passt

Eine **Publikumsgesellschaft** („Plc“) ist nur erforderlich, wenn die Aktien öffentlich angeboten oder börsennotiert werden sollen. Sie muss frei übertragbare Aktien, einen Gesellschaftssekretär und mindestens zwei Direktoren haben (Artikel 9 und 153); die Mehrheit ihrer Direktoren muss nicht geschäftsführend und mindestens ein Drittel unabhängig sein; Vorsitzender und Geschäftsführer müssen verschiedene Personen sein; und sie muss einen Prüfungsausschuss aus mindestens drei

unabhängigen nicht geschäftsführenden Direktoren haben (Artikel 156 und 158). Sie reicht ihren Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach ihrem Bilanzstichtag ein, gegenüber sieben Monaten bei einer privaten Gesellschaft (Artikel 142). Börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit öffentlichem Angebot unterliegen zudem der Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 der Capital Market Authority über die Corporate Governance am Kapitalmarkt. Eine private Gesellschaft wird durch qualifizierten Beschluss ihrer Gesellschafter in eine Publikumsgesellschaft umgewandelt, indem sie dem Registrar General innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Beschluss eine Mitteilung über die Änderung ihrer Gründungsdokumente übermittelt; danach wird eine geänderte Eintragungsbescheinigung ausgestellt (Artikel 207).

Bei einer **durch Garantie beschränkten Gesellschaft** verpflichten sich die Mitglieder, im Fall der Abwicklung einen festgelegten Betrag zum Gesellschaftsvermögen beizutragen, den die Gründungsurkunde angeben muss (Artikel 20). Sie eignet sich für Branchenverbände, Mitgliederorganisationen und gemeinnützige Projekte, die eine körperschaftliche Form wünschen, kann aber keine Publikumsgesellschaft sein. Eine **Protected Cell Company** trennt ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten in Zellen, die voneinander und vom Kern abgeschirmt sind; sie muss eine Satzung beim Registrar General einreichen (Artikel 21), und ihr wirtschaftliches Eigentum wird für die Gesellschaft als Ganzes sowie für jede Zelle und den Kern geprüft. Protected Cell Companies werden vor allem für Captive-Versicherungen und Anlagestrukturen genutzt, die über das Kigali International Financial Centre gefördert werden (Das Kigali International Financial Centre); am 30. Juni 2023 war nur eine im Register eingetragen. Eine **Community Benefit Company** (gemeinwohlorientierte Gesellschaft) verfolgt nach den Artikeln 269 bis 273 einen gemeinnützigen Zweck, doch die im Gesetz vorgesehene Verordnung über ihre Anreize war in der Sammlung der geltenden Gesetze zum 10. Oktober 2026 nicht auffindbar.

Personengesellschaften, Genossenschaften, Trusts und Stiftungen

Das **Gesetz Nr. 008/2021 vom 16/02/2021 über die Personengesellschaften** (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 17/02/2021), geändert durch Gesetz Nr. 018/2023 vom 30/03/2023, sieht drei Typen vor: die offene Personengesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (Artikel 7). Personengesellschaften werden beim Registrar General eingetragen, und der Antrag enthält den Nachweis, dass die unbeschränkt haftenden Gesellschafter nicht wegen Wirtschaftsstraftaten verurteilt sind; ein ordnungsgemäßer Antrag wird innerhalb von zwei Arbeitstagen eingetragen (Artikel 12). Personengesellschaften reichen ihren Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten ein, und der Jahresabschluss einer Kommanditgesellschaft muss geprüft sein. Personengesellschaften werden vor allem für freiberufliche Kanzleien und für Fondsstrukturen genutzt, bei denen die Kommanditgesellschaft passiven Investoren eine Begrenzung ihres Risikos ermöglicht; sie unterliegen ebenfalls den Regeln zum wirtschaftlichen Eigentum, wobei die 25-%-Schwelle auf die Kapitaleinlagen angewendet wird.

Genossenschaften unterliegen dem Gesetz Nr. 057/2024 vom 20/06/2024 über die Genossenschaften in Ruanda (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 28 Bis vom 08/07/2024). Sie werden nicht vom RDB eingetragen, sondern von der im Gesetz bestimmten nationalen Behörde (Artikel 71), und müssen ein eigenes internes Register der wirtschaftlichen Eigentümer führen (Artikel 75). Sie sind Unternehmen im Eigentum ihrer Mitglieder, verbreitet in der Landwirtschaft und im Sparwesen, und nur selten die Rechtsform für einen ausländischen Investor, auch wenn Investoren häufig Verträge mit ihnen als

Lieferanten schließen. **Trusts** und **Stiftungen** stehen nach dem Gesetz Nr. 063/2021 vom 14/10/2021 über Trusts und dem Gesetz Nr. 059/2021 vom 14/10/2021 über Stiftungen zur Verfügung, vor allem für die Vermögensverwaltung und für über das KIFC geförderte Strukturen; Trustees und Stiftungen haben nach den Leitlinien des Registrar General vom März 2023 eigene Pflichten in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum.

Einzelunternehmer, Joint Ventures und Repräsentanzen

Eine natürliche Person kann als **Einzelunternehmen** (Einzelunternehmer) tätig sein, das kostenlos online beim RDB eingetragen wird, für einen Ruander mit dem nationalen Personalausweis, für einen Ausländer mit dem Reisepass. Es hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sodass der Inhaber für jede Schuld persönlich haftet, und eignet sich nur für Handel oder Beratung in kleinem Umfang. Eine ausländische Person, die in Ruanda leben und arbeiten will, während sie das Geschäft betreibt, benötigt weiterhin die entsprechende Erlaubnis (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse).

Ruanda kennt keine gesetzliche Rechtsform für ein **Joint Venture**. Ein Joint Venture ist entweder ein Vertrag zwischen den Parteien oder, weit häufiger, eine Gesellschaft in ihrem gemeinsamen Eigentum. Die Eintragungsvoraussetzungen des RDB behandeln eine Joint-Venture-Gesellschaft genau wie eine Tochtergesellschaft: Jeder beteiligte Gesellschafter, der eine juristische Person ist, reicht eine notariell beglaubigte Abschrift seiner Eintragungsbescheinigung und seiner Satzung sowie einen notariell beglaubigten Gesellschafterbeschluss ein, der Firma, Geschäftsgegenstand, Geschäftsführung und Beteiligungsverhältnisse der neuen Gesellschaft angibt. Das Gesellschaftsgesetz trägt Joint Ventures in einem wichtigen Punkt Rechnung: Soweit die Gründungsdokumente dies ausdrücklich zulassen, darf ein Direktor einer Gesellschaft, die ein Joint Venture zwischen ihren Gesellschaftern betreibt, im besten Interesse des Gesellschafters handeln, der ihn bestellt hat, auch wenn dies nicht im besten Interesse der Gesellschaft liegt (Artikel 147). Joint-Venture-Regelungen zu Pattsituationen, Übertragungsbeschränkungen und Ausstieg werden in Joint Ventures, Gesellschaftervereinbarungen und Ausstiegsrechte behandelt.

Manche Leitfäden, darunter frühere Fassungen der FAQs von Be Rwanda Wise, beschreiben eine nicht gewerbliche **Repräsentanz** als eigene Rechtsform. Weder das Gesellschaftsgesetz noch die veröffentlichten Eintragungsvoraussetzungen und Geschäftsverfahren des RDB enthalten eine solche Kategorie. Kapitel XI des Gesetzes gilt für jede ausländische Gesellschaft, die „in Ruanda geschäftlich tätig ist“ (Artikel 2, 32° in der 2023 ersetzten Fassung), und die Formulare des RDB erfassen Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Joint Ventures. Eine ausländische Gesellschaft, die eine Verbindungspräsenz wünscht, sollte daher davon ausgehen, dass sie sich als ausländische Gesellschaft eintragen lassen muss, wenn sie eine Geschäftsstelle errichtet, und sollte vor Ort Rat einholen, bevor sie sich auf eine leichtere Form verlässt. Branchengesetze können abweichen: So wird etwa die Repräsentanz einer ausländischen Bank von der National Bank of Rwanda nach dem Bankengesetz von 2024 zugelassen (Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften).

Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung?

Eine ausländische Gesellschaft kann in Ruanda tätig werden, ohne eine Tochtergesellschaft zu gründen, indem sie sich selbst als **ausländische Gesellschaft** eintragen lässt, was in der Praxis als Zweigniederlassung bezeichnet wird. Sie muss sich innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Errichtung einer Geschäftsstelle in Ruanda eintragen lassen (Artikel 247 in geänderter Fassung). Die Zweigniederlassung ist keine eigene juristische Person, sodass die ausländische Gesellschaft für alles einstehen muss, was die Zweigniederlassung tut; sie muss dennoch geprüfte Jahresabschlüsse und Jahresmeldungen einreichen, ihre Firma anzeigen und einen bevollmächtigten Vertreter unterhalten, und über diesen Vertreter gilt für sie das gesamte Gesellschaftsgesetz (Artikel 253, 255 und 257). Gesellschaften aus Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und aus Ländern, die ein Abkommen mit Ruanda geschlossen haben, erhalten Inländerbehandlung (Artikel 248). Die Einzelheiten finden Sie in Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften.

Die meisten Investoren wählen eine Tochtergesellschaft, weil sie die Haftung abschirmt, Landrechte besitzen und Lizenzen im eigenen Namen halten kann, die naheliegende Trägerin eines Investitionszertifikats des RDB und der Beteiligung lokaler Partner ist und durch Übertragung der Anteile verkauft werden kann. Eine Zweigniederlassung lässt sich unter Umständen schneller abwickeln und erlaubt der Muttergesellschaft, ihre eigene Bilanz einzusetzen, weshalb manche Bauunternehmen, Fluggesellschaften und Finanzinstitute eine solche nutzen. Die steuerliche Behandlung der Gewinne einer Zweigniederlassung und der Zahlungen einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ist unterschiedlich und sollte vor der Wahl verglichen werden (Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen).

Eintragung der Gesellschaft, Registrierung der Investition und Branchenlizenzen

Die Wahl und Eintragung einer Rechtsform ist nur die erste von drei Ebenen. Die zweite ist das **Investitionszertifikat**, das vom Rwanda Development Board (RDB) nach dem Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung ausgestellt wird; es ist freiwillig, öffnet aber den Zugang zu den Anreizen und Erleichterungen im Einwanderungsbereich nach diesem Gesetz; für den Antrag ist die Eintragungsbescheinigung der Gesellschaft erforderlich, sodass die Gesellschaft zuerst bestehen muss (RDB-Registrierung und Investitionszertifikat). Die dritte ist die **Branchenlizenz**. Bank-, Versicherungs- und Mikrofinanzgeschäfte werden von der National Bank of Rwanda (BNR) lizenziert, Telekommunikation und Energie von der Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA), der Bergbau vom Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB) und Kapitalmarkttätigkeiten von der Capital Market Authority (CMA), und diese Aufsichtsbehörden können eine bestimmte Rechtsform, ein Mindestkapital, lokale Direktoren oder Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen vorschreiben, die über die Mindestanforderungen des Gesellschaftsgesetzes hinausgehen (Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen).

Das **Kigali International Financial Centre (KIFC)** ist keine eigene Kategorie der Gesellschaftseintragung: KIFC-Einheiten sind gewöhnliche ruandische Gesellschaften, Personengesellschaften, Trusts oder Stiftungen, die Lizenzen oder Steuerregelungen beantragen, und die Substanzvoraussetzungen dieser Regelungen, etwa ansässige Direktoren und Sitzungen des

Verwaltungsrats in Ruanda, treten zum Gesellschaftsgesetz hinzu. Wer eine Holdinggesellschaft, einen Fonds oder einen Captive-Versicherer plant, sollte vor der Wahl der Rechtsform den Abschnitt zum KIFC lesen.

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welche Rechtsform passt zu meiner Investition?

Eine Entscheidungshilfe für den ersten Markteintritt in Ruanda. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach; das erste erreichte Ergebnis ist der übliche Ausgangspunkt, nicht die einzige Möglichkeit.

Q1 **Wird das Unternehmen Anteile oder Schuldverschreibungen öffentlich anbieten oder eine Notierung an der Rwanda Stock Exchange anstreben?**

Ja Eine Publikumsgesellschaft (Plc) mit mindestens zwei Direktoren, einem Gesellschaftssekretär und der Governance-Struktur nach den Artikeln 156 und 158 sowie den Governance-Vorschriften der CMA.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Ist die Tätigkeit reguliert (Bank, Versicherer, Mikrofinanz, Telekommunikation, Energie, Bergbau, Fonds)?**

Ja Prüfen Sie zuerst die Vorschriften der Aufsichtsbehörde: Sie können Rechtsform, Kapital und Direktoren vorgeben. Gründen Sie dann die von der Aufsichtsbehörde verlangte Form, in der Regel eine private Gesellschaft oder Publikumsgesellschaft, die durch Anteile beschränkt ist.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Muss die ausländische Muttergesellschaft für ein kurzes oder einzelnes Projekt im eigenen Namen Verträge schließen und eine unbeschränkte Haftung in Ruanda in Kauf nehmen?**

Ja Erwägen Sie die Eintragung der ausländischen Gesellschaft (Zweigniederlassung) nach den Artikeln 247 bis 257, nachdem Sie die steuerliche Lage mit der einer Tochtergesellschaft verglichen haben.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Werden zwei oder mehr voneinander unabhängige Investoren das Unternehmen gemeinsam besitzen?**

Ja Eine private, durch Anteile beschränkte Gesellschaft als Joint-Venture-Gesellschaft, mit Satzung und Gesellschaftervereinbarung, die Sitze im Verwaltungsrat, zustimmungspflichtige Angelegenheiten, Übertragungen und Pattsituationen regeln.

Nein Weiter zu Frage 5.

Q5 **Handelt es sich um eine freiberufliche Kanzlei oder einen Investmentfonds, dessen Investoren eine transparente Besteuerung oder die Stellung eines Kommanditisten wünschen?**

Ja Eine Personengesellschaft nach Gesetz Nr. 008/2021 (Kommanditgesellschaft oder Personengesellschaft mit beschränkter Haftung) oder eine Protected Cell Company für einen Fonds mit mehreren Zellen oder einen Captive-Versicherer.

Nein Eine private, durch Anteile beschränkte Gesellschaft (Ltd), auf Wunsch als hundertprozentige Tochtergesellschaft, mit mindestens einem Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda.

RECHENBEISPIEL

Eine Joint-Venture-Gesellschaft mit drei Partnern: was die Beteiligungen bedeuten

Ein Lebensmittelkonzern aus Singapur (60 %), ein kenianischer Vertriebshändler (30 %) und ein ruandischer Unternehmer (10 %) gründen eine private, durch Anteile beschränkte Gesellschaft zur Verarbeitung und zum Vertrieb von Milchprodukten mit einem Gesellschaftskapital von 150.000.000 RWF. Die Zahlen dienen der Veranschaulichung; das Kapital ist eine unternehmerische Entscheidung, kein gesetzliches Minimum.

Einlagen	Konzern aus Singapur 90.000.000 RWF (60 %); kenianischer Vertriebshändler 45.000.000 RWF (30 %); ruandischer Unternehmer 15.000.000 RWF (10 %). Insgesamt 150.000.000 RWF, vollständig eingezahlt, da Anteile mit Nachschusspflicht nicht zulässig sind (Artikel 57 in geänderter Fassung).
Rechtsform	Private, durch Anteile beschränkte Gesellschaft („Ltd“): drei Gesellschafter, deutlich unter der Obergrenze von 100; Anteile mit beschränkter Übertragbarkeit; kein öffentliches Angebot.
Einfache Beschlüsse	Werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst: Die 60 % des Konzerns aus Singapur genügen allein, um Direktoren zu bestellen und abzuberufen (Artikel 154 und 160) und in einer privaten Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen zu genehmigen (Artikel 58).
Qualifizierte Beschlüsse	Erfordern 75 % der abgegebenen Stimmen: 60 % + 10 % = 70 % reichen nicht aus, sodass der Konzern aus Singapur den kenianischen Vertriebshändler benötigt. Die 30 % des Vertriebshändlers sind eine gesetzliche Sperrminorität; die 10 % des ruandischen Partners sind es nicht.
Schriftliche Beschlüsse	Erfordern Unterschriften, die mindestens 75 % der Stimmen vertreten (Artikel 105): Es ist dieselbe Kombination aus 60 % + 30 % erforderlich.
Wirtschaftliches Eigentum	Die 25-%-Schwelle erfasst denjenigen, dem die 60 % des Konzerns aus Singapur und die 30 % des kenianischen Vertriebshändlers letztlich gehören oder der sie kontrolliert; der ruandische Unternehmer mit 10 % ist allein aufgrund seiner Beteiligung kein wirtschaftlicher Eigentümer, wäre es aber, wenn er den Verwaltungsrat aufgrund einer Vereinbarung kontrollierte.

Verwaltungsrat	Fünf Direktoren: drei vom Konzern aus Singapur bestellt, je einer von jedem Partner. Mindestens einer muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ruanda haben; die Satzung erlaubt den entsandten Direktoren ausdrücklich, im Interesse des sie bestellenden Gesellschafters zu handeln (Artikel 147).

Benötigt der ruandische Partner ein Vetorecht, muss es sich aus der Satzung oder der Gesellschaftervereinbarung ergeben (zum Beispiel Einstimmigkeit für zustimmungspflichtige Angelegenheiten), nicht aus den gesetzlichen Mehrheiten.

Jeder Gesellschafter, der eine juristische Person ist, reicht eine notariell beglaubigte Eintragungsbescheinigung, eine notariell beglaubigte Satzung und einen notariell beglaubigten Originalbeschluss zur Genehmigung der Investition ein; siehe Abschnitt 2.2.

Fragen von Investoren

Welche Unternehmensstruktur nutzen die meisten ausländischen Investoren in Ruanda?

Eine private, durch Anteile beschränkte Gesellschaft („Ltd“) nach dem Gesetz Nr. 007/2021 über die Gesellschaften. Sie kann einen einzigen ausländischen Gesellschafter haben, benötigt nur einen Direktor, sofern mindestens ein Direktor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ruanda hat, hat kein Mindestgesellschaftskapital und wird vom RDB kostenlos online eingetragen. Publikumsgesellschaften, Personengesellschaften und Zweigniederlassungen werden für Börsennotierungen, Fonds und bestimmte Projekte genutzt.

Kann eine ruandische Gesellschaft nur einen Gesellschafter haben?

Ja. Artikel 6 des Gesetzes Nr. 007/2021 verlangt einen oder mehrere Gesellschafter, sodass eine Einpersonengesellschaft zulässig ist, gleichgültig, ob der Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Gesellschaft ist, ruandisch oder ausländisch. Eine private Gesellschaft kann bis zu 100 Gesellschafter haben, ohne gegenwärtige und ehemalige Arbeitnehmer (Artikel 8). Eine Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter unterzeichnet ihre Jahresmeldung durch diesen Gesellschafter.

Gibt es in Ruanda die Möglichkeit einer Repräsentanz?

Das Gesellschaftsgesetz kennt keine Kategorie der Repräsentanz, und die veröffentlichten Voraussetzungen des RDB erfassen nur Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Joint Ventures. Eine ausländische Gesellschaft, die in Ruanda eine Geschäftsstelle errichtet, muss sich nach Artikel 247 innerhalb von zehn Arbeitstagen als ausländische Gesellschaft eintragen lassen. Eine Gesellschaft, die lediglich Mitarbeiter zu Besuchen entsendet, sollte sich beraten lassen, ob ihre Tätigkeit einer geschäftlichen Tätigkeit gleichkommt.

Wie wird in Ruanda ein Joint Venture gegründet?

In der Regel als private, durch Anteile beschränkte Gesellschaft im Eigentum der Partner, die wie jede Tochtergesellschaft beim RDB eingetragen wird, wobei jeder Partner, der eine juristische Person ist, notariell beglaubigte Gründungsdokumente und einen notariell beglaubigten Beschluss einreicht. Die Satzung und eine Gesellschaftervereinbarung verteilen die Sitze im Verwaltungsrat, die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten und die Ausstiegsrechte, und Artikel 147 erlaubt entsandten Direktoren nur dann, den sie bestellenden Gesellschafter zu bevorzugen, wenn die Gründungsdokumente dies ausdrücklich zulassen.

Kann stattdessen eine Publikumsgesellschaft oder eine Garantiegesellschaft genutzt werden?

Eine Publikumsgesellschaft eignet sich nur für Unternehmen, die Wertpapiere öffentlich anbieten oder an die Börse gehen wollen, da sie mindestens zwei Direktoren, einen Gesellschaftssekretär, unabhängige Mitglieder im Verwaltungsrat und einen Prüfungsausschuss benötigt. Eine durch Garantie beschränkte Gesellschaft eignet sich für gemeinnützige Einrichtungen oder Mitgliederorganisationen; sie hat kein Gesellschaftskapital und kann keine Publikumsgesellschaft sein (Artikel 11).

Braucht eine ruandische Gesellschaft einen lokalen Gesellschafter?

Nein. Das Gesellschaftsgesetz stellt keine Anforderungen an die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter und kennt keine allgemeine Obergrenze für ausländisches Eigentum, und das Investitionsgesetz behandelt ausländische Investoren bei den Anreizen gleich. Das lokale Element, das das Gesetz tatsächlich verlangt, ist ein Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda. Sektorale Aufsichtsbehörden können bei lizenzpflichtigen Tätigkeiten Eigentumsvoraussetzungen vorschreiben; prüfen Sie daher die Branchenvorschriften, bevor Sie die Beteiligungsverhältnisse festlegen.

AUSBLICK AUF 2027

- Bis zum 10. Oktober 2026 war kein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 oder des Gesetzes Nr. 008/2021 veröffentlicht worden, und die Änderungen von 2023 bleiben die jüngsten Änderungen der hier beschriebenen Rechtsformen.
- Die Ministerialverordnung über Anreize für Community Benefit Companies und die Verordnung, die bestimmten privaten Gesellschaften erlaubt, auf die Abschlussprüfung zu verzichten (Artikel 210), waren in der Sammlung der geltenden Gesetze noch immer nicht auffindbar; würden sie erlassen, würden sie diese Strukturen für kleine Unternehmen und Sozialunternehmen attraktiver machen.
- Die am 2. Oktober 2026 im Amtsblatt veröffentlichte Verordnung Nr. 002/CMA/2026 der Capital Market Authority wird bestimmen, wie Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, die eine Börsennotierung planen, ihren Verwaltungsrat in ihrem ersten vollständigen Berichtsjahr 2027 aufstellen.
- Das Gesetz Nr. 057/2024 über die Genossenschaften befindet sich noch in der Einführungsphase; achten Sie auf Durchführungsanweisungen der Genossenschaftsbehörde zur Eintragung und zum wirtschaftlichen Eigentum.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Private company	*Isosiyete idahamagarira rubanda kuyiguramo imigabane*	*Société privée*	Eine Gesellschaft, deren Firma auf Ltd endet, mit beschränkter Übertragbarkeit der Anteile, höchstens 100 Gesellschaftern (ohne Arbeitnehmer) und ohne öffentliches Angebot.
Public company	*Isosiyete ihamagarira rubanda kuyiguramo imigabane*	*Société publique*	Eine Gesellschaft, deren Firma auf Plc endet, mit frei übertragbaren Aktien und einem zwingend vorgeschriebenen Gesellschaftssekretär.
Company limited by shares	*Isosiyete ifite uburyozwe bugarukira ku migabane*	*Société à responsabilité limitée par actions*	Eine Gesellschaft, deren Gesellschafter nur bis zur Höhe des Preises ihrer Anteile haften.
Company limited by guarantee	*Isosiyete ifite uburyozwe bugarukira ku ngwate*	*Société à responsabilité limitée par garantie*	Eine Gesellschaft, deren Mitglieder sich verpflichten, bei der Abwicklung einen festgelegten Betrag beizutragen.
Unlimited company	*Isosiyete ifite uburyozwe busesuye*	*Société à responsabilité illimitée*	Eine Gesellschaft, deren Mitglieder unbeschränkt für ihre Schulden haften.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Protected cell company	*Isosiyete ibumbye ibice birinzwe*	*Société à cellules protégées*	Eine Gesellschaft, deren Vermögen und Verbindlichkeiten in abgeschirmte Zellen und einen Kern getrennt sind.
Limited life company	—	*Société à durée limitée*	Eine Gesellschaft beliebigen Typs, die für einen begrenzten Zeitraum gegründet wird.
Community benefit company	—	*Société d'intérêt communautaire*	Eine Gesellschaft, die zur Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks nach den Artikeln 269 bis 273 gegründet wird.
Foreign company	—	*Société étrangère*	Eine außerhalb Ruandas gegründete Gesellschaft, die in Ruanda geschäftlich tätig ist; sie wird nach Kapitel XI als Zweigniederlassung eingetragen.
Wholly owned subsidiary	*Isosiyete ifitwe n'indi ijana ku ijana*	*Filiale en propriété exclusive*	Eine Gesellschaft, deren sämtliche Anteile von einer anderen Gesellschaft gehalten werden (Artikel 17).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Gesellschaftsgesetz bietet allen dieselben Rechtsformen zu denselben Bedingungen. Eine ausländische natürliche Person lässt sich mit einem Reisepass eintragen, wo ein Ruander den nationalen Personalausweis verwendet, und ein ausländischer Gesellschafter, der eine juristische Person ist, muss seine Gründungsdokumente und seinen Beschluss notariell beglaubigen lassen, doch es gibt keine Obergrenze für ausländisches Eigentum, kein Erfordernis eines lokalen Gesellschafters und keine höhere Gebühr. Die Regel zum ansässigen Direktor gilt für Gesellschaften in ruandischem wie in ausländischem Eigentum gleichermaßen; sie knüpft an den Wohnsitz an, nicht an die Staatsangehörigkeit, sodass auch ein in Ruanda lebender ausländischer Staatsangehöriger sie erfüllen kann. Bei Zweigniederlassungen erhalten Gesellschaften aus Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und aus Ländern, die ein Abkommen mit Ruanda geschlossen haben, Inländerbehandlung (Artikel 248). Unterschiede ergeben sich an anderer Stelle: bei Landrechten, bei Branchenlizenzen und, im Rahmen des Investitionsgesetzes, in den Online-Hinweisen des RDB zur Kapitalhöhe, ab der Investoren ermutigt werden, ein Investitionszertifikat zu beantragen.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Den ansässigen Direktor zu vergessen: Eine Gesellschaft, die vollständig vom Ausland aus gehalten und geführt wird, erfüllt die Artikel 6, 7 und 157 nicht, und Banken wie das RDB werden fragen, wer der ansässige Direktor ist.
- Sich auf eine „Repräsentanz“ zu verlassen, um die Eintragung zu vermeiden: Das Gesetz kennt keine solche Kategorie, und eine Geschäftsstelle muss innerhalb von zehn Arbeitstagen als ausländische Gesellschaft eingetragen werden.
- Eine Zweigniederlassung für ein langfristiges Geschäft zu wählen, ohne die unbeschränkte Haftung der Muttergesellschaft und die abweichende steuerliche Behandlung der Gewinne der Zweigniederlassung abzuwägen.
- Eine Joint-Venture-Satzung, die sich auf die gesetzlichen Mehrheiten verlässt: Ein Partner mit 10 % hat kein Vetorecht, sofern die Satzung oder eine Gesellschaftervereinbarung keines begründet.
- Anzunehmen, eine KIFC-Struktur sei ein besonderer Gesellschaftstyp: Die Rechtsform ist eine gewöhnliche ruandische Gesellschaft, Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung, und die Substanzvoraussetzungen der Regelung gelten zusätzlich.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021 (Fassung des RDB): Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über die Gesellschaften — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Law-amending-Company-Law-55-107.pdf
- Rwanda Law Reform Commission: geltende Gesetze (Gesetz Nr. 008/2021 über die Personengesellschaften und Gesetz Nr. 018/2023; Gesetz Nr. 057/2024 über die Genossenschaften; Gesetze über Trusts und Stiftungen) — https://www.rlrc.gov.rw/mandate/laws-of-rwanda
- RDB, Office of the Registrar General: Voraussetzungen für die Unternehmenseintragung — https://org.rdb.rw/business-registration/requirements/
- OECD Global Forum: Peer Review of Rwanda 2024 (Second Round, Phase 1), Statistiken zum Register — https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/11/global-forum-on-transparency-and-exchange-of-information-for-tax-purposes-rwanda-2024-second-round-phase-1_a9e6e46c/0adbbbb5-en.pdf

Gesellschaftsgründung beim RDB Schritt für Schritt: der Antrag nach Artikel 19, Gründungsurkunde und Satzung, notariell beglaubigte Unterlagen ausländischer Gesellschafter, die Apostille, die Eintragungsbescheinigung mit Gesellschaftscode sowie die nachfolgenden steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Registrierungen

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Eintragung beim Office of the Registrar General des Rwanda Development Board (RDB) ist Pflicht (Artikel 22 des Gesetzes Nr. 007/2021 über die Gesellschaften); das RDB bezeichnet das Online-Verfahren als vollständig automatisiert und kostenlos, mit einem Servicestandard von sechs Stunden für einen ordnungsgemäßen Antrag.
- Nach Artikel 19 in der Fassung des Gesetzes Nr. 019/2023 enthält der Antrag die von jedem Gesellschafter unterzeichneten Gründungsdokumente, die Zustimmungserklärungen der Direktoren und eines etwaigen Sekretärs, die Zustimmungserklärungen der Gesellschafter, die Gründungsurkunde, die Satzung, sofern die Gesellschaft eine hat, sowie Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern.
- Die Gründungsurkunde gibt die Firma, den eingetragenen Sitz in Ruanda, die Tätigkeit, die Kategorie, die Haftung und den Typ der Gesellschaft an sowie bei einer Gesellschaft mit Anteilen für jeden Gesellschafter Name, Anschrift, Gattung und Zahl der Anteile und die Gegenleistung (Artikel 20); eine Satzung ist freiwillig (Artikel 21).
- Das RDB verlangt von einem ausländischen Gesellschafter, der eine juristische Person ist, eine notariell beglaubigte Abschrift seiner Eintragungsbescheinigung und seiner Satzung sowie einen Originalbeschluss der Gesellschafter, der vor einem Notar, einer ruandischen Botschaft oder einem Außenministerium unterzeichnet wurde; das Apostille-Übereinkommen gilt für Ruanda seit dem 5. Juni 2024, außer im Verhältnis zu Deutschland, das Einspruch gegen den Beitritt Ruandas erhoben hat.
- Der Gesellschaftscode auf der Eintragungsbescheinigung dient zugleich als Steuernummer (TIN) und als Sozialversicherungsnummer, sodass kein gesonderter Antrag auf eine TIN erforderlich ist; die Registrierung zur Mehrwertsteuer wird Pflicht, wenn der Umsatz im Vorjahr 20.000.000 FRW oder im vorangegangenen Quartal 5.000.000 FRW übersteigt.

Die Rechtsgrundlage: Pflicht zur Eintragung beim Registrar General

Die Eintragung einer Gesellschaft beim Office of the Registrar General ist Pflicht (Artikel 22 des **Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über die Gesellschaften**). Der Registrar General ist beim Rwanda Development Board (RDB) angesiedelt und führt die Eintragung über das Online-System des RDB durch. Erhält der Registrar General einen gesetzeskonformen Antrag, trägt er ihn ein, nimmt die Gesellschaft in das Register der Gesellschaften und Unternehmen auf und stellt eine **Eintragungsbescheinigung** (Certificate of Incorporation) aus (Artikel 22). Die Urkunde weist die eingetragene Firma der Gesellschaft, ihren eingetragenen Code, ihren Typ und das Datum ihrer Gründung aus und ist schlüssiger Beweis dafür, dass die gesetzlichen Gründungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Gesellschaft an diesem Tag ordnungsgemäß gegründet wurde (Artikel 23).

Der veröffentlichte Servicestandard des RDB beträgt sechs Stunden für eine ordnungsgemäße Unternehmenseintragung, und die Geschäftsverfahren des Office of the Registrar General beschreiben zwei Schritte: die Einreichung des Antrags online und den Erhalt der Urkunde per E-Mail, bei einem Aufwand von 10 bis 25 Minuten für den Antragsteller. Das RDB bezeichnet die Gesellschaftseintragung als vollständig automatisiertes und kostenloses Verfahren. In der Praxis entstehen Verzögerungen nicht beim RDB, sondern auf Seiten des Antragstellers: bei der Beschaffung notariell beglaubigter Unterlagen einer ausländischen Muttergesellschaft, bei der Einigung mit den Partnern über Firma und Satzung und bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer.

Was der Antrag enthalten muss

Artikel 19, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 019/2023 vom 30/03/2023, nennt sechs Bestandteile, die der Antragsteller beim Registrar General einreicht: (1) die Gründungsdokumente in geeigneter Form, unterzeichnet von jedem Gesellschafter oder Mitglied oder von jedem Antragsteller; (2) die Zustimmung jeder als Direktor oder als Gesellschaftssekretär benannten Person in der vorgeschriebenen Form; (3) die Zustimmung jedes Mitglieds oder Gesellschafters oder eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters in der vorgeschriebenen Form; (4) die **Gründungsurkunde** (Memorandum of Association); (5) eine Abschrift der Satzung, sofern die Gesellschaft eine hat; und (6) die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer. Werden die Unterlagen von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet, ist ihnen dessen Unterschriftsvollmacht beizufügen. Im Online-System erscheinen diese als elektronisch ausgefüllte und unterzeichnete Formulare, zu denen eingescannte Belege hochgeladen werden.

Die Gründungsurkunde jeder Gesellschaft muss angeben: ihre Firma; die Anschrift ihres eingetragenen Sitzes in Ruanda; ihre geplante Geschäftstätigkeit; ob sie eine Publikumsgesellschaft oder eine private Gesellschaft ist; ob die Haftung beschränkt oder unbeschränkt ist; ihren Typ; sowie alle weiteren Angaben, die das Gesetz oder die Vorschriften des Registrar General verlangen. Eine Gesellschaft mit Gesellschaftskapital muss außerdem den vollständigen Namen und die Anschrift jedes Gesellschafters bei der Gründung sowie Gattung und Zahl der Anteile angeben, die jeder zu übernehmen sich verpflichtet hat, zusammen mit der erbrachten oder zu erbringenden Gegenleistung (Artikel 20). Eine durch Garantie beschränkte Gesellschaft gibt an, dass ihre Haftung beschränkt ist, und den Betrag, den jedes Mitglied bei der Abwicklung beizutragen sich verpflichtet. Eine **Satzung** (Articles of Association) ist freiwillig: Eine Gesellschaft ohne Satzung unterliegt den gesetzlichen Auffangregeln, während eine Gesellschaft mit Satzung dem Gesetz in der durch die Satzung eingeschränkten oder abgeänderten

Form unterliegt (Artikel 21). Eine Protected Cell Company muss eine Satzung einreichen. Die meisten ausländischen Investoren und jedes Joint Venture sollten eine Satzung beschließen, weil die Auffangregeln zu Bezugsrechten, Übertragungen, Beschlussfähigkeit und Verfahren des Verwaltungsrats selten dem entsprechen, was die Gesellschafter vereinbart haben.

Vor der Einreichung: Firma, Sitz, Tätigkeit und Personen

Eine Firma kann im Voraus reserviert werden. Die Anweisungen des Registrar General regeln das Verfahren; eine genehmigte Firma ist für drei Monate reserviert, einmal verlängerbar, und eine Ablehnung muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Antrag schriftlich und mit Begründung mitgeteilt werden (Artikel 36). Der Registrar General reserviert oder registriert keine Firma, die gegen ein Gesetz verstößt, irreführen kann, gegen die guten Sitten verstößt oder mit einer bereits reservierten Firma oder der einer bestehenden Gesellschaft oder gesetzlichen Körperschaft identisch oder nahezu identisch ist (Artikel 37). Die Firma einer privaten Gesellschaft endet auf „Ltd“, die einer Publikumsgesellschaft auf „Plc“ (Artikel 7 und 9). Die Gesellschaft muss jederzeit einen **eingetragenen Sitz** in Ruanda haben, an den Mitteilungen und gerichtliche Schriftstücke gerichtet werden können (Artikel 30); zu Beginn ist ein Büro-Service-Center oder die Anschrift einer Anwaltskanzlei üblich, die Anschrift muss aber tatsächlich bestehen.

Der Antrag verlangt außerdem die Geschäftstätigkeiten, nach denen sich die steuerlichen Registrierungen und eine etwaige Branchenlizenz richten; die Angaben und Zustimmungserklärungen der Direktoren und des Sekretärs; die Angaben zu den Gesellschaftern und ihren Beteiligungen; sowie die wirtschaftlichen Eigentümer, also die natürlichen Personen, denen 25 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte gehören oder die diese kontrollieren oder die Gesellschaft auf andere Weise kontrollieren (Wirtschaftliche Eigentümer und Transparenz). Entscheiden Sie vor der Einreichung, wer der Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda sein wird (Artikel 6, 7 und 157), ob die Gesellschaft einen Gesellschaftssekretär bestellen wird (der nach Artikel 172 in geänderter Fassung in Ruanda ansässig sein muss) und welcher Bilanzstichtag gelten soll, denn jede dieser Angaben erscheint in späteren Meldungen.

Vor der Einreichung zu beschaffende Unterlagen

Auf der Grundlage von Artikel 19 in geänderter Fassung und der veröffentlichten Eintragungsvoraussetzungen des RDB zum 10. Oktober 2026. Halten Sie Scans zum Hochladen bereit; bewahren Sie die Originale der notariell beglaubigten Unterlagen auf.

- [ ] **Gesellschafter und Direktoren als natürliche Personen**
  E-Mail-Adresse; nationaler Personalausweis (Ruander) oder Reisepass (Ausländer); Wohnanschrift; für den ansässigen Direktor ein Nachweis des Wohnsitzes in Ruanda.
- [ ] **Ausländischer Gesellschafter als juristische Person: Gründungsdokumente**
  Notariell beglaubigte Abschrift seiner Eintragungsbescheinigung und notariell beglaubigte Abschrift seiner Satzung (beglaubigte Abschriften werden nur für diese beiden Unterlagen akzeptiert).

- [ ] **Ausländischer Gesellschafter als juristische Person: Beschluss**
  Originalbeschluss der Gesellschafter oder des Verwaltungsrats, in Anwesenheit der beglaubigenden Stelle unterzeichnet, der Firma, Geschäftsgegenstand, Geschäftsführung und Beteiligungsverhältnisse der neuen Gesellschaft angibt und die Person bestellt, die für sie unterzeichnen wird.

- [ ] **Vollmacht**
  Wenn ein Vertreter die Gründungsdokumente oder Zustimmungserklärungen unterzeichnet, die schriftliche Unterschriftsvollmacht (Artikel 19, letzter Absatz).

- [ ] **Gründungsurkunde und Satzung**
  Die Gründungsurkunde mit den Angaben nach Artikel 20; die Satzung, sofern die Gesellschaft eine haben wird, abgestimmt auf eine etwaige Gesellschaftervereinbarung.

- [ ] **Zustimmungserklärungen von Direktoren und Sekretär**
  Unterzeichnete Zustimmungserklärung jedes Direktors und des Gesellschaftssekretärs, sofern einer bestellt wird, in der vorgeschriebenen Form.

- [ ] **Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum**
  Name, Anschrift, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Ausweisdaten jedes wirtschaftlichen Eigentümers, mit Art und Umfang der Beteiligung und Belegen wie der Beteiligungsstruktur oder der Gesellschaftervereinbarung.

- [ ] **Eingetragener Sitz**
  Die Anschrift in Ruanda sowie die Vereinbarung oder Erlaubnis zu ihrer Nutzung.

Online-Eintragung Schritt für Schritt

1. **Ausländische Unterlagen vorbereiten und beglaubigen lassen**
   Lassen Sie die Eintragungsbescheinigung und die Satzung der Muttergesellschaft notariell beglaubigen und den Beschluss vor einem Notar, einer Botschaft oder einem Außenministerium unterzeichnen oder apostillieren (siehe unten). Planen Sie Zeit für den Kurierversand ein, falls Originale für eine Bank benötigt werden.

2. **Konto im Registrierungssystem des RDB eröffnen**
   Legen Sie mit der E-Mail-Adresse des Antragstellers ein Benutzerkonto im Online-Registrierungsportal des RDB für das Office of the Registrar General (urs.rdb.rw) an.

3. **Firma prüfen und reservieren**
   Durchsuchen Sie das Register und reservieren Sie die Firma, falls sinnvoll, für drei Monate (Artikel 36). Eine reservierte Firma garantiert für sich genommen nicht die Eintragung unter dieser Firma.

4 **Antrag ausfüllen**

Geben Sie Gesellschaftstyp, Firma, eingetragenen Sitz, Tätigkeiten, Gesellschaftskapital und Beteiligungen, Direktoren und einen etwaigen Sekretär sowie die wirtschaftlichen Eigentümer ein; laden Sie die Gründungsurkunde, eine etwaige Satzung und die Belege hoch; holen Sie die Zustimmungserklärung jeder Person ein.

5 **Antrag einreichen**

Reichen Sie den Antrag online ein. Für die Gesellschaftseintragung fällt keine Gebühr an.

6 **Urkunde erhalten**

Die Eintragungsbescheinigung mit dem Gesellschaftscode wird per E-Mail übermittelt; der Servicestandard des RDB beträgt sechs Stunden für einen ordnungsgemäßen Antrag. Ist die Gesellschaft mehrwertsteuerpflichtig, umfassen die Eintragungsergebnisse eine Mehrwertsteuerbescheinigung.

7 **Folgeregistrierungen abschließen**

Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung, soweit erforderlich, Gewerbesteuer (Trading Licence Tax), Anmeldung der Arbeitnehmer beim RSSB, ein Bankkonto, eine etwaige Branchenlizenz und, falls gewünscht, ein Investitionszertifikat des RDB.

Ausländische Gesellschafter als juristische Personen: Beglaubigung, Apostille und Übersetzung

Die veröffentlichten Voraussetzungen des RDB für eine Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder ein Joint Venture mit einem ausländischen Gesellschafter, der eine juristische Person ist, sind eine **notariell beglaubigte** Abschrift der Eintragungsbescheinigung der ausländischen Gesellschaft, eine notariell beglaubigte Abschrift ihrer Satzung und ein notariell beglaubigter Gesellschafterbeschluss, der Firma, Geschäftsgegenstand, Geschäftsführung und Beteiligungsverhältnisse der neuen Gesellschaft angibt. In Ruanda können Unterlagen vom Notar des RDB, von einem Notar eines Distrikts oder Sektors oder von einem vom Justizministerium zugelassenen privaten Notar beglaubigt werden; Ministerialverordnung Nr. 002/MOJ/AG/23 vom 22/06/2023 regelt private Notare und elektronische notarielle Dienstleistungen. Für das Ausland nennt das RDB öffentliche Notare, die ruandische Botschaft und das Außenministerium. Eine Konformitätsbescheinigung (beglaubigte Abschrift) wird nur für Eintragungsbescheinigungen und Satzungen akzeptiert; Beschlüsse müssen Originaldokumente sein, die in Anwesenheit der beglaubigenden Stelle unterzeichnet wurden.

Ruanda ist dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation am 6. Oktober 2023 beigetreten, und das Übereinkommen ist für Ruanda seit dem 5. Juni 2024 in Kraft. Eine in einem anderen Vertragsstaat notariell beglaubigte Urkunde kann daher statt durch konsularische Legalisation durch eine Apostille beglaubigt werden. Die Ausnahme ist Deutschland, das am 29. März 2024 Einspruch gegen den Beitritt Ruandas eingelegt hat, sodass das Übereinkommen zwischen beiden Ländern nicht gilt und deutsche Urkunden weiterhin der Legalisation auf konsularischem Weg bedürfen. Die Seite des RDB mit den Voraussetzungen erwähnte die Apostille zum 10. Oktober 2026 nicht; es ist daher ratsam, sowohl eine notarielle Beglaubigung einzuholen, die

der Liste des RDB entspricht, als auch, wenn es sich um eine ausländische öffentliche Urkunde handelt, eine Apostille, und sich bei Zweifeln an einer Urkunde beim Registrar General zu vergewissern. Nach dem Gesellschaftsgesetz eingereichte Unterlagen können in jeder Amtssprache Ruandas abgefasst sein (Artikel 141); das Gesetz verlangt ausdrücklich eine beglaubigte Übersetzung der Gründungsdokumente einer ausländischen Gesellschaft, die nicht in einer Amtssprache abgefasst sind (Artikel 247 in geänderter Fassung), und dieselbe Praxis sollte für die Unterlagen eines ausländischen Gesellschafters befolgt werden. Die Gesellschaftseintragung erfordert keine Reise nach Ruanda (FAQ 20), auch wenn Banken die Unterzeichner unter Umständen persönlich treffen möchten.

Was Ihnen die Urkunde verschafft: eine Nummer für RDB, RRA und RSSB

Die Eintragungsbescheinigung trägt den eingetragenen Code der Gesellschaft. Nach den Geschäftsverfahren des RDB „dient der Gesellschaftscode auf der Eintragungsbescheinigung zugleich als Steuernummer (TIN) und als Sozialversicherungsnummer“, sodass die Gesellschaft weder bei der Rwanda Revenue Authority (RRA) gesondert eine TIN noch beim Rwanda Social Security Board (RSSB) eine Arbeitgebernummer beantragen muss. Frühere Hinweise, darunter eine frühere Fassung der FAQs von Be Rwanda Wise, beschrieben die Beschaffung einer TIN als gesonderten Schritt nach der Eintragung; das ist nicht mehr der Fall. Die Gesellschaft ist ab dem auf der Urkunde angegebenen Gründungsdatum eine juristische Person (Artikel 23 und 24) und kann dann im eigenen Namen Bankkonten eröffnen, Mietverträge unterzeichnen und Personal beschäftigen.

Mit der Eintragung beginnt auch der gesetzliche Kalender der Gesellschaft. Der Registrar General weist einen Monat zu, in dem jedes Jahr die Jahresmeldung einzureichen ist, wobei im Kalenderjahr der Gründung keine Meldung fällig ist (Artikel 143 in geänderter Fassung). Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung kann innerhalb von 18 Monaten nach der Gründung abgehalten werden (Artikel 100). Jede Gesellschaft, die nicht ruhend ist, muss einen externen Abschlussprüfer bestellen (Artikel 131); der erste Abschlussprüfer kann vom Verwaltungsrat bestellt werden (Artikel 132). Den vollständigen Zyklus finden Sie in Compliance-Kalender nach der Eintragung.

Nach der Urkunde: die nachfolgenden Registrierungen

Registrierung	Behörde und Weg	Wann	Hinweise
Steuernummer (TIN)	RRA, automatisch	Mit der Gründung	Der Gesellschaftscode ist die TIN
Mehrwertsteuer	RRA	Pflicht, sobald der Umsatz im Vorjahr 20.000.000 FRW oder im vorangegangenen Quartal 5.000.000 FRW übersteigt; Registrierung innerhalb von 7 Tagen	Freiwillige Registrierung zulässig; bei Mehrwertsteuerpflicht wird mit der Eintragung eine Mehrwertsteuerbescheinigung ausgestellt

Registrierung	Behörde und Weg	Wann	Hinweise
Elektronische Rechnungsstellung	RRA, System der elektronischen Rechnungsstellung	Vor der Ausstellung von Rechnungen als mehrwertsteuerlich registriertes Unternehmen	Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC vom 24/09/2026 hat die Verordnung über die EBM (elektronisches Rechnungssystem) ersetzt; das Portal des RDB verweist noch auf „EBM 2“
Gewerbesteuer (Trading Licence Tax)	Distrikt, Erklärung auf Sektorebene über das Portal der RRA für die Kommunalverwaltung (localgov.rra.gov.rw)	Bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit, danach jährlich	Eine dezentrale Steuer nach Gesetz Nr. 048/2023 vom 05/09/2023; die Bescheinigung wird in den Geschäftsräumen ausgehängt
Arbeitnehmer	RSSB	Bei Einstellung des ersten Arbeitnehmers	Monatliche Meldungen und Beiträge bis zum 15. des Folgemonats (Gesetz Nr. 05/2015, Artikel 10 bis 12)
Bankkonto	Geschäftsbank	Nach der Gründung	Banken wenden ihre eigenen Kundensorgfaltspflichten auf die Gesellschaft, ihre Direktoren und wirtschaftlichen Eigentümer an
Investitionszertifikat (freiwillig)	RDB, nach Gesetz Nr. 006/2021	Wenn Anreize oder Erleichterungen für Investoren gewünscht werden	Gebühr von 500 USD nach den veröffentlichten Verfahren des RDB; Entscheidung innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang eines vollständigen Antrags (Artikel 18 des Gesetzes Nr. 006/2021)
Branchenlizenz	BNR, RURA, RMB, CMA, RICA oder das zuständige Ministerium	Vor Aufnahme der regulierten Tätigkeit	Kann Änderungen der Gründungsdokumente, des Kapitals oder des Verwaltungsrats erfordern

Steuerliche Registrierungen: Mehrwertsteuer, elektronische Rechnungsstellung und Gewerbesteuer

Die Registrierung zur Mehrwertsteuer (MwSt.) ist Pflicht für ein Unternehmen, dessen Umsatz im Vorjahr 20.000.000 FRW oder im vorangegangenen Quartal 5.000.000 FRW überschritten hat, und es muss sich innerhalb von sieben Tagen registrieren (Artikel 11 des Gesetzes Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren); ein Unternehmen unterhalb der Schwelle kann sich freiwillig registrieren, was sich für eine neue Gesellschaft mit hohen Anschaffungen in der Gründungsphase, auf die sie die Vorsteuer zurückerhalten möchte, häufig lohnt. Der Mehrwertsteuersatz beträgt nach dem Gesetz Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 zur Einführung der Mehrwertsteuer 18 %. Ein mehrwertsteuerlich registriertes Unternehmen muss Rechnungen über das System der elektronischen Rechnungsstellung ausstellen, das nunmehr durch die am 25. September 2026 veröffentlichte **Ministerialverordnung**

Nr. 006/26/10/TC vom 24/09/2026 geregelt ist, welche die Verordnung über elektronische Registrierkassen (Electronic Billing Machines) ersetzt hat; die Verfahrensseiten des RDB beschreiben noch die Installation von „EBM 2“, prüfen Sie daher die aktuellen Anforderungen der RRA, bevor Sie Software oder Geräte bestellen. Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung werden in Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung erläutert.

Die Gewerbesteuer (Trading Licence Tax) ist eine Steuer des Distrikts, wird von der RRA erhoben und für jede Geschäftsstätte über das Portal der RRA für die Kommunalverwaltung erklärt; die Bescheinigung muss ausgehängt werden. Sätze, Befreiungen und Termine finden Sie in Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern. Die steuerbezogenen Verfahrensseiten des RDB wurden zuletzt 2019 überarbeitet und verweisen auf inzwischen aufgehobene Steuergesetze; stützen Sie sich daher bei Sätzen und Fristen auf die geltenden Gesetze und nicht auf das Portal.

Arbeitnehmer, Bankkonto, Investitionszertifikat und Erlaubnisse

Vor der ersten Einstellung meldet die Gesellschaft ihre Arbeitnehmer beim RSSB an, das den Gesellschaftscode als Arbeitgebernummer verwendet, und meldet und zahlt von da an die Beiträge zur Rente und zu den Berufsrisiken bis zum 15. des Folgemonats nach dem Gesetz Nr. 05/2015 vom 30/03/2015 über die Organisation der Rentensysteme; verspätete Zahlung zieht einen Zuschlag von 1,5 % pro Monat nach sich. Arbeitsverträge, Lohnabrechnung und Beiträge werden in Sozialversicherung: RSSB-Beiträge behandelt. Die Gesellschaft benötigt außerdem ein Bankkonto in Ruanda; Banken wenden ihre eigenen Know-your-Customer-Prüfungen auf die Gesellschaft, ihre Direktoren und ihre wirtschaftlichen Eigentümer an, und hierfür werden die notariell beglaubigten Gründungsdokumente erneut benötigt (Eröffnung von Firmenkonten).

Die Gesellschaftseintragung macht die Gesellschaft nicht schon für sich genommen zum **registrierten Investor**. Das Investitionszertifikat nach dem Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung ist ein gesonderter, freiwilliger Antrag beim RDB, der die Eintragungsbescheinigung, einen Geschäftsplan und weitere Unterlagen erfordert, eine Gebühr, die das RDB in seinen veröffentlichten Verfahren mit 500 USD angibt, und eine Entscheidung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang eines vollständigen Antrags vorsieht; es öffnet den Zugang zu den Anreizen und Erleichterungen im Einwanderungsbereich nach dem Investitionsgesetz (FAQ 6; RDB-Registrierung und Investitionszertifikat). Ausländische Direktoren und Mitarbeiter, die in Ruanda leben und arbeiten werden, benötigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse der Directorate General of Immigration and Emigration (DGIE), die gesondert beantragt werden (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse).

Änderungen nach der Eintragung

Die Eintragung ist nur so gut wie die Meldungen, die sie aktuell halten. Ein Beschluss, der die Ausgabe von Anteilen genehmigt, muss innerhalb von 15 Tagen nach seiner Fassung beim Registrar General eingereicht werden (Artikel 58); das Anteilsregister muss innerhalb von sieben Tagen nach jeder Änderung aktualisiert werden und das Gesellschafterverzeichnis innerhalb von 14 Tagen (Artikel 114 und 115 in geänderter Fassung); Änderungen des wirtschaftlichen Eigentums werden innerhalb von 14 Tagen gemeldet (Artikel 116 in geänderter Fassung); und der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Satzung, ein Wechsel zwischen Publikumsgesellschaft und privater Gesellschaft sowie weitere

aufgeführte Ereignisse müssen mitgeteilt werden (Artikel 141). Eine Verlegung des eingetragenen Sitzes wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum wirksam, jedoch nicht früher als fünf Arbeitstage nach der Registrierung der Mitteilung durch den Registrar General (Artikel 30). Verlagert die Gesellschaft ihre Unterlagen vom eingetragenen Sitz, muss sie dies dem Registrar General innerhalb von 15 Tagen mitteilen (Artikel 111 in geänderter Fassung). Diese Pflichten sind fortdauernd: Nach Artikel 141 endet die Pflicht zur Einreichung eines Dokuments nicht mit dem Ablauf der Frist. Verspätete oder unvollständige Angaben setzen die Gesellschaft einem Verwaltungsbußgeld von 200.000 FRW bis 500.000 FRW aus (Artikel 327 in geänderter Fassung).

RECHENBEISPIEL

Eine britische Muttergesellschaft gründet eine Tochtergesellschaft in Kigali

Ein britisches Softwareunternehmen gründet eine hundertprozentige ruandische private Gesellschaft mit einem Gesellschaftskapital von 50.000.000 RWF, um Dienstleistungen in Ruanda zu verkaufen. Sein Generaldirektor in Kigali, ein in Ruanda ansässiger kenianischer Staatsangehöriger, wird einer von zwei Direktoren sein. Daten, Umsätze und Zeitangaben dienen der Veranschaulichung.

1. bis 12. Juni 2026: Unterlagen	Ein Londoner Notar beglaubigt Abschriften der britischen Eintragungsbescheinigung und der Satzung; der Beschluss des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Tochtergesellschaft wird vor dem Notar unterzeichnet und apostilliert. Kosten: nur britische Notargebühren.
15. Juni 2026: Antrag	Firma geprüft und Antrag online eingereicht, mit Gründungsurkunde, Satzung, zwei Zustimmungserklärungen der Direktoren, der Zustimmung der Muttergesellschaft durch ihren Bevollmächtigten und den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum der beiden Gründer, die jeweils 40 % der britischen Muttergesellschaft halten.
15. Juni 2026: Urkunde	Eintragungsbescheinigung am selben Tag per E-Mail erhalten; Gesellschaftscode erteilt, der als TIN und als RSSB-Nummer dient. Eintragungsgebühr des RDB: 0 RWF.
Kapital	50.000.000 RWF für 50.000.000 nennwertlose Anteile, ausgegeben zu je 1 RWF, oder 5000 Anteile, ausgegeben zu je 10.000 RWF: Die Anzahl ist frei wählbar, da Anteile keinen Nennwert haben (Artikel 57 in geänderter Fassung).
Juli bis September 2026: erstes Geschäftsquartal	Umsatz von 6.200.000 RWF, der die Quartalsschwelle von 5.000.000 FRW um 1.200.000 RWF übersteigt, sodass die Registrierung zur Mehrwertsteuer Pflicht wird und innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen sein muss; Rechnungen laufen danach über das System der elektronischen Rechnungsstellung.
Personal	Drei lokale Arbeitnehmer ab dem 1. August 2026: RSSB-Meldungen für August fällig bis zum 15. September 2026.
Investitionszertifikat	Nicht beantragt: Dienstleistungen dieser Art benötigen keine Anreize. Wäre es beantragt worden, beliefe sich die Gebühr nach den veröffentlichten Verfahren des RDB auf 500 USD.
Jahresmeldung	Keine für 2026, das Gründungsjahr; erste Meldung 2027 in dem vom Registrar General zugewiesenen Monat.

Der kenianische Generaldirektor erfüllt das Erfordernis des ansässigen Direktors, da es auf den Wohnsitz und nicht auf die Staatsangehörigkeit ankommt; er benötigt dennoch eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis.

Hätten die Gründer der Muttergesellschaft jeweils 20 % gehalten, würde keine natürliche Person allein aufgrund der Anteile die 25-%-Schwelle erreichen, und die Gesellschaft müsste auf eine Kontrolle mit anderen Mitteln abstellen und sodann auf ihre leitende Führungskraft (Senior Managing Official).

Fragen von Investoren

Wie lange dauert die Gesellschaftseintragung in Ruanda?

Der veröffentlichte Servicestandard des RDB beträgt sechs Stunden für einen ordnungsgemäßen Antrag, und das Online-Verfahren erfordert vom Antragsteller einen Aufwand von 10 bis 25 Minuten. Der tatsächliche Zeitplan hängt von der Vorbereitung der Unterlagen ab: Ein ausländischer Gesellschafter, der eine juristische Person ist, muss seine Eintragungsbescheinigung, seine Satzung und seinen Beschluss notariell beglaubigen lassen, was im Ausland mehrere Wochen dauern kann, und die wirtschaftlichen Eigentümer müssen vor der Einreichung ermittelt werden.

Was kostet die Eintragung einer Gesellschaft in Ruanda?

Das RDB bezeichnet die Gesellschaftseintragung als vollständig automatisiertes und kostenloses Verfahren, sodass für die Gründung selbst keine staatliche Gebühr anfällt. Kosten entstehen für Beglaubigungen und Apostillen im Ausland, Übersetzungen, Honorare für die Ausarbeitung der Satzung und einer Gesellschaftervereinbarung sowie die gesonderte Gebühr, nach den veröffentlichten Verfahren des RDB 500 USD, falls die Gesellschaft später ein Investitionszertifikat des RDB beantragt.

Muss ich nach der Eintragung gesondert eine TIN beantragen?

Nein. Nach den Geschäftsverfahren des RDB dient der Gesellschaftscode auf der Eintragungsbescheinigung zugleich als Steuernummer und als Sozialversicherungsnummer. Die Gesellschaft muss sich dennoch zur Mehrwertsteuer registrieren, sobald ihr Umsatz die Schwellen überschreitet, als mehrwertsteuerlich registriertes Unternehmen das System der elektronischen Rechnungsstellung nutzen, die Gewerbesteuer (Trading Licence Tax) erklären und ihre Arbeitnehmer beim RSSB anmelden.

Was muss eine ausländische Muttergesellschaft vorlegen?

Eine notariell beglaubigte Abschrift ihrer Eintragungsbescheinigung, eine notariell beglaubigte Abschrift ihrer Satzung und einen vor der beglaubigenden Stelle unterzeichneten Originalbeschluss der Gesellschafter, der Firma, Geschäftstätigkeit, Geschäftsführung und Beteiligungsverhältnisse der neuen Gesellschaft angibt. Für das Ausland akzeptiert das RDB öffentliche Notare, die ruandische Botschaft oder das Außenministerium; seit dem 5. Juni 2024 steht für Urkunden aus anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens eine Apostille zur Verfügung, außer für Deutschland.

Kann ich eine ruandische Gesellschaft eintragen lassen, ohne nach Ruanda zu reisen?

Ja. Der Antrag wird online gestellt und die Urkunde per E-Mail übermittelt, sodass die Gründung keine Reise erfordert. Ein Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda muss dennoch bestellt werden, Banken möchten die Unterzeichner unter Umständen persönlich treffen oder per Video identifizieren, und wer in Ruanda leben und arbeiten wird, benötigt eine Erlaubnis.

Ist eine Satzung Pflicht?

Nein. Artikel 21 des Gesetzes Nr. 007/2021 erlaubt einer Gesellschaft, keine Satzung zu haben; in diesem Fall gelten für die Gesellschaft, ihren Verwaltungsrat und ihre Gesellschafter die gesetzlichen Auffangregeln. Protected Cell Companies müssen eine Satzung einreichen. Die meisten Gesellschaften in ausländischem Eigentum und alle Joint Ventures sollten eine Satzung beschließen, um das Verfahren des Verwaltungsrats, Übertragungen und Bezugsrechte festzulegen.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Umsetzung der am 25. September 2026 veröffentlichten Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC über die elektronische Rechnungsstellung durch die RRA wird bestimmen, welche Geräte und welche Software neu mehrwertsteuerlich registrierte Gesellschaften 2027 verwenden müssen; die Verfahrensseiten des RDB verweisen noch auf „EBM 2“ und sollten aktualisiert werden.
- Achten Sie darauf, ob das Office of the Registrar General seine Beglaubigungsanforderungen so aktualisiert, dass sie ausdrücklich auf die Apostille verweisen, nachdem das Übereinkommen für Ruanda nunmehr seit über zwei Jahren gilt.
- Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 ändert den Umsatz, ab dem Jahresabschlüsse für steuerliche Zwecke testiert sein müssen, von 600.000.000 FRW auf 1.000.000.000 FRW; 2026 eingetragene Gesellschaften werden ihn erstmals in ihren Steuererklärungen für 2026 oder 2027 erreichen.
- Bis zum 10. Oktober 2026 war keine Änderung der Eintragungsvorschriften des Gesetzes Nr. 007/2021 veröffentlicht worden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Registrar General	*Umwanditsi Mukuru*	*Registraire général*	Der Amtsträger beim RDB, der Gesellschaften einträgt und die Register führt.
Rwanda Development Board (RDB)	*Urwego rw'Igihugu rw'Iterambere*	*Office Rwandais de Développement*	Die staatliche Behörde, bei der das Office of the Registrar General angesiedelt ist und die Investitionszertifikate ausstellt.
Incorporation documents	—	*Documents constitutifs*	Die Gründungsurkunde und eine etwaige Satzung.
Memorandum of association	—	*Mémorandum d'association*	Das Dokument, das Firma, Sitz, Tätigkeit, Kategorie, Typ und anfängliche Beteiligungen der Gesellschaft angibt (Artikel 20).
Articles of association	*Amategeko shingiro*	*Statuts*	Die freiwilligen Regeln, die die gesetzlichen Auffangregeln einschränken oder abändern (Artikel 21).
Certificate of incorporation	—	*Certificat de constitution*	Die Urkunde, die Firma, Code, Typ und Gründungsdatum der Gesellschaft angibt; schlüssiger Beweis der Gründung (Artikel 23).
Name reservation	—	*Réservation de dénomination sociale*	Das Freihalten einer vorgeschlagenen Firma für drei Monate, einmal verlängerbar (Artikel 36).
Registered office	—	*Siège social*	Die Anschrift der Gesellschaft in Ruanda für Mitteilungen und gerichtliche Schriftstücke (Artikel 30).
Beneficial owner	*Ugenewe inyungu ku migabane*	*Bénéficiaire effectif*	Eine natürliche Person, der die Gesellschaft letztlich gehört oder die sie letztlich kontrolliert; ihre Angaben sind Teil des Antrags.
Official Gazette	*Igazeti ya Leta*	*Journal Officiel*	Das amtliche Veröffentlichungsblatt, in dem Gesetze und Verordnungen in Kinyarwanda, Englisch und Französisch erscheinen.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Verfahren, das Online-System und die entfallende Gebühr sind für alle gleich. Die Unterschiede betreffen die Unterlagen: Eine ruandische natürliche Person weist sich mit dem nationalen Personalausweis aus, eine ausländische natürliche Person mit dem Reisepass, und ein ausländischer Gesellschafter, der eine juristische Person ist, muss notariell beglaubigte Gründungsdokumente und einen notariell beglaubigten Originalbeschluss vorlegen, apostilliert oder auf andere Weise beglaubigt, mit einer beglaubigten Übersetzung, wenn sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind. Ein ruandischer Gesellschafter, der eine juristische Person ist, reicht lediglich einen notariell beglaubigten Gesellschafterbeschluss ein. Jede Gesellschaft, gleich in wessen Eigentum, benötigt einen Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda und muss bei der Eintragung Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum einreichen; bei einem ausländischen Konzern ist die Ermittlung der natürlichen Personen an der Spitze der Beteiligungskette in der Regel der langwierigste Teil der Unterlagen. Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA werden für einige Zwecke des Investitionsgesetzes wie Ruander behandelt, bei der Gesellschaftseintragung jedoch nicht anders.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Abschriften von Beschlüssen einzureichen: Das RDB akzeptiert beglaubigte Abschriften nur für Eintragungsbescheinigungen und Satzungen; Beschlüsse müssen Originale sein, die vor dem Notar unterzeichnet wurden.
- Bei einem Joint Venture oder einer Gesellschaft mit externen Investoren ohne Satzung einzureichen und Bezugsrechte, Übertragungen und das Verfahren des Verwaltungsrats den gesetzlichen Auffangregeln zu überlassen.
- Sich auf die steuerlichen Verfahrensseiten des RDB von 2019 zu verlassen, die aufgehobene Gesetze zitieren und noch elektronische Registrierkassen beschreiben.
- Die Eintragungsbescheinigung als Abschluss des Verfahrens zu betrachten: Es folgen die Registrierung zur Mehrwertsteuer innerhalb von sieben Tagen nach Überschreiten der Schwelle, die RSSB-Meldungen und die Änderungsmeldungen innerhalb von 7 bzw. 14 Tagen.
- Anzunehmen, die Eintragung verschaffe Anreize: Das Investitionszertifikat ist ein gesonderter Antrag mit eigenen Unterlagen und eigener Gebühr.

AMTLICHE QUELLEN

- RDB, Office of the Registrar General: Voraussetzungen für die Unternehmenseintragung (Beglaubigung und Unterlagen) — https://org.rdb.rw/business-registration/requirements/
- RDB Business Procedures: Eintragung einer inländischen Gesellschaft (Verfahren 5) — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/5?l=en
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021 (Fassung des RDB): Gesetz Nr. 007/2021 über die Gesellschaften, Artikel 19 bis 23, 30, 36 und 141 — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 019/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 (Artikel 19 in geänderter Fassung) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Law-amending-Company-Law-55-107.pdf
- Haager Konferenz für Internationales Privatrecht: Statustabelle zum Apostille-Übereinkommen (Ruanda) — https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=41
- Rwanda Law Reform Commission: geltende Gesetze (Rechtsakte zu Steuerverfahren, Mehrwertsteuer und elektronischer Rechnungsstellung) — https://www.rlrc.gov.rw/mandate/laws-of-rwanda

Gesellschaftskapital, Gesellschafter und Anteile: kein Mindestkapital, nennwertlose Anteile und das Verbot von Inhaber-, Nennwert- und nachschusspflichtigen Anteilen seit 2023, Anteilsgattungen, Ausgabe und Bezugsrecht, Übertragungen, Register, Beschlüsse und Rechtsbehelfe der Minderheit

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über die Gesellschaften schreibt kein Mindestgesellschaftskapital vor; sektorale Aufsichtsbehörden wie die National Bank of Rwanda (BNR) legen eigene Kapitalanforderungen für lizenzierte Unternehmen fest.
- Seit dem Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 verbietet Artikel 57 die Ausgabe von Inhaberanteilen, Nenn-oder Nennwertanteilen, Anteilen mit Nachschusspflicht sowie rückkaufbaren Anteilen, wenn keine nicht rückkaufbaren Anteile bestehen; ein vermeintlicher Nennwertanteil wird als nennwertloser Anteil zu seinem tatsächlichen Ausgabepreis behandelt und ein Anteil mit Nachschusspflicht als voll eingezahlt.
- Anteile können Stammanteile, rückkaufbare Anteile, Vorzugsanteile, Anteile mit besonderen, beschränkten oder bedingten Stimmrechten oder stimmrechtslose Anteile sein (Artikel 53); in einer privaten Gesellschaft erfolgt die Ausgabe durch einfachen Beschluss, und der Beschluss wird innerhalb von 15 Tagen beim Registrar General eingereicht (Artikel 58).
- Die Gesellschafter einer privaten Gesellschaft haben auf neue Anteile ein anteiliges Bezugsrecht, das drei Monate lang besteht; danach können nicht angenommene Anteile innerhalb von drei Monaten zum selben Preis an andere ausgegeben werden; die Gründungsdokumente können das Recht ausschließen, beschränken oder abändern (Artikel 59).
- Eine Übertragung wird anhand eines von beiden Parteien unterzeichneten Übertragungsformulars eingetragen; der Verwaltungsrat kann die Eintragung nur durch begründeten Beschluss innerhalb von 30 Arbeitstagen, mitgeteilt innerhalb von 5 Arbeitstagen, verweigern oder verzögern, wenn das Gesetz oder die Gründungsdokumente dies zulassen (Artikel 75).
- Das Anteilsregister muss mindestens zehn Jahre lang in Ruanda geführt und innerhalb von 7 Tagen nach einer Änderung aktualisiert werden, das Gesellschafterverzeichnis innerhalb von 14 Tagen (Artikel 111, 114 und 115 in geänderter Fassung); wer die Unterlagen nicht führt oder nicht aktualisiert, wird mit einem Bußgeld von 500.000 FRW bis 2.000.000 FRW belegt (Artikel 326).

Kein Mindestkapital, doch das Kapital bleibt wichtig

Kein Artikel des **Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über die Gesellschaften** in der Fassung des Gesetzes Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 schreibt für eine gewöhnliche Gesellschaft ein Mindestgesellschaftskapital vor, und die Gründer wählen das in der Gründungsurkunde angegebene Kapital (FAQ 13). Eine durch Anteile beschränkte Gesellschaft muss lediglich einen oder mehrere Anteile haben (Artikel 6). Das Mindestkapital ist stattdessen Sache der sektoralen Aufsichtsbehörden: der National Bank of Rwanda (BNR) für Banken, Versicherer und Mikrofinanzinstitute, der Capital Market Authority (CMA) für lizenzierte Marktintermediäre und Fondsverwalter sowie anderer Aufsichtsbehörden für ihre Sektoren. Diese Anforderungen sind in den sektoralen Rechtsakten festgelegt und werden hier nicht wiederholt.

Das Kapital verdient dennoch Überlegung. Es ist das Polster, das die Direktoren im Rahmen der Solvenzpflicht nach Artikel 150 im Blick behalten müssen, die ihnen untersagt, die Gesellschaft ein Geschäft eingehen zu lassen, das ein unangemessenes Risiko birgt, den Solvenztest nicht zu bestehen. Es ist das, worauf Banken und Vermieter schauen. Und für einen ausländischen Investor ist es das Geld, das später zurückgeführt werden muss: Das Investitionsgesetz garantiert den Transfer von Kapital und Gewinnen nach Steuern ins Ausland (Artikel 12 des Gesetzes Nr. 006/2021), doch der Investor muss nachweisen können, wie das Geld ins Land gekommen ist; das Kapital sollte daher über das Bankensystem eingehen und dokumentiert werden (Rückführung von Gewinnen und Kapital). Viele Investoren kombinieren ein bescheidenes Gesellschaftskapital mit Gesellschafterdarlehen; die steuerlichen Grenzen für Zinsen werden in Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht behandelt.

Was ein Anteil ist und welche Gattungen eine Gesellschaft ausgeben darf

Anteile an einer ruandischen Gesellschaft sind bewegliches und kein unbewegliches Vermögen; sie können ausgegeben werden; sie verleihen die im Gesetz und in den Gründungsdokumenten festgelegten Rechte; und sie sind vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen oder Begrenzungen in diesen Dokumenten übertragbar (Artikel 52). Vorbehaltlich der Gründungsdokumente können verschiedene Gattungen ausgegeben werden. Anteile können **Stammanteile** sein; **rückkaufbar** sein; **Vorzugsrechte** bei Ausschüttungen von Kapital oder Erträgen verleihen; besondere, beschränkte oder bedingte Stimmrechte verleihen; oder überhaupt keine Stimmrechte verleihen (Artikel 53). Eine Gesellschaft muss für jede von ihr ausgegebene Anteilsgattung ein Konto des ausgewiesenen Kapitals (Stated Capital Account) führen, in dem Namen und Anschriften der Gesellschafter sowie Zahl, Art und Gattung der von jedem gehaltenen Anteile verzeichnet sind (Artikel 54).

Diese Flexibilität ermöglicht die üblichen Investitionsstrukturen: Vorzugsanteile für einen Finanzinvestor, stimmrechtslose Anteile für Arbeitnehmer oder eine Gattung mit erhöhten Stimmrechten für einen Gründer. Die Rechte jeder Gattung müssen in den Gründungsdokumenten oder im Ausgabebeschluss festgelegt werden, weil Artikel 58 verlangt, dass der Beschluss die mit jedem auszugebenden Anteil verbundenen Rechte, Vorrechte, Beschränkungen und Bedingungen sowie seine Übertragbarkeit bestimmt.

Anteile, die eine Gesellschaft nicht ausgeben darf: die Neufassung von Artikel 57 im Jahr 2023

Artikel 57, ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 019/2023, bestimmt, dass eine Gesellschaft Folgendes nicht ausgeben darf: (1) einen **Inhaberanteil**; (2) einen **Nenn- oder Nennwertanteil**; (3) einen Anteil mit Nachschusspflicht; oder (4) einen rückkaufbaren Anteil zu einem Zeitpunkt, zu dem keine ausgegebenen Anteile der Gesellschaft bestehen, die nicht rückkaufbar sind. Jeder ruandische Anteil ist daher ein auf den Namen lautender, nennwertloser, voll eingezahlter Anteil. Die Änderung regelt auch, was geschieht, wenn eine Gesellschaft es dennoch versucht: Ein Anteil, der vermeintlich mit einem Nenn- oder Nennwert ausgegeben wurde, gilt als nennwertloser Anteil, der zu seinem tatsächlichen Ausgabepreis einschließlich eines vermeintlichen Aufgelds ausgegeben wurde; ein Anteil, der vermeintlich mit Nachschusspflicht ausgegeben wurde, gilt als voll eingezahlt; und ein Anteil, der vermeintlich als rückkaufbar ausgegeben wurde, gilt als nicht rückkaufbar.

Die praktischen Folgen sind für ausländische Konzerne, die andere Systeme gewohnt sind, erheblich. Es gibt kein zu genehmigendes Nennkapital und rechtlich keine Unterscheidung zwischen Nennwert und Aufgeld bei neuen Anteilen, sodass der Preis jeder Ausgabe schlicht eine unternehmerische Entscheidung ist, die im Ausgabebeschluss festgehalten wird. Ein Investor kann nicht jetzt Anteile zeichnen und sie später auf Abruf bezahlen: Soll Geld in Raten fließen, muss dies als aufeinanderfolgende Ausgaben oder als wandelbares Darlehen gestaltet werden, nicht als teilweise eingezahlte Anteile. Und weil Inhaberanteile verboten sind, ist jeder Inhaber im Register verzeichnet und wird ab 25 % als wirtschaftlicher Eigentümer offengelegt (Wirtschaftliche Eigentümer und Transparenz).

Ausgabe neuer Anteile: Ermächtigung, Bezugsrecht und Meldung

Vorbehaltlich der Gründungsdokumente und etwaiger Optionen der Gesellschafter kann eine Gesellschaft von Zeit zu Zeit Anteile ausgeben, wie es die Gesellschafter durch **einfachen Beschluss** oder, bei einer Publikumsgesellschaft, der Verwaltungsrat (Board of Directors) beschließen, unter Angabe der mit den Anteilen verbundenen Rechte und Bedingungen und ihrer Übertragbarkeit, der Höchstzahl der auszugebenden Anteile und gegebenenfalls des Datums, an dem die Ermächtigung erlischt (Artikel 58). Der Ausgabebeschluss muss innerhalb von 15 Tagen nach seiner Fassung beim Registrar General eingereicht werden. Vorbehaltlich der Gründungsdokumente gilt die gesetzliche Bezugsrechtsregel nicht für eine Publikumsgesellschaft.

In einer privaten Gesellschaft gewährt Artikel 59 den bestehenden Gesellschaftern ein **Bezugsrecht** auf neu ausgegebene Anteile im Verhältnis ihrer Beteiligungen, zu einem Preis, der nicht ungünstiger ist als der anderen Personen angebotene, und zu Bedingungen, die ihre relativen Stimm- und Ausschüttungsrechte wahren. Die Gesellschaft muss jedem Gesellschafter vorab eine Mitteilung übermitteln, die mindestens die Zahl der Anteile, den Preis oder die Methode seiner Festsetzung sowie Frist und Verfahren für die Ausübung des Rechts angibt; sofern die Gründungsdokumente nichts anderes bestimmen, bleibt das Angebot drei Monate lang offen, und die Regeln müssen für alle Inhaber einheitlich sein. Nicht übernommene Anteile können innerhalb von drei Monaten nach dem Angebot zum selben Preis an beliebige Personen ausgegeben werden; eine Ausgabe zu einem niedrigeren Preis während oder nach diesem Zeitraum bleibt den Rechten der bestehenden Gesellschafter unterworfen. Die Gründungsdokumente können diese Rechte ausschließen, beschränken oder abändern. Bei der

Übertragung bestehender Anteile gibt es kein gesetzliches Vorkaufsrecht: Vorkaufsrechte, Mitveräußerungsrechte (Tag-along) und Mitveräußerungspflichten (Drag-along) müssen sich aus der Satzung oder einer Gesellschaftervereinbarung ergeben.

Ausgabe neuer Anteile in einer privaten Gesellschaft

1. **Gründungsdokumente und Vereinbarungen prüfen**

   Prüfen Sie die Satzung und eine etwaige Gesellschaftervereinbarung auf zustimmungspflichtige Angelegenheiten, abgeänderte Bezugsrechtsregeln oder Zustimmungsrechte sowie auf ein etwaiges Genehmigungserfordernis einer sektoralen Aufsichtsbehörde für eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse.

2. **Ausgabebeschluss fassen**

   Die Gesellschafter fassen einen einfachen Beschluss (oder einen schriftlichen Beschluss, der von Inhabern von mindestens 75 % der Stimmen unterzeichnet ist), der die verbundenen Rechte, die Höchstzahl der Anteile und gegebenenfalls ein Ablaufdatum bestimmt (Artikel 58).

3. **Anteile anteilig anbieten**

   Sofern die Satzung es nicht ausschließt, übermitteln Sie jedem Gesellschafter die Mitteilung nach Artikel 59 mit Anzahl, Preis und Verfahren; halten Sie das Angebot drei Monate lang oder für die in der Satzung festgelegte Frist offen.

4. **Nicht übernommene Anteile platzieren**

   Geben Sie nicht angenommene Anteile innerhalb von drei Monaten nach dem Angebot zum selben Preis, der den Gesellschaftern angeboten wurde, an andere aus.

5. **Gegenleistung entgegennehmen und Anteile ausgeben**

   Anteile müssen bei der Ausgabe voll eingezahlt sein (Artikel 57); verzeichnen Sie die Ausgabe und eine etwaige Buchung im Konto des ausgewiesenen Kapitals (Artikel 54).

6. **Register aktualisieren**

   Tragen Sie die Ausgabe innerhalb von 7 Tagen in das Anteilsregister und innerhalb von 14 Tagen in das Gesellschafterverzeichnis ein (Artikel 114 und 115 in geänderter Fassung).

7. **Einreichung beim Registrar General**

   Reichen Sie den Ausgabebeschluss innerhalb von 15 Tagen nach seiner Fassung ein (Artikel 58) und melden Sie jede Änderung des wirtschaftlichen Eigentums innerhalb von 14 Tagen (Artikel 116 in geänderter Fassung).

Übertragung von Anteilen

Vorbehaltlich der Gründungsdokumente werden Anteile durch Eintragung des Namens des Erwerbers in das Gesellschafterregister übertragen (Artikel 75). Die Gesellschaft muss ein vom Veräußerer und vom Erwerber unterzeichnetes Übertragungsformular erhalten, zusammen mit dem Anteilszertifikat,

falls eines ausgestellt wurde (oder einem Nachweis seines Verlusts und einer etwaigen von den Direktoren verlangten Freistellung); kein Formular ist erforderlich, wenn die Anteile kraft Gesetzes übergehen, etwa im Todesfall, wohl aber ein Nachweis des Übergangs. Nach Eingang muss die Gesellschaft den Erwerber in das Register eintragen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt innerhalb von 30 Arbeitstagen, die Eintragung zu verweigern oder zu verzögern, und legt seine Gründe vollständig dar, der Beschluss und die Gründe werden beiden Parteien innerhalb von 5 Arbeitstagen übermittelt, und das Gesetz oder die Gründungsdokumente erlauben dem Verwaltungsrat ausdrücklich, aus diesen Gründen zu verweigern oder zu verzögern. Vorbehaltlich der Gründungsdokumente kann der Verwaltungsrat auch die Eintragung einer Übertragung von Anteilen verweigern, auf die der Gesellschaft Geld geschuldet wird.

Eine private Gesellschaft muss die Übertragung ihrer Anteile beschränken (Artikel 7 und 8), daher sollte ihre Satzung die Beschränkung genau festlegen: ein Zustimmungserfordernis des Verwaltungsrats oder der Gesellschafter, ein Vorkaufsrecht oder beides. Die Übertragung löst dann eine Kette von Meldungen und Steuern aus. Das Register muss innerhalb von 7 Tagen und das Verzeichnis innerhalb von 14 Tagen aktualisiert werden, ein neuer wirtschaftlicher Eigentümer muss innerhalb von 14 Tagen offengelegt werden, und die Jahresmeldung muss Angaben zu jeder Übertragung enthalten (Artikel 143 in geänderter Fassung). Ein Verkauf von Anteilen unterliegt der Steuer auf Veräußerungsgewinne zu 10 %, die seit dem Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 von der gebietsansässigen Gesellschaft, deren Beteiligungsverhältnisse sich geändert haben, innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende einzubehalten oder zu erklären ist (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern). Ein Kontrollerwerb kann zudem einer Freigabe nach dem Gesetz Nr. 011/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz oder durch eine sektorale Aufsichtsbehörde bedürfen (FAQ 98; Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht).

Register und Unterlagen: was wo und wie lange aufzubewahren ist

Artikel 111 in der Fassung von 2023 verpflichtet die Gesellschaft, an ihrem eingetragenen Sitz oder an einem anderen Ort in Ruanda mindestens zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, auf das sie sich beziehen, Folgendes aufzubewahren: ihre Gründungsdokumente; das **Register der Anteile und Schuldverschreibungen**; das **Gesellschafterverzeichnis**; ihre Buchhaltungsunterlagen; das Register der Interessen der Direktoren; Protokolle und Beschlüsse der Gesellschafter, der Direktoren und der Ausschüsse des Verwaltungsrats; Bescheinigungen der Direktoren; Jahresabschlüsse sowie die Berichte der Abschlussprüfer und der Direktoren; das interne Register der wirtschaftlichen Eigentümer; und Abschriften schriftlicher Mitteilungen an die Gesellschafter. Eine Änderung des Ortes, an dem die Unterlagen aufbewahrt werden, muss dem Registrar General innerhalb von 15 Tagen mitgeteilt werden, und wenn eine Gesellschaft erlischt, müssen ihr Sekretär, ihre Direktoren oder ihr Liquidator innerhalb von 30 Tagen Abschriften der Unterlagen beim Registrar General einreichen.

Das Register der Anteile und Schuldverschreibungen verzeichnet die ausgegebenen Anteile und Schuldverschreibungen; Namen und letzte Anschriften der gegenwärtigen Inhaber und aller Personen, die in den letzten zehn Jahren Inhaber waren; die Zahl der von jedem gehaltenen Anteile, nach Nummer und Gattung unterschieden; die Daten der Ausgaben und Eigentümerwechsel über zehn Jahre; sowie etwaige Übertragungsbeschränkungen. Die Direktoren und der Gesellschaftssekretär müssen für seine ordnungsgemäße Führung sorgen, mit seiner Führung kann ein Beauftragter betraut werden, und es muss innerhalb von sieben Tagen nach einer Änderung aktualisiert werden (Artikel 114 in geänderter

Fassung). Sofern das Register nicht selbst als Verzeichnis dient, führt die Gesellschaft am selben Ort ein alphabetisches Verzeichnis der Gesellschafter und Inhaber von Schuldverschreibungen und aktualisiert es innerhalb von 14 Tagen (Artikel 115 in geänderter Fassung). Die Einhaltung war bislang schwach: Nach der Überprüfung durch das Global Forum der OECD von 2024 führten nur 25 % von 2794 Gesellschaften, die eine Selbstbewertung vorgenommen hatten, ein angemessenes Gesellschafterverzeichnis, und 159 von 232 geprüften Gesellschaften erwiesen sich als nicht konform. Eine Gesellschaft, die ihre Unterlagen nicht führt oder nicht aktualisiert, wird mit einem Verwaltungsbußgeld von 500.000 FRW bis 2.000.000 FRW belegt (Artikel 326 in geänderter Fassung), und ein Mitglied oder Gesellschafter, das falsche oder täuschende Angaben zu Beteiligungsverhältnissen oder zum wirtschaftlichen Eigentum macht, begeht eine Straftat, die mit drei bis fünf Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 5.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW geahndet wird (Artikel 352 in geänderter Fassung).

Entscheidungen der Gesellschafter und die erforderlichen Mehrheiten

Entscheidung	Mehrheit	Rechtsgrundlage	Hinweis für die Praxis
Einfacher Beschluss	Einfache Mehrheit der Stimmen der zu dem Gegenstand stimmberechtigten Gesellschafter	Artikel 2	Dient der Bestellung und Abberufung von Direktoren (Artikel 154 und 160), der Bestellung des Abschlussprüfers (Artikel 132) und der Genehmigung von Anteilsausgaben in einer privaten Gesellschaft (Artikel 58)
Qualifizierter Beschluss	75 % der Stimmen der stimmberechtigten und abstimmenden Gesellschafter oder eine höhere Mehrheit bzw. Einstimmigkeit, wenn die Gründungsdokumente dies vorsehen	Artikel 2	Ein Inhaber von mehr als 25 % der Stimmen kann ihn blockieren; bestimmte qualifizierte Beschlüsse geben widersprechenden Gesellschaftern das Recht, ausgekauft zu werden (Artikel 106 und 240 bis 246)
Schriftlicher Beschluss anstelle einer Versammlung	Unterzeichnet von Gesellschaftern, die mindestens 75 % der abgabeberechtigten Stimmen halten, oder einem höheren in den Gründungsdokumenten festgelegten Prozentsatz	Artikel 105	Keine vorherige Mitteilung erforderlich; Abschrift innerhalb von 7 Tagen an die Gesellschafter, die nicht unterzeichnet haben
Einstimmiger Beschluss	Alle Gesellschafter	Artikel 2 und 209	Erforderlich, damit eine private Gesellschaft die in Artikel 209 aufgeführten Bestimmungen abbedingen kann

Entscheidung	Mehrheit	Rechtsgrundlage	Hinweis für die Praxis
Abberufung eines Direktors	Einfacher Beschluss in einer Gesellschafterversammlung, ungeachtet der Satzung oder eines Dienstvertrags	Artikel 160	Die Einberufung muss den Tagesordnungspunkt der Abberufung nennen und dem betroffenen Direktor zugesandt werden

Versammlungen und Beschlüsse

Der Verwaltungsrat (Board of Directors) beruft einmal jährlich eine **ordentliche Gesellschafterversammlung** ein, spätestens 15 Monate nach der vorhergehenden und spätestens sechs Monate nach dem Tag der Feststellung der Bilanz der Gesellschaft; eine neu gegründete Gesellschaft kann ihre erste Versammlung innerhalb von 18 Monaten nach der Gründung abhalten (Artikel 100). Die Einberufung muss allen Gesellschaftern mindestens 21 Tage vor der Versammlung zugesandt werden und mindestens die Tagesordnung sowie Angaben zu den zu wählenden Direktoren enthalten, einschließlich Lebensläufen, Berufserfahrung und weiterer Direktorenmandate. Den Gesellschaftern muss angemessen Gelegenheit gegeben werden, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu erörtern, und sie können Beschlüsse fassen, mit denen sie dem Verwaltungsrat Empfehlungen geben (Artikel 101).

Eine private Gesellschaft muss keine ordentliche Gesellschafterversammlung abhalten, wenn alles, was dort zu erledigen wäre, durch einen **schriftlichen Beschluss** erledigt wird, den Gesellschafter mit mindestens 75 % der Stimmen unterzeichnen (Artikel 105); dies eignet sich für eine hundertprozentige Tochtergesellschaft. Eine private Gesellschaft kann außerdem durch einstimmigen Beschluss mehrere in Artikel 209 aufgeführte gesetzliche Anforderungen abbedingen, etwa die Bescheinigung der Direktoren für Ausschüttungen; sie kann jedoch weder die Pflicht abbedingen, einen Bericht der Direktoren zu erstellen und den Gesellschaftern offenzulegen, noch die Pflicht zur jährlichen Gesellschafterversammlung. Deshalb sollten die jährlichen Entscheidungen auch dann jedes Jahr getroffen und protokolliert werden, wenn keine Versammlung mit physischer Anwesenheit stattfindet.

Minderheitenschutz: gesetzliche Rechtsbehelfe und Gesellschaftervereinbarungen

Das Gesetz gibt Minderheitsgesellschaftern mehrere Instrumente an die Hand. Die Direktoren dürfen nicht in einer Weise handeln oder einem Handeln der Gesellschaft zustimmen, die einen bestehenden Gesellschafter unbillig benachteiligt oder unbillig diskriminiert (Artikel 148). Ein Gesellschafter, der der Auffassung ist, dass die Angelegenheiten der Gesellschaft in unbillig benachteiligender Weise geführt werden, kann sich an das Gericht wenden; dieses kann den Kauf der Anteile des Antragstellers, eine Entschädigung, eine Regelung der Angelegenheiten der Gesellschaft, die Bestellung eines Zwangsverwalters oder die Liquidation anordnen (Artikel 230); der Antrag kann auch von einem wirtschaftlichen Eigentümer oder einem Direktor gestellt werden. Artikel 230 behandelt die Nichteinhaltung unter anderem der Artikel 58 und 59 über Zuteilung und Bezugsrecht sowie der Artikel 167 und 168 über Interessen der Direktoren ausdrücklich als unbillig benachteiligendes Verhalten. Ein Gesellschafter oder Direktor kann beim Gericht außerdem die Ermächtigung beantragen, im Namen der

Gesellschaft eine **abgeleitete Gesellschafterklage** zu erheben, wenn die Gesellschaft untätig bleibt (Artikel 231 bis 234), und Gesellschafter, die 10 % oder mehr des Kapitals halten, können vor Klageerhebung die einschlägigen Transaktionsunterlagen einsehen. Ein Gesellschafter, der gegen bestimmte qualifizierte Beschlüsse gestimmt hat, kann von der Gesellschaft verlangen, seine Anteile zu kaufen (Artikel 106 und 240 bis 246). Streitigkeiten über diese Rechte gehen an die Handelsgerichte oder, wenn die Satzung oder eine Vereinbarung dies vorsieht, in ein Schiedsverfahren (Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands).

Das Gesetz regelt **Gesellschaftervereinbarungen** nicht, verbietet sie aber auch nicht, und das Office of the Registrar General erkennt eine Gesellschaftervereinbarung bei der Meldung des wirtschaftlichen Eigentums als Nachweis der Stimmrechte an. Da die Vereinbarung nur ihre Parteien bindet, während die Satzung die Gesellschaft und jeden künftigen Gesellschafter bindet, sollten Bestimmungen, deren Beachtung durch die Gesellschaft die Investoren benötigen, etwa die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Übertragungsbeschränkungen, Bezugsrechte und Zustimmungsvorbehalte, in der Satzung gespiegelt werden. Joint-Venture-Vereinbarungen und Ausstiegsmechanismen werden in Joint Ventures, Gesellschaftervereinbarungen und Ausstiegsrechte erörtert.

RECHENBEISPIEL

Eine Bezugsrechtsemission, die die Stimmrechtsmehrheit verschiebt

Eine private Gesellschaft in Kigali hat 1.000.000 Anteile: Ein indischer Investor hält 700.000 (70 %), ein ruandischer Investor 300.000 (30 %). Die Satzung behält das gesetzliche Bezugsrecht bei. Die Gesellschaft benötigt 1.000.000.000 RWF und gibt 500.000 neue Anteile zu je 2000 RWF aus. Zahlen zur Veranschaulichung.

Zuteilungsbeschluss	Einfacher Beschluss nach Artikel 58, der bis zu 500.000 Anteile zu 2000 RWF genehmigt; Einreichung beim Registrar General innerhalb von 15 Tagen.
Bezugsansprüche	Indischer Investor 70 % × 500.000 = 350.000 Anteile (700.000.000 RWF); ruandischer Investor 30 % × 500.000 = 150.000 Anteile (300.000.000 RWF). Das Angebot bleibt drei Monate offen.
Der ruandische Investor lehnt ab	Die 150.000 Anteile können innerhalb von drei Monaten nach dem Angebot zum selben Preis von je 2000 RWF an einen Dritten ausgegeben werden. Ein ugandischer Fonds übernimmt sie für 300.000.000 RWF.
Neue Beteiligungsverhältnisse	Insgesamt 1.500.000 Anteile. Indischer Investor 1.050.000 (70 %); ruandischer Investor 300.000 (20 %); ugandischer Fonds 150.000 (10 %).
Auswirkung auf die Stimmrechte	Der Anteil des ruandischen Investors sinkt von 30 % auf 20 %: Er verliert die Möglichkeit, einen qualifizierten Beschluss mit 75 % allein zu blockieren, und ist, sofern seine Beteiligung seine einzige Verbindung war, nach dem Schwellenwert von 25 % kein wirtschaftlicher Eigentümer mehr.
Meldungen	Aktualisierung des Anteilsregisters innerhalb von 7 Tagen nach der Zuteilung; des Gesellschafterverzeichnisses innerhalb von 14 Tagen; Meldung von Änderungen des wirtschaftlichen Eigentums innerhalb von 14 Tagen; Angabe der Zuteilungen in der nächsten Jahresmeldung.

Hätte die Satzung das Bezugsrecht ausgeschlossen, hätte der Verwaltungsrat alle 500.000 Anteile bei dem Fonds platzieren und so beide bisherigen Gesellschafter verwässern können; deshalb verhandeln Minderheitsinvestoren die Bezugsrechtsklausel.

Das aus dem Ausland eingehende Kapital sollte über eine Bank in Ruanda fließen, mit Unterlagen, die eine spätere Rückführung stützen.

Fragen von Investoren

Gibt es für eine ruandische Gesellschaft ein Mindestgesellschaftskapital?

Nein. Das Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften sieht für eine gewöhnliche Gesellschaft kein Mindestgesellschaftskapital vor; eine durch Anteile beschränkte Gesellschaft benötigt lediglich einen oder mehrere Anteile. Branchenaufsichtsbehörden wie die National Bank of Rwanda legen Mindestkapitalanforderungen für Banken, Versicherer und andere lizenzierte Unternehmen fest, und die Direktoren müssen dafür sorgen, dass die Gesellschaft den Solvenztest bestehen kann.

Kann eine ruandische Gesellschaft Anteile mit Nennwert ausgeben?

Nein. Seit dem Gesetz Nr. 019/2023 verbietet Artikel 57 die Zuteilung von Anteilen mit Nenn- oder Pariwert. Ein angeblich mit Nennwert ausgegebener Anteil wird als nennwertloser Anteil behandelt, der zu seinem tatsächlichen Preis einschließlich eines etwaigen Aufgelds ausgegeben wurde. Der Ausgabepreis ist daher eine kaufmännische Entscheidung, die im Zuteilungsbeschluss festgehalten wird.

Können Gesellschafter ihre Anteile später bezahlen?

Nicht über teileingezahlte Anteile. Artikel 57 verbietet Anteile, auf die Einzahlungen nachgefordert werden können, und ein angeblich unter dem Vorbehalt solcher Nachforderungen zugeteilter Anteil gilt als voll eingezahlt. Investoren, die die Gesellschaft schrittweise finanzieren wollen, nutzen aufeinanderfolgende Zuteilungen oder Gesellschafterdarlehen, die jeweils über die Bank dokumentiert werden, damit das Kapital später zurückgeführt werden kann.

Haben die bisherigen Gesellschafter Bezugsrechte?

In einer privaten Gesellschaft ja: Artikel 59 gibt jedem Gesellschafter das Recht, neue Anteile anteilig zu übernehmen, zu einem Preis, der nicht ungünstiger ist als der anderen angebotene, und zwar während drei Monaten. Nicht angenommene Anteile können anschließend innerhalb von drei Monaten zum selben Preis an andere ausgegeben werden. Die Satzung kann das Recht ausschließen oder ändern, und es gilt nicht für die Übertragung bestehender Anteile.

Kann der Verwaltungsrat die Eintragung einer Anteilsübertragung verweigern?

Nur wenn das Gesellschaftsgesetz oder die Gründungsunterlagen dies ausdrücklich zulassen, und zwar durch einen innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang der Übertragung gefassten Beschluss, der die Gründe vollständig darlegt und beiden Parteien innerhalb von fünf Arbeitstagen mitgeteilt wird (Artikel 75). Der Verwaltungsrat kann die Eintragung auch verweigern, wenn der Gesellschafter der Gesellschaft Geld auf die Anteile schuldet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Was geschieht, wenn das Anteilsregister nicht aktuell gehalten wird?

Gegen die Gesellschaft kann nach Artikel 326 in der geänderten Fassung ein Verwaltungsbußgeld von 500.000 FRW bis 2.000.000 FRW verhängt werden, und verspätete oder unvollständige Angaben gegenüber dem Registrar General ziehen nach Artikel 327 ein weiteres Bußgeld von 200.000 FRW bis 500.000 FRW nach sich. Falsche Angaben zu Beteiligungen oder zum wirtschaftlichen Eigentum sind eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren bedroht ist.

AUSBLICK AUF 2027

- Zum 10. Oktober 2026 war keine Änderung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 007/2021 zum Gesellschaftskapital veröffentlicht; die Regeln von 2023 über nennwertlose, voll eingezahlte Namensanteile bilden weiterhin den Rahmen.
- Durchführungsverordnungen der Wettbewerbsbehörde zum Gesetz Nr. 011/2026, die die Schwellenwerte und Gebühren für die Anmeldung von Zusammenschlüssen festlegen, waren zum 10. Oktober 2026 nicht auffindbar; sobald sie veröffentlicht sind, werden sie Erwerbern bedeutender Beteiligungen zeigen, ob vor dem Vollzug (Closing) eine Anmeldung erforderlich ist.
- Die Feststellungen des OECD Global Forum zur Qualität der Gesellschafterunterlagen lassen weitere Prüfungen durch das Office of the Registrar General erwarten; Gesellschaften sollten mit Aufforderungen rechnen, Register und Verzeichnisse vorzulegen.
- Die Verordnung Nr. 002/CMA/2026 der Capital Market Authority, im Amtsblatt veröffentlicht am 2. Oktober 2026, wirkt sich ab dem ersten Berichtszyklus auf die Gesellschafterrechte und die Offenlegung bei börsennotierten Gesellschaften und Gesellschaften mit öffentlichem Angebot aus.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Share	*Umugabane*	*Action*	Eine Eigentumseinheit an einer Gesellschaft; bewegliches Privatvermögen (Artikel 52).
Shareholder	*Umunyamigabane*	*Actionnaire*	Eine Person, die im Register als Inhaber von Anteilen eingetragen ist.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Debenture	*Umugabane nguzanyo*	*Obligation*	Ein von der Gesellschaft ausgegebenes Schuldpapier, das in das Register der Anteile und Schuldverschreibungen eingetragen wird.
Register of shares and debentures	*Igitabo cy'imigabane n'imigabane nguzanyo*	*Registre des actions et des obligations*	Das gesetzliche Register der ausgegebenen Anteile und Schuldverschreibungen und ihrer Inhaber, das innerhalb von 7 Tagen nach einer Änderung aktualisiert wird.
Index of shareholders	*Urutonde rw'abanyamigabane*	*Index des actionnaires*	Das alphabetische Verzeichnis der Gesellschafter und Inhaber von Schuldverschreibungen, das innerhalb von 14 Tagen aktualisiert wird.
Bearer share	—	*Action au porteur*	Ein Anteil, der dem jeweiligen Inhaber der Urkunde gehört; nach Artikel 57 verboten.
Par value share	—	*Action à valeur nominale ou au pair*	Ein Anteil mit festem Nennwert; nach Artikel 57 verboten und als nennwertloser Anteil behandelt.
Pre-emption right	—	*Droit de préemption*	Das Recht eines Gesellschafters einer privaten Gesellschaft, neue Anteile anteilig zu übernehmen, bevor sie anderen angeboten werden (Artikel 59).
Ordinary resolution	*Umwanzuro usanzwe*	*Résolution ordinaire*	Eine Entscheidung der Gesellschafter, die mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen wird.
Special resolution	*Umwanzuro udasanzwe*	*Résolution spéciale*	Eine Entscheidung der Gesellschafter, die 75 % der abgegebenen Stimmen erfordert oder mehr, wenn die Unterlagen dies vorsehen.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Regeln über Anteile unterscheiden nicht nach Staatsangehörigkeit: Ein ausländischer Gesellschafter hält dieselben nennwertlosen, voll eingezahlten Namensanteile, hat dieselben Bezugs- und Minderheitenrechte und unterliegt denselben Registern und Sanktionen wie ein ruandischer Gesellschafter, und es gibt keine allgemeine Obergrenze für ausländische Beteiligungen (FAQ 12). Die Unterschiede sind praktischer Natur. Das Kapital eines ausländischen Investors kommt aus dem Ausland und sollte daher über eine Bank in Ruanda eingezahlt und so dokumentiert werden, dass eine spätere Rückführung gestützt wird; ein ausländischer Gesellschafter, der eine juristische Person ist, muss seine letztlichen wirtschaftlichen Eigentümer ermitteln, was bei einer Gruppe mit mehreren Ebenen schwieriger sein kann; und ein ausländischer Veräußerer von Anteilen unterliegt der ruandischen Kapitalertragsteuer von 10 %, die über die ruandische Gesellschaft erhoben wird, vorbehaltlich eines etwaigen Doppelbesteuerungsabkommens. Branchenaufsichtsbehörden können bei lizenzierten Tätigkeiten Beteiligungsgrenzen oder Genehmigungserfordernisse vorsehen, die für ausländische und ruandische Erwerber gleichermaßen oder nur für einige von ihnen gelten.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Aus einem anderen Land übernommene Gründungsunterlagen, die auf genehmigtes Kapital, Nennwert oder teileingezahlte Anteile Bezug nehmen; nach Artikel 57 sind diese Bestimmungen unwirksam und können Banken und Käufer verwirren.
- Die Zuteilung von Anteilen ohne das Angebot an die bisherigen Gesellschafter nach Artikel 59 oder ohne Einreichung des Zuteilungsbeschlusses innerhalb von 15 Tagen.
- Die Eintragung einer Übertragung, ohne das Register innerhalb von 7 Tagen, das Verzeichnis innerhalb von 14 Tagen und die Meldung des wirtschaftlichen Eigentums innerhalb von 14 Tagen zu aktualisieren.
- Der Verkauf von Anteilen, ohne dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft die Kapitalertragsteuer von 10 % innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung einbehält oder erklärt.
- Sich bei Übertragungsbeschränkungen und Rechten im Verwaltungsrat allein auf eine Gesellschaftervereinbarung zu verlassen: Spiegeln Sie die wesentlichen Bestimmungen in der Satzung, damit sie die Gesellschaft und künftige Gesellschafter binden.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021 (Kopie des RDB): Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften, Artikel 52 bis 59, 75, 100, 105, 148 und 230 — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 019/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 (Artikel 57, 111, 114, 115, 326, 327 und 352 in der geänderten Fassung) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Law-amending-Company-Law-55-107.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Anforderungen und Formulare zum wirtschaftlichen Eigentum — https://org.rdb.rw/beneficial-ownership-requirements-and-forms/
- Rwanda Law Reform Commission: geltende Gesetze (Gesetz Nr. 014/2025 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes) — https://www.rlrc.gov.rw/mandate/laws-of-rwanda
- OECD Global Forum: Peer Review of Rwanda 2024 (Second Round, Phase 1) (Länderprüfung Ruandas, zweite Runde, Phase 1) — https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/11/global-forum-on-transparency-and-exchange-of-information-for-tax-purposes-rwanda-2024-second-round-phase-1_a9e6e46c/0adbbbb5-en.pdf

Direktoren, Unternehmensführung und Gesellschaftssekretär: die Regel des ansässigen Direktors, Bestellungsvoraussetzungen, Pflichten und Interessenkonflikte, Bestellung und Abberufung, Zeichnung für die Gesellschaft, der ansässige Gesellschaftssekretär, Verwaltungsräte von Publikumsgesellschaften und die CMA-Governance-Verordnung von 2026

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Eine private Gesellschaft muss mindestens einen Direktor und eine Publikumsgesellschaft mindestens zwei Direktoren haben (Artikel 153 des Gesetzes Nr. 007/2021 über Gesellschaften), und jede Gesellschaft muss mindestens einen Direktor haben, der in Ruanda ansässig ist (Artikel 6, 7 und 157).
- Ein Direktor muss eine natürliche Person sein, die mindestens 16 Jahre alt ist, sich nicht in einem nicht abgeschlossenen Insolvenzverfahren befindet, nicht durch ein Gericht für amtsunfähig erklärt wurde, in den vorangegangenen fünf Jahren nicht nach dem Gesellschaftsgesetz, dem Kapitalmarktgesetz oder wegen Wirtschaftsstraftaten verurteilt wurde und etwaige in den Gründungsunterlagen festgelegte Voraussetzungen erfüllt (Artikel 156).
- Die Direktoren müssen in gutem Glauben so handeln, wie es ihrer auf vernünftige Gründe gestützten Überzeugung nach dem besten Interesse der Gesellschaft entspricht, und dabei angemessene Sorgfalt walten lassen (Artikel 147); sie dürfen die Gesellschaft keinem unangemessenen Risiko aussetzen, den Solvenztest nicht zu bestehen (Artikel 150), und müssen ihre Interessen an Geschäften im Interessenregister offenlegen (Artikel 167).
- Die Gesellschafter können jeden Direktor durch einfachen Beschluss in einer Gesellschafterversammlung abberufen, ungeachtet der Gründungsunterlagen oder einer Vereinbarung (Artikel 160); schriftliche Verträge werden für die Gesellschaft von den in Artikel 47 genannten Personen unterzeichnet.
- Eine Publikumsgesellschaft muss einen Gesellschaftssekretär haben, eine private Gesellschaft kann einen haben; seit dem Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 muss der Gesellschaftssekretär in Ruanda ansässig sein (Artikel 172 in der geänderten Fassung).
- Eine Publikumsgesellschaft benötigt eine Mehrheit nicht geschäftsführender Direktoren, von denen mindestens ein Drittel unabhängig ist, einen Prüfungsausschuss aus mindestens drei unabhängigen nicht geschäftsführenden Direktoren sowie eine Trennung von Vorsitz und Geschäftsführung (Artikel

156 und 158); börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit öffentlichem Angebot unterliegen außerdem der Verordnung Nr. 002/CMA/2026 der CMA vom 02/10/2026.

Der Verwaltungsrat: Größe und Zusammensetzung

Nach dem **Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften**, geändert durch das Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023, werden die Geschäfte und Angelegenheiten einer Gesellschaft von ihrem Verwaltungsrat (Board of Directors) oder unter dessen Leitung geführt; dieser hat alle erforderlichen Befugnisse mit Ausnahme derjenigen, die das Gesetz oder die Gründungsunterlagen den Gesellschaftern oder anderen vorbehalten; in einer privaten Gesellschaft mit einem einzigen Direktor übt dieser Direktor die Befugnisse des Verwaltungsrats aus (Artikel 144). Ungeachtet ihrer Gründungsunterlagen muss eine private Gesellschaft mindestens einen Direktor und eine Publikumsgesellschaft mindestens zwei Direktoren haben (Artikel 153). Die Direktoren handeln als Kollegialorgan, und die Gründungsunterlagen sollten eine Anzahl festlegen, die für die Beschlussfähigkeit ausreicht. Das Gesetz sieht für den Verwaltungsrat einer gewöhnlichen Gesellschaft weder eine Höchstzahl noch eine Staatsangehörigkeitsvoraussetzung noch eine Pflicht zur Vertretung von Arbeitnehmern oder einheimischen Gesellschaftern vor.

Die ersten Direktoren sind die in den Gründungsunterlagen benannten Personen, von denen jede schriftlich zustimmen muss; spätere Direktoren werden durch einfachen Beschluss der Gesellschafter bestellt, sofern die Gründungsunterlagen nichts anderes vorsehen (Artikel 154). Über Direktoren wird einzeln abgestimmt: Ein einziger Beschluss zur Bestellung von zwei oder mehr Personen darf nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn die Versammlung zuvor ohne Gegenstimme zugestimmt hat, dass so verfahren werden darf (Artikel 155). Die Satzung eines Joint Ventures gibt jedem Gesellschafter häufig das Recht, eine bestimmte Anzahl von Direktoren durch Mitteilung zu bestellen und abzuberufen; das Gesetz erlaubt dies, weil Artikel 154 unter dem Vorbehalt der Gründungsunterlagen steht.

Die Regel des ansässigen Direktors

Jede Gesellschaft muss mindestens einen Direktor haben, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ruanda hat. Die Regel erscheint dreimal: unter den wesentlichen Voraussetzungen für jede Gesellschaft (Artikel 6, 4°), unter denen für eine private Gesellschaft (Artikel 7, 4°) und eigenständig in Artikel 157: „Eine Gesellschaft muss mindestens einen (1) Direktor haben, der in Ruanda ansässig ist.“ Sie gilt gleichermaßen für Gesellschaften in ausländischem wie in ruandischem Eigentum und auch für eine Gesellschaft mit nur einem Direktor, dessen einziger Direktor dann ansässig sein muss. Eine frühere Fassung der FAQs von Be Rwanda Wise gab an, ruandische Gesellschaften benötigten in der Regel keinen ansässigen Direktor; das ist nicht zutreffend, und das Registrierungssystem des RDB, die Banken und die Praxis behandeln die Regel durchweg als zwingend.

Maßgeblich ist die Ansässigkeit, nicht die Staatsangehörigkeit. Ein ausländischer Staatsangehöriger, der mit einer gültigen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis in Ruanda lebt, kann ebenso ansässiger Direktor sein wie ein ruandischer Staatsbürger. Viele Tochtergesellschaften in ausländischem Eigentum erfüllen die Regel, indem sie den örtlichen General Manager bestellen, der ohnehin eine Erlaubnis der Directorate General of Immigration and Emigration (DGIE) benötigt (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse); andere bestellen einen ruandischen Fachmann als nicht geschäftsführenden

Direktor. Wer die Funktion übernimmt, sollte wissen, dass ein ansässiger Direktor dieselben Pflichten und Haftungsrisiken trägt wie jeder andere Direktor und häufig als Erster die Korrespondenz des Registrar General und der Steuerverwaltung erhält. Einige Steuerregelungen stellen über Artikel 157 hinaus strengere Substanzanforderungen: Die Vorzugsregelungen für Holdinggesellschaften und für über das Kigali International Financial Centre geförderte Einheiten verlangen beispielsweise einen bestimmten Anteil ansässiger Direktoren und in Ruanda abgehaltene Sitzungen des Verwaltungsrats (Investitionsanreize).

Wer Direktor sein kann

Eine Gesellschaft bestellt eine natürliche Person nur dann zum Direktor, wenn diese: (1) mindestens 16 Jahre alt ist; (2) im Fall einer früheren Insolvenz von dieser befreit worden ist; (3) nicht durch gerichtliche Anordnung für amtsunfähig erklärt wurde; (4) in den unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren nicht nach dem Gesellschaftsgesetz, dem Gesetz zur Regulierung des Kapitalmarkts oder wegen Wirtschaftsstraftaten zu einer Strafe verurteilt wurde; (5) etwaige in den Gründungsunterlagen der Gesellschaft festgelegte Voraussetzungen erfüllt; und (6) keine von einem anerkannten Arzt bescheinigte geistige Behinderung hat (Artikel 156). Eine Gesellschaft kann daher nicht selbst Direktor sein; ein Gesellschafter, der eine juristische Person ist, handelt durch die natürlichen Personen, die er benennt.

Eine Person, die amtsunfähig ist, aber als Direktor handelt, wird für alle Bestimmungen des Gesetzes, die Direktoren Pflichten und Verbindlichkeiten auferlegen, als Direktor behandelt (Artikel 156), und die Handlungen eines Direktors sind ungeachtet eines Mangels seiner Bestellung oder Eignung wirksam (Artikel 159). Die praktische Botschaft für Unternehmensgruppen lautet: Wer sich wie ein Direktor verhält, etwa ein regionaler Manager, der die ruandische Tochtergesellschaft tatsächlich leitet, ohne im Register eingetragen zu sein, kann die Haftungsrisiken eines Direktors tragen, ohne den Schutz einer förmlichen Bestellung zu genießen.

Anforderungen an den Verwaltungsrat: private Gesellschaft und Publikumsgesellschaft im Vergleich

Anforderung	Private Gesellschaft (Ltd)	Publikumsgesellschaft (Plc)	Rechtsgrundlage
Mindestzahl der Direktoren	1	2	Artikel 153
In Ruanda ansässiger Direktor	Mindestens 1	Mindestens 1	Artikel 6, 7 und 157
Vorsitz und Geschäftsführung	Dürfen dieselbe Person sein	Müssen verschiedene Personen sein	Artikel 156
Nicht geschäftsführende und unabhängige Direktoren	Keine Anforderung	Mehrheit nicht geschäftsführend; mindestens ein Drittel unabhängig	Artikel 158
Prüfungsausschuss	Keine Anforderung	Mindestens 3 unabhängige nicht geschäftsführende Direktoren	Artikel 156

Anforderung	Private Gesellschaft (Ltd)	Publikumsgesellschaft (Plc)	Rechtsgrundlage
Gesellschaftssekretär	Freiwillig; falls bestellt, muss er in Ruanda ansässig sein	Pflicht; muss in Ruanda ansässig sein	Artikel 172 in der geänderten Fassung
Jahresabschluss beim Registrar General	Innerhalb von 7 Monaten nach dem Bilanzstichtag	Innerhalb von 4 Monaten	Artikel 142
Zusätzlicher Governance-Kodex	Nur wenn die Gesellschaft in den Anwendungsbereich der Vorschriften der CMA oder der BNR fällt	Verordnung Nr. 002/CMA/2026 der CMA für börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit öffentlichem Angebot	Rechtsakte der CMA und der BNR

Was die Direktoren der Gesellschaft schulden

Die **Grundpflicht** eines Direktors besteht darin, in gutem Glauben so zu handeln, wie es seiner auf vernünftige Gründe gestützten Überzeugung nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt, und bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten angemessene Sorgfalt walten zu lassen (Artikel 147). Die Pflicht besteht gegenüber der Gesellschaft, nicht gegenüber dem Gesellschafter, der den Direktor bestellt hat; das Gesetz sieht jedoch drei Konzernausnahmen vor, sofern die Gründungsunterlagen sie ausdrücklich zulassen: Ein Direktor einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft kann so handeln, wie es seiner Überzeugung nach im besten Interesse der Holdinggesellschaft liegt; ein Direktor einer Tochtergesellschaft, die nicht vollständig im Eigentum der Muttergesellschaft steht, kann dies mit vorheriger Zustimmung der übrigen Gesellschafter tun; und ein Direktor einer Gesellschaft, die ein Joint Venture zwischen ihren Gesellschaftern betreibt, kann im Zusammenhang mit diesem Joint Venture im besten Interesse eines Gesellschafters handeln. Ohne die entsprechende Ermächtigungsklausel in der Satzung bleiben Treuhänder-Direktoren (Nominee Directors) einer ausländischen Gruppe verpflichtet, die ruandische Gesellschaft an die erste Stelle zu setzen.

Die Direktoren dürfen außerdem nicht in einer Weise handeln oder einem Handeln der Gesellschaft zustimmen, die einen bestehenden Gesellschafter unbillig benachteiligt oder diskriminiert (Artikel 148) oder gegen die Gründungsunterlagen oder das Gesetz verstößt (Artikel 149). Nach der **Solvenzpflicht** darf ein Direktor dem Abschluss eines Vertrags oder einer Vereinbarung durch die Gesellschaft nur zustimmen, wenn er aus vernünftigen Gründen davon überzeugt ist, dass damit kein unangemessenes Risiko verbunden ist, dass die Gesellschaft den Solvenztest nicht besteht, und er darf dem Eingehen einer Verbindlichkeit durch die Gesellschaft nur zustimmen, wenn er aus vernünftigen Gründen davon überzeugt ist, dass die Gesellschaft sie bei Fälligkeit erfüllen kann (Artikel 150). Die Direktoren müssen die Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Sachkunde anwenden, die von einem Direktor unter vergleichbaren Umständen vernünftigerweise erwartet werden, und ihre Befugnisse zu einem ordnungsgemäßen Zweck ausüben (Artikel 151); sie dürfen sich nach Artikel 152 auf Informationen und fachlichen Rat stützen. Die Pflichten bleiben auch nach dem Ende der Gesellschaft von Bedeutung: Die Haftung eines Direktors besteht nach der Löschung der Gesellschaft aus dem Register fort (Artikel 280), und das Insolvenzgesetz, Gesetz Nr. 075/2021 vom 06/12/2021, sieht zusätzliche Straftatbestände für die Fortführung der Geschäfte nach der Bestellung eines Insolvenzverwalters vor.

Interessenkonflikte und das Interessenregister

Ein Direktor oder **beherrschender Gesellschafter**, der an einem Geschäft oder geplanten Geschäft mit der Gesellschaft interessiert ist, muss unmittelbar nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, Art und Umfang des Interesses und, soweit bezifferbar, dessen Geldwert in das **Interessenregister** und den Jahresbericht eintragen lassen und, wenn die Gesellschaft mehr als einen Direktor hat, dem Verwaltungsrat offenlegen (Artikel 167). Eine allgemeine Mitteilung, dass die Person Gesellschafter, Direktor, leitender Angestellter oder Treuhänder einer namentlich bezeichneten Gesellschaft ist, genügt als Offenlegung für künftige Geschäfte mit dieser Gesellschaft. Eine unterlassene Offenlegung macht das Geschäft nicht unwirksam, doch kann die Gesellschaft Geschäfte, an denen ein Direktor interessiert ist, nach Artikel 168 anfechten, und Artikel 230 behandelt einen Verstoß gegen die Artikel 167 und 168 als unbillig benachteiligendes Verhalten. Die Offenlegungspflicht nach Artikel 167 gilt nicht in einer privaten Gesellschaft, deren Gesellschafter sie abbedungen haben.

Das Gesetz verlangt außerdem die Offenlegung der Vergütung der Direktoren und ihrer sonstigen Ämter (Artikel 164 und 165), regelt die Verwendung von Informationen der Gesellschaft durch einen Direktor (Artikel 170) und Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft (Artikel 171) und beschränkt das Stimmrecht interessierter Direktoren (Artikel 169). Einzelheiten jeder Freistellung oder Versicherung zugunsten eines Direktors müssen in das Interessenregister eingetragen werden (Artikel 174). Bei einer Tochtergesellschaft in ausländischem Eigentum sind die häufigsten Konflikte konzernintern: Managementgebühren, Darlehen und Lizenzen zwischen der Gesellschaft und ihrer Muttergesellschaft, an denen die Treuhänder-Direktoren über ihre Funktionen in der Gruppe interessiert sind. Eine dauerhafte allgemeine Mitteilung zu erfassen und die Befassung des Verwaltungsrats mit jedem Vertrag mit nahestehenden Personen zu protokollieren, ist der sicherste Weg und stützt zugleich die fremdübliche Preisgestaltung, die die Steuerverwaltung erwartet (Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht).

Bestellung, Abberufung und Ausscheiden aus dem Amt

Die Gesellschafter können durch einfachen Beschluss in einer Gesellschafterversammlung einen oder alle Direktoren vor Ablauf ihrer Amtszeit mit oder ohne Angabe von Gründen abberufen, ungeachtet der Gründungsunterlagen oder einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Direktor (Artikel 160). Die Einberufung der Versammlung muss angeben, dass die Abberufung auf der Tagesordnung steht, und dem betroffenen Direktor zugesandt werden. Ein abberufener Direktor behält etwaige vertragliche Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz wegen der Beendigung seines Amtes. Da diese Befugnis der Satzung vorgeht, muss der Schutz eines Minderheitsgesellschafters gegen die Abberufung seines Vertreters vertraglicher Natur sein, etwa eine Verpflichtung der Mehrheit in der Gesellschaftervereinbarung, gegen die Abberufung zu stimmen, statt einer Satzungsklausel, die den Direktor unabsetzbar machen soll. Das Amt eines Direktors endet außerdem in den in Artikel 161 aufgeführten Fällen, und Bestellung, Rücktritt und Ersetzung der Direktoren und des Sekretärs der Gesellschaft werden in der Jahresmeldung abgebildet, die die vollständigen Namen und Anschriften der Direktoren und eines etwaigen Sekretärs enthält (Artikel 143 in der geänderten Fassung).

Wechsel eines Direktors

1. **Eignung und Ansässigkeit prüfen**
   Vergewissern Sie sich, dass der neue Direktor die Voraussetzungen des Artikels 156 erfüllt, schriftlich zugestimmt hat (Artikel 154) und dass nach dem Wechsel weiterhin mindestens ein Direktor in Ruanda ansässig ist (Artikel 157).

2. **Beschluss fassen**
   Bestellen Sie durch einfachen Beschluss der Gesellschafter, sofern die Satzung die Befugnis nicht dem Verwaltungsrat oder einem Gesellschafter durch Mitteilung einräumt; für eine Abberufung berufen Sie eine Gesellschafterversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunkts ein und senden die Einberufung dem Direktor zu (Artikel 160), oder Sie fassen einen schriftlichen Beschluss, soweit die Satzung dies zulässt.

3. **Unterlagen der Gesellschaft aktualisieren**
   Halten Sie den Wechsel im Protokoll und in den nach Artikel 111 geführten Unterlagen der Gesellschaft fest; holen Sie die Offenlegung der Interessen des neuen Direktors für das Interessenregister ein (Artikel 167).

4. **Registrar General benachrichtigen**
   Aktualisieren Sie die Angaben der Gesellschaft im Online-System des RDB und stellen Sie sicher, dass die nächste Jahresmeldung den Verwaltungsrat wiedergibt; verspätete oder unvollständige Angaben werden mit einem Bußgeld von 200.000 FRW bis 500.000 FRW geahndet (Artikel 327 in der geänderten Fassung).

5. **Banken, Aufsichtsbehörden und Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum aktualisieren**
   Ändern Sie die Bankvollmachten und etwaige Verzeichnisse genehmigter Personen bei Aufsichtsbehörden; wenn der Wechsel die Kontrolle über den Verwaltungsrat verändert, reichen Sie innerhalb von 14 Tagen aktualisierte Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum ein (Artikel 116 in der geänderten Fassung).

Wie der Verwaltungsrat arbeitet und wie die Gesellschaft zeichnet

Vorbehaltlich der Gründungsunterlagen richtet sich das Verfahren des Verwaltungsrats nach den Anweisungen des Registrar General (Artikel 145); der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf Ausschüsse von Direktoren oder auf von ihm bestellte geschäftsführende Direktoren übertragen, nicht jedoch seine Treuepflichten; jeder Direktor bleibt für die Ausübung der Befugnis durch den Beauftragten verantwortlich, es sei denn, er durfte vernünftigerweise annehmen, dass der Beauftragte ordnungsgemäß handeln würde, und hat ihn überwacht (Artikel 146). Eine für eine ausländische Tochtergesellschaft entworfene Satzung sollte daher Einberufung, Beschlussfähigkeit, Sitzungen per Videokonferenz, schriftliche Beschlüsse der Direktoren und die ausschlaggebende Stimme ausdrücklich regeln, statt sie den subsidiär geltenden Anweisungen zu überlassen.

Artikel 47 legt fest, wie eine Gesellschaft Verträge schließt. Eine Verpflichtung, für die das Gesetz die Schriftform vorschreibt, wird schriftlich im Namen der Gesellschaft eingegangen und unterzeichnet: von zwei oder mehr Direktoren im Fall einer Publikumsgesellschaft; von einem Direktor oder dem Sekretär oder beiden; von dem Direktor in einer privaten Gesellschaft mit nur einem Direktor; von jedem anderen Direktor oder jeder anderen Person, wenn die Gründungsunterlagen dies vorsehen; oder von einem oder mehreren von der Gesellschaft nach dem Gesetz bestellten Bevollmächtigten. Jede andere Verpflichtung kann von jeder Person eingegangen werden, die mit ausdrücklicher oder stillschweigender Vollmacht der Gesellschaft handelt. Diese Regeln gelten unabhängig davon, ob der Vertrag in Ruanda oder anderswo geschlossen wird und ob er ruandischem Recht unterliegt. Vertragspartner, insbesondere Banken, verlangen daher den Beschluss des Verwaltungsrats oder die Vollmacht, auf der eine Unterschrift beruht; die Formerfordernisse für Verträge selbst werden in Handelsverträge in Ruanda behandelt.

Der Gesellschaftssekretär

Artikel 172 in der durch das Gesetz Nr. 019/2023 ersetzten Fassung bestimmt, dass eine Publikumsgesellschaft einen Gesellschaftssekretär hat und eine private Gesellschaft einen haben kann. Vorbehaltlich der Gründungsunterlagen wird der Sekretär vom Verwaltungsrat (Board of Directors) für die Amtszeit und zu der Vergütung und den Bedingungen bestellt, die dieser für angemessen hält, und kann von dem bestellenden Organ abberufen werden. Seit dem 30. März 2023 gilt: „Der Gesellschaftssekretär muss in Ruanda ansässig sein." Die Pflichten des Sekretärs nach Artikel 173 bestehen darin, die Direktoren über ihre Verantwortlichkeiten und Befugnisse zu beraten; sie über die Regeln für Gesellschafterversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrats und für die Einreichung von Unterlagen der Gesellschaft sowie über die Folgen von Verstößen zu informieren; dafür zu sorgen, dass Protokolle ordnungsgemäß erstellt und Register korrekt geführt werden; dafür zu sorgen, dass die Jahresbilanz und andere erforderliche Unterlagen beim Registrar General eingereicht werden; dafür zu sorgen, dass Abschriften der Bilanz und der Tätigkeitsberichte ihre Empfänger erreichen; und andere vom Verwaltungsrat übertragene Aufgaben wahrzunehmen.

Der Sekretär führt außerdem im Regelfall das interne Register der **wirtschaftlichen Eigentümer**: Nach Artikel 116 in der geänderten Fassung wird das Register vom Gesellschaftssekretär oder, wenn es keinen gibt, vom Verwaltungsrat geführt, und gegen den Sekretär oder eine andere zuständige Person, die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum nicht wie vorgeschrieben offenlegt, kann ein Bußgeld von 500.000 FRW bis 1.000.000 FRW verhängt werden (Artikel 333). Das Gesetz schreibt für die Funktion keine berufliche Qualifikation vor. Für eine private Tochtergesellschaft ohne eigenes Personal in Kigali ist die Bestellung eines ansässigen professionellen Sekretärs, häufig einer Anwalts- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei, der übliche Weg, um sicherzustellen, dass die Register in Ruanda geführt, Meldungen fristgerecht eingereicht werden und das Register der wirtschaftlichen Eigentümer einen verantwortlichen Führer hat.

Publikumsgesellschaften, börsennotierte und regulierte Gesellschaften

Eine Publikumsgesellschaft muss die Funktionen des Vorsitzenden und des Geschäftsführers trennen, einen Prüfungsausschuss aus mindestens drei unabhängigen nicht geschäftsführenden Direktoren einrichten, der Rechnungslegungs-und Finanzpraktiken, Finanzkontrollen, die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und den externen Abschlussprüfer überprüft (Artikel 156), und eine Mehrheit nicht geschäftsführender Direktoren haben, von denen mindestens ein Drittel unabhängig ist (Artikel 158). Ein nicht geschäftsführender Direktor ist ein Direktor, der nicht zur Geschäftsleitung gehört, kein Arbeitnehmer ist und auch sonst nicht mit der Gesellschaft verbunden ist, wobei er Anteile halten darf; ein unabhängiger Direktor hat keine wesentliche oder finanzielle Beziehung zur Gesellschaft oder zu nahestehenden Personen, erhält ausschließlich Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen und hält nicht mehr als 2 % der Anteile.

Börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften, die ein öffentliches Angebot machen, unterliegen außerdem der **Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Corporate Governance am Kapitalmarkt**, im Amtsblatt veröffentlicht am 2. Oktober 2026, die den Corporate-Governance-Kodex von 2012 aufhebt (Artikel 50). Sie sieht einen Verwaltungsrat mit sieben bis elf Mitgliedern vor (drei bis fünf bei KMU), davon mindestens die Hälfte nicht geschäftsführend und mindestens ein Drittel unabhängig, wobei unabhängige Direktoren ausschließlich Sitzungsgelder erhalten (Artikel 6); eine erneute Prüfung der Unabhängigkeit nach neun Jahren und die Rotation eines Drittels der Direktoren (Artikel 12); sowie Regeln über Ausschüsse des Verwaltungsrats, Risikomanagement, interne Revision und Nachhaltigkeitsberichterstattung (Artikel 21 bis 49), wobei Abschlussprüfer Mitglieder des Institute of Certified Public Accountants of Rwanda (ICPAR) sein müssen. Artikel 3 Buchst. b nennt weitere Einheiten in ihrem Anwendungsbereich, darunter Kategorien privater Gesellschaften und KMU; wie weit sich dies auf gewöhnliche private Gesellschaften erstreckt, ist noch nicht geklärt, und Gesellschaften im Grenzbereich sollten eine Bestätigung der Capital Market Authority (CMA) einholen. Banken, Versicherer und Mikrofinanzinstitute unterliegen den Corporate-Governance-Verordnungen der National Bank of Rwanda (BNR), einschließlich der Genehmigung der Direktoren nach Eignungs-und Zuverlässigkeitskriterien (Fit and Proper), die zusätzlich zum Gesellschaftsgesetz gelten.

Freistellung, Versicherung und persönliche Haftungsrisiken

Eine Gesellschaft darf einen Direktor, Sekretär, Abschlussprüfer oder Arbeitnehmer nicht von der Haftung für Handlungen oder Unterlassungen in dieser Eigenschaft oder von Verfahrenskosten freistellen, und jede entgegen dieser Regel gewährte Freistellung ist nichtig (Artikel 174). Vorbehaltlich der Gründungsunterlagen kann sie sie von Kosten in von der Gesellschaft angestrengten Verfahren freistellen, in denen ein Urteil zu ihren Gunsten ergeht, sie freigesprochen werden oder ihnen Befreiung gewährt wird, sowie von Haftung oder Kosten in von Dritten angestrengten Verfahren, die nicht darauf beruhen, dass sie nicht in gutem Glauben im besten Interesse der Gesellschaft gehandelt haben. Sie kann außerdem eine **Organhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)** abschließen, und Einzelheiten jeder Freistellung und Versicherung müssen in das Interessenregister eingetragen werden.

Direktoren sind wegen Meldeversäumnissen der Gesellschaft persönlich Verwaltungsbußgeldern ausgesetzt: Werden der unterzeichnete Jahresabschluss, der Bericht des Abschlussprüfers und der Bericht der Direktoren nicht fristgerecht beim Registrar General eingereicht, kann gegen jeden Direktor

ein Bußgeld von 1.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW verhängt werden (Artikel 332). Eine ausländische Gesellschaft, die die Registrierungsfrist versäumt, setzt sowohl sich selbst als auch ihren Direktor nach Artikel 335 Bußgeldern von jeweils 1.000.000 FRW bis 3.000.000 FRW aus, so jedenfalls die Auslegung dieses Artikels in der Prüfung des OECD Global Forum von 2024 (sein Wortlaut bezieht sich auf eine ausländische Gesellschaft, die in Ruanda eine Stelle für Anteilsübertragungen oder Anteilsregistrierung einrichtet). Der Kalender, mit dem sich diese Bußgelder vermeiden lassen, findet sich in Compliance-Kalender nach der Eintragung.

Governance-Struktur für eine neue Tochtergesellschaft in ausländischem Eigentum

Punkte, die in der Satzung und im ersten Protokoll des Verwaltungsrats zu regeln sind. Die meisten können später geändert werden, doch jede Änderung zieht Meldungen nach sich.

- [ ] **Größe des Verwaltungsrats und Bestellungsrechte**
  Anzahl der Direktoren, wer sie bestellt und abberuft, und Beschlussfähigkeit, im Einklang mit Artikel 153 bis 155.
- [ ] **Ansässiger Direktor**
  Bestimmen Sie den Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda und einen Nachfolger für den Fall seines Ausscheidens; prüfen Sie die Erlaubnisse.
- [ ] **Konzerninteressenklausel**
  Wenn Treuhänder-Direktoren im Interesse der Muttergesellschaft oder eines Joint-Venture-Partners handeln können sollen, nehmen Sie die ausdrückliche Ermächtigung auf, die Artikel 147 verlangt.
- [ ] **Verfahren des Verwaltungsrats**
  Einberufung, Videositzungen, schriftliche Beschlüsse, ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden und Delegation, damit nicht die subsidiären Anweisungen des Registrar General gelten.
- [ ] **Zeichnungsbefugnis**
  Wer schriftliche Verträge nach Artikel 47 unterzeichnet, Bankvollmachten und sonstige Vollmachten.
- [ ] **Gesellschaftssekretär**
  Ob ein Sekretär bestellt wird (Pflicht für eine Publikumsgesellschaft); falls ja, eine in Ruanda ansässige Person, zuständig für Register, Meldungen und das Register der wirtschaftlichen Eigentümer.
- [ ] **Interessenregister**
  Dauerhafte allgemeine Mitteilungen von Direktoren mit Funktionen in der Gruppe; Verfahren zur Genehmigung von Verträgen mit nahestehenden Personen.
- [ ] **Freistellung und Versicherung**
  Freistellung beschränkt auf das nach Artikel 174 Zulässige; gegebenenfalls eine D&O-Versicherung, eingetragen im Interessenregister.

RECHENBEISPIEL

Das erste Governance-Jahr einer am 2. März 2026 gegründeten Tochtergesellschaft

Die ruandische private Gesellschaft einer niederländischen Gruppe hat drei Direktoren: zwei Führungskräfte der Gruppe in Amsterdam und den General Manager in Kigali als ansässigen Direktor. Ihr Bilanzstichtag ist der 31. Dezember. Die Daten und der zugewiesene Monat dienen der Veranschaulichung.

Jahresmeldung	Keine im Jahr 2026, dem Gründungsjahr (Artikel 143 in der geänderten Fassung); die erste ist in dem vom Registrar General für 2027 zugewiesenen Monat fällig, etwa im März 2027, und wird von zwei Direktoren unterzeichnet.
Erste ordentliche Gesellschafterversammlung	Kann bis zu 18 Monate nach der Gründung abgehalten werden, also bis zum 2. September 2027 (Artikel 100); die Gesellschaft plant sie für den 30. Juni 2027.
Mitteilung	Mindestens 21 Tage vor der Versammlung: Einberufung und Lebensläufe der Direktoren werden bis zum 9. Juni 2027 versandt. Alternativ unterzeichnet der Alleingesellschafter schriftliche Beschlüsse nach Artikel 105.
Jahresabschluss	Geschäftsjahr bis 31. Dezember 2026; geprüfter Jahresabschluss, Bericht des Abschlussprüfers und Bericht der Direktoren an den Registrar General innerhalb von 7 Monaten, also bis 31. Juli 2027 (Artikel 142).
Haftungsrisiken der Direktoren	Wird der Jahresabschluss nicht eingereicht, droht jedem der 3 Direktoren ein Bußgeld von 1.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW (Artikel 332): insgesamt zwischen 3.000.000 FRW und 30.000.000 FRW.
Der ansässige Direktor scheidet am 15. Mai 2027 aus	Die Gesellschaft hat sofort keinen ansässigen Direktor mehr, entgegen Artikel 157; sie bestellt durch Gesellschafterbeschluss einen in Kigali ansässigen nicht geschäftsführenden Direktor und aktualisiert ihre Angaben beim Registrar General unverzüglich.

Ein professioneller, in Ruanda ansässiger Gesellschaftssekretär würde die Register führen, die Meldungen vorbereiten und das Register der wirtschaftlichen Eigentümer führen.

Wenn die beiden Direktoren in Amsterdam per Video an Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, sollte die Satzung dies ausdrücklich zulassen.

Fragen von Investoren

Benötigt eine ruandische Gesellschaft einen ansässigen Direktor?

Ja. Artikel 157 des Gesetzes Nr. 007/2021 über Gesellschaften verlangt, dass jede Gesellschaft mindestens einen in Ruanda ansässigen Direktor hat, und wiederholt damit die wesentlichen Voraussetzungen der Artikel 6 und 7. Maßgeblich ist die Ansässigkeit, nicht die Staatsangehörigkeit: Ein ausländischer Staatsangehöriger, der mit einer gültigen Erlaubnis in Ruanda lebt, kann die Regel erfüllen, und der einzige Direktor einer Gesellschaft mit nur einem Direktor muss ansässig sein.

Kann eine Gesellschaft Direktor einer ruandischen Gesellschaft sein?

Nein. Artikel 156 verlangt, dass eine Gesellschaft eine natürliche Person bestellt, die mindestens 16 Jahre alt ist und die Bestellungsvoraussetzungen erfüllt. Ein Gesellschafter, der eine juristische Person ist, benennt natürliche Personen, und wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt, kann ein Treuhänder-Direktor einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft nach Artikel 147 im besten Interesse der Muttergesellschaft handeln.

Benötigt eine private Gesellschaft einen Gesellschaftssekretär?

Nein. Seit dem Gesetz Nr. 019/2023 ist ein Gesellschaftssekretär nach Artikel 172 für eine Publikumsgesellschaft verpflichtend und für eine private Gesellschaft freiwillig. Bestellt eine private Gesellschaft einen Sekretär, muss dieser in Ruanda ansässig sein. Ohne Sekretär führt der Verwaltungsrat selbst das interne Register der wirtschaftlichen Eigentümer und ist für die Meldungen verantwortlich.

Können die Gesellschafter einen Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen?

Ja. Nach Artikel 160 können die Gesellschafter einen oder alle Direktoren durch einfachen Beschluss in einer Gesellschafterversammlung mit oder ohne Angabe von Gründen abberufen, ungeachtet der Satzung oder einer Vereinbarung. Die Einberufung muss den Tagesordnungspunkt nennen und dem Direktor zugesandt werden, der etwaige vertragliche Entschädigungsansprüche behält.

Wer kann Verträge für eine ruandische Gesellschaft unterzeichnen?

Bei Verpflichtungen, die der Schriftform bedürfen, lässt Artikel 47 die Unterzeichnung durch zwei Direktoren einer Publikumsgesellschaft, durch einen Direktor oder den Sekretär oder beide, durch den einzigen Direktor einer privaten Gesellschaft, durch jede in den Gründungsunterlagen ermächtigte Person oder durch einen Bevollmächtigten zu. Andere Verpflichtungen kann jede Person mit ausdrücklicher oder stillschweigender Vollmacht eingehen.

Welche zusätzlichen Governance-Regeln gelten für Publikumsgesellschaften und börsennotierte Gesellschaften?

Eine Publikumsgesellschaft benötigt mindestens zwei Direktoren, davon eine Mehrheit nicht geschäftsführend und ein Drittel unabhängig, einen Prüfungsausschuss aus drei unabhängigen nicht geschäftsführenden Direktoren, eine Trennung von Vorsitz und Geschäftsführung und einen ansässigen Gesellschaftssekretär. Börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit öffentlichem Angebot unterliegen außerdem der Verordnung Nr. 002/CMA/2026 der CMA, die einen Verwaltungsrat mit sieben bis elf Mitgliedern sowie Regeln zu Ausschüssen und zur Offenlegung vorsieht.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Verordnung Nr. 002/CMA/2026 der CMA, im Amtsblatt veröffentlicht am 2. Oktober 2026, wird 2027 erstmals für ein volles Jahr auf Verwaltungsräte angewandt; achten Sie auf Hinweise der CMA dazu, welche privaten Gesellschaften und KMU unter Artikel 3 Buchst. b fallen.
- Die Anweisungen des Registrar General zum Verfahren des Verwaltungsrats nach Artikel 145 gelten überall dort, wo die Satzung schweigt; eine Überarbeitung würde Gesellschaften ohne eigens gestaltete Verfahrensregeln für den Verwaltungsrat betreffen.
- Zum 10. Oktober 2026 war keine Änderung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 007/2021 über Direktoren und Gesellschaftssekretäre veröffentlicht; die Regeln über den ansässigen Direktor und den ansässigen Sekretär gelten weiterhin wie beschrieben.
- Die Leitlinien der BNR zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Banken, die Berichten zufolge für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 gelten, erweitern im Finanzsektor die Verantwortung des Verwaltungsrats für die Klima- und Nachhaltigkeitsberichterstattung; ähnliche Erwartungen finden sich in der Verordnung der CMA.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Director	*Ugize Inama y'Ubutegetsi*	*Administrateur*	Eine natürliche Person, die in den Verwaltungsrat bestellt ist und an die Pflichten der Artikel 147 bis 152 gebunden ist.
Board of Directors	*Inama y'Ubutegetsi*	*Conseil d'administration*	Das Organ, das die Geschäfte der Gesellschaft führt oder leitet (Artikel 144).
Company secretary	*Umwanditsi w'isosiyete*	*Secrétaire de la société*	Das in einer Publikumsgesellschaft verpflichtende, in Ruanda ansässige Organmitglied, das die Register führt und für die Meldungen sorgt (Artikel 172 und 173).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Non-executive director	—	*Administrateur non exécutif*	Ein Direktor, der weder zur Geschäftsleitung gehört noch Arbeitnehmer ist (Artikel 158).
Independent director	—	*Administrateur indépendant*	Ein Direktor ohne wesentliche Beziehung zur Gesellschaft, der ausschließlich Sitzungsgelder erhält und höchstens 2 % der Anteile hält (Artikel 158).
Audit committee	—	*Comité d'audit*	Ein Ausschuss einer Publikumsgesellschaft aus mindestens drei unabhängigen nicht geschäftsführenden Direktoren (Artikel 156).
Annual general meeting	—	*Assemblée générale annuelle*	Die jährliche Versammlung der Gesellschafter, die der Verwaltungsrat mit einer Frist von 21 Tagen einberuft (Artikel 100).
Register of interests	—	*Registre des intérêts des administrateurs*	Das Register, in das die Interessen der Direktoren und der beherrschenden Gesellschafter sowie Freistellungen und Versicherungen eingetragen werden.
Solvency test	—	*Test de solvabilité*	Der Test, von dessen weiterer Erfüllung durch die Gesellschaft die Direktoren beim Abschluss von Geschäften aus vernünftigen Gründen überzeugt sein müssen (Artikel 150).
Registrar General	*Umwanditsi Mukuru*	*Registraire général*	Der Amtsträger des RDB, dessen Anweisungen das Verfahren des Verwaltungsrats regeln, wo die Satzung schweigt (Artikel 145).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Regeln über Direktoren hängen nicht von der Staatsangehörigkeit ab: Ausländische Staatsangehörige können Direktoren sein und den gesamten Verwaltungsrat stellen, sofern mindestens ein Direktor in Ruanda ansässig ist. Die Last trifft in der Praxis Gesellschaften in ausländischem Eigentum, denn eine Gesellschaft in ruandischem Eigentum hat unter ihren Gründern in der Regel einen ansässigen Direktor, während eine ausländische Gruppe entweder eine Führungskraft nach Kigali entsenden muss, die dann eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis benötigt, oder einen örtlichen nicht geschäftsführenden Direktor bestellen muss. Dasselbe gilt für den Gesellschaftssekretär, der unabhängig davon, wem die Gesellschaft gehört, in Ruanda ansässig sein muss. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des COMESA unterliegen insoweit denselben Regeln wie andere Ausländer, auch wenn ihr einwanderungsrechtlicher Weg zur Ansässigkeit einfacher sein kann (Visa und Einreise).

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Verlust des ansässigen Direktors: Zieht er ins Ausland oder tritt er zurück, verstößt die Gesellschaft sofort gegen Artikel 157; planen Sie einen Nachfolger ein.
- Treuhänder-Direktoren, die für die Muttergesellschaft handeln, ohne dass die Satzung die von Artikel 147 verlangte ausdrückliche Klausel enthält.
- Satzungsbestimmungen, die einen Direktor gegen eine Abberufung absichern sollen: Artikel 160 geht ihnen vor, daher muss der Minderheitenschutz vertraglich geregelt werden.
- Aus ausländischen Konzernrichtlinien übernommene Freistellungen, die über Artikel 174 hinausgehen und nichtig sind.
- Direktoren, die annehmen, Meldeversäumnisse seien allein ein Problem der Gesellschaft: Jedem Direktor drohen bei nicht eingereichtem Jahresabschluss 1.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW (Artikel 332).
- Die Bestellung eines Gesellschaftssekretärs mit Wohnsitz außerhalb Ruandas; seit dem 30. März 2023 muss der Sekretär in Ruanda ansässig sein.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021 (Kopie des RDB): Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften, Artikel 47, 144 bis 174, 332 und 333 — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 019/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 (Artikel 116 und 172 in der geänderten Fassung) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Law-amending-Company-Law-55-107.pdf
- Capital Market Authority: Verordnung Nr. 002/CMA/2026 vom 02/10/2026 über die Corporate Governance am Kapitalmarkt — https://www.cma.rw/fileadmin/user_upload/og_n___special_of_02.10.2026__imiyoborere_y_isosiyete_y_ubucuruzi_yo_mu_rwego_rw_isoko_ry_imari_n_imigabane.pdf
- RDB, Office of the Registrar General: Rechtsdokumente und Meldungen nach der Eintragung — https://org.rdb.rw/legal-documents/
- National Bank of Rwanda: Gesetze und Verordnungen (Corporate Governance von Banken und Versicherern) — https://www.bnr.rw

Wirtschaftliches Eigentum und Transparenz: der 25-%-Test, das interne und das zentrale Register, die 14-Tage-Regel für Aktualisierungen, Treuhänder (Nominees), ausländische Gesellschaften, jährliche Bestätigung und die Sanktionen nach dem Gesetz Nr. 019/2023

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 116 bis des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften, eingefügt durch das Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023, ist eine natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen, unmittelbar oder mittelbar, den Schwellenwert für Beteiligung oder Stimmrechte erreicht, die Mehrheit der Direktoren bestellen oder abberufen kann oder einen maßgeblichen Einfluss oder eine maßgebliche Kontrolle über die Gesellschaft ausübt.
- Die Anweisungen des Registrar General Nr. 001/2023/RG vom 31/03/2023 legen den Schwellenwert auf 25 % der Anteile oder Stimmrechte fest (bei einer Personengesellschaft 25 % der Kapitaleinlage); er gilt für die Gesellschaft insgesamt und für jede Zelle einer Protected Cell Company.
- Jede Gesellschaft führt an ihrem eingetragenen Sitz ein internes Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Artikel 116 in der geänderten Fassung), reicht eine Abschrift beim Registrar General des Rwanda Development Board (RDB) ein und meldet jede Änderung innerhalb von 14 Tagen; eine ruhende Gesellschaft legt ihre wirtschaftlichen Eigentümer jedes Jahr offen.
- Der Registrar General führt und überprüft ein zentrales Register der wirtschaftlichen Eigentümer, zu dem die zuständigen Behörden Zugang haben (Artikel 116 ter); die Jahresmeldung muss Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum enthalten (Artikel 143, 15°), und ausländische Gesellschaften reichen diese bei der Registrierung und jedes Jahr ein (Artikel 247 und 252 in der geänderten Fassung).
- Verspätete oder unvollständige Angaben sind eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von 200.000 FRW bis 500.000 FRW geahndet wird (Artikel 327), die unterlassene Führung oder Aktualisierung des Registers mit 500.000 FRW bis 2.000.000 FRW (Artikel 326), und falsche oder irreführende Angaben zu Beteiligungen oder zum wirtschaftlichen Eigentum sind eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 5.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW bedroht ist (Artikel 352).

Warum das wirtschaftliche Eigentum in Ruanda wichtig ist

Ruanda hat am 30. März 2023 eine umfassende Regelung zum wirtschaftlichen Eigentum von Gesellschaften eingeführt, als das Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften (veröffentlicht im Official Gazette (Amtsblatt) Nr.

Special Bis vom 30/03/2023) Artikel 116 des Gesellschaftsgesetzes ersetzte und die Artikel 116 bis, 116 ter und 354 bis einfügte. Am folgenden Tag erließ der Registrar General die Anweisungen Nr. 001/2023/RG vom 31/03/2023 zur Festlegung des Schwellenwerts für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers einer Gesellschaft und einer Personengesellschaft, und das Office of the Registrar General (ORG) beim Rwanda Development Board (RDB) veröffentlichte im März 2023 die Beneficial Ownership Guidelines (Leitlinien zum wirtschaftlichen Eigentum). Zusammen machen sie die Identität der natürlichen Personen hinter jeder Gesellschaft aktenkundig, und zwar sowohl bei der Gesellschaft als auch zentral beim Registrar General.

Die Regelung besteht, weil Ruandas Verpflichtungen zur steuerlichen Transparenz und zur Geldwäschebekämpfung sie erfordern. Das Globale Forum der OECD über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke stellte in seinem Phase-1-Bericht vom November 2024, der die Rechtslage zum 22. Juli 2024 prüfte, fest, dass der rechtliche Rahmen für das wirtschaftliche Eigentum „vorhanden“ ist, empfahl jedoch eine Methode zur Ermittlung der Eigentümer von Gesellschaften, die sowohl durch Anteile als auch durch Garantie beschränkt sind, und merkte an, dass Personen mit Pflichten zur Geldwäscheprävention nicht verpflichtet sind, Unstimmigkeiten an das Register zu melden. Für einen ausländischen Investor ist die praktische Folge einfach: Keine ruandische Gesellschaft kann gegründet werden, ihre Eintragung ordnungsgemäß aufrechterhalten, ein Bankkonto eröffnen oder verkauft werden, ohne dass ihre wirtschaftlichen Eigentümer ermittelt, dokumentiert und auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Wer wirtschaftlicher Eigentümer ist: die drei Tatbestände und die Auffangregeln

Artikel 2, 40°, des Gesellschaftsgesetzes in der geänderten Fassung definiert den **wirtschaftlichen Eigentümer** als die natürliche Person oder die natürlichen Personen, die letztlich Eigentümer einer juristischen Person oder Rechtsgestaltung sind oder diese kontrollieren, oder als die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion durchgeführt wird. Artikel 116 bis legt sodann den maßgeblichen Test fest. Eine natürliche Person, die allein oder gemeinsam mit einer anderen Person handelt, ist wirtschaftlicher Eigentümer, wenn sie mindestens eine von drei Voraussetzungen erfüllt: (1) Sie hält unmittelbar oder mittelbar Anteile oder übt Stimmrechte aus, die den vom Registrar General festgelegten Schwellenwert erreichen; (2) sie hat unmittelbar oder mittelbar das Recht, die Mehrheit der Direktoren zu bestellen oder abzuberufen; oder (3) sie übt unmittelbar oder mittelbar einen maßgeblichen Einfluss oder eine maßgebliche Kontrolle über die Gesellschaft aus.

Es folgen zwei Auffangregeln. Erreicht keine natürliche Person den Schwellenwert oder hat der Gesellschaftssekretär Zweifel an der Richtigkeit des ermittelten wirtschaftlichen Eigentümers, ist wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche Person, die die Kontrolle auf andere Weise ausübt. Lässt sich nach keiner der beiden Regeln eine natürliche Person ermitteln, ist die Person, die eine leitende Führungsposition in der Gesellschaft innehat, als wirtschaftlicher Eigentümer zu erfassen. Der Test endet stets bei einem Menschen: Eine Holdinggesellschaft, ein Fonds, ein Trust oder eine staatliche Einrichtung ist nie selbst wirtschaftlicher Eigentümer, auch wenn das Register die Kette erfasst, über die die Kontrolle vermittelt wird.

Die Anweisungen Nr. 001/2023/RG legen den Schwellenwert auf **25 %** der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Anteile oder Stimmrechte fest; bei einer Personengesellschaft gilt der Test für 25 % der Kapitaleinlage. Bei einer Protected Cell Company wird der Schwellenwert auf die Gesellschaft insgesamt und gesondert auf jede Zelle und auf den Kern angewandt. Die Anweisungen beziehen sich auf unmittelbare und mittelbare Beteiligungen; der für diesen Leitfaden geprüfte Text schreibt für mittelbare Ketten keine bestimmte Berechnungsweise vor, sodass der übliche Ansatz, die Prozentsätze entlang der Kette zu multiplizieren, wie im nachstehenden Rechenbeispiel, bei jeder komplexen Struktur anhand der aktuellen Hinweise des Registrar General überprüft werden sollte. Der zweite und der dritte Tatbestand gelten unabhängig vom Prozentsatz, sodass ein Gesellschafter mit 10 %, der das Recht hat, die Mehrheit des Verwaltungsrats zu bestellen, oder ein Kreditgeber, dessen Kreditauflagen ihm die Kontrolle über die Strategie verschaffen, wirtschaftlicher Eigentümer sein kann.

Das interne Register: Inhalt und Führung

Artikel 116 in der geänderten Fassung verpflichtet den **Gesellschaftssekretär**, am eingetragenen Sitz der Gesellschaft ein internes Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu führen. Hat die Gesellschaft keinen Sekretär, was häufig vorkommt, weil eine private Gesellschaft nicht verpflichtet ist, einen zu bestellen (Artikel 172 in der geänderten Fassung), ist die Bezugnahme auf den Sekretär als Bezugnahme auf den Verwaltungsrat zu lesen. Jedes Mitglied und jeder Gesellschafter muss den Eintrag zu seiner eigenen Mitgliedschaft oder seinen eigenen Anteilen vornehmen oder vornehmen lassen, sodass die Pflicht zur Bereitstellung der Angaben sowohl die Gesellschafter als auch die Gesellschaft trifft.

Für jeden wirtschaftlichen Eigentümer erfasst das Register elf Angaben: Namen; Wohn-, Geschäfts-, Post- und E-Mail-Adresse; Telefonnummer; Staatsangehörigkeit; Geburtsdatum; Steuernummer (TIN); das Datum, an dem die Person wirtschaftlicher Eigentümer wurde; Art und Umfang der Eigentumsbeteiligung; Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle; das Datum, an dem die Person aufgehört hat, wirtschaftlicher Eigentümer zu sein; und, wenn eine Gruppe wirtschaftlicher Eigentümer so groß ist, dass die Ermittlung jedes Mitglieds nicht in zumutbarer Weise möglich ist, Angaben, die ausreichen, um die Gruppe zu bestimmen und zu beschreiben. Nach der veröffentlichten Praxis des ORG sind Belege einzureichen: ein nationaler Personalausweis oder Reisepass, ein Nachweis des Wohnsitzes und der Berufstätigkeit, die Anteilsurkunde, die Satzung oder eine Gesellschaftervereinbarung, aus der sich die Stimmrechte ergeben, und ein Nachweis einer etwaigen Leitungsfunktion. Die Formulare werden als Tabellendateien bereitgestellt, und die Meldungen erfolgen über das Portal des ORG zum wirtschaftlichen Eigentum (bo.rdb.rw).

Der Gesellschaftssekretär oder der Verwaltungsrat reicht eine Abschrift des internen Registers beim Registrar General ein und teilt dem Registrar General jede Änderung **innerhalb von 14 Tagen** nach der Änderung mit. Die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum einer **ruhenden Gesellschaft** müssen ebenfalls gepflegt und dem Registrar General jedes Jahr offengelegt werden. Nach der Praxis des ORG, wie sie auf seiner Seite zum wirtschaftlichen Eigentum dargestellt ist, wird bei der Registrierung und bei jeder Änderung gemeldet und die Angaben werden zu jedem Jahresende bestätigt; die Jahresmeldung nach Artikel 143 (Compliance-Kalender nach der Eintragung) muss selbst die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern und zur Art der gehaltenen Beteiligung enthalten (Artikel 143, 15°).

Treuhänder, Trusts, Personengesellschaften und andere Gestaltungen

Treuhandgestaltungen (Nominee-Gestaltungen) sind zulässig, aber transparent. Artikel 116 in der geänderten Fassung verpflichtet einen **Treuhand-Gesellschafter oder Treuhänder-Direktor (Nominee)**, Angaben zur Identität seines Auftraggebers und der natürlichen Person, für die der Treuhänder letztlich handelt, vorzuhalten und sie der Gesellschaft zur Eintragung in das Register offenzulegen. Ein Anbieter von Unternehmensdienstleistungen, der Anteile für einen Kunden hält, oder ein zur Vertretung eines Fonds bestellter Direktor muss der Gesellschaft daher die Identität der Person hinter der Gestaltung mitteilen, die diese erfasst.

Derselbe Ansatz zieht sich durch die übrigen Rechtsträger. Personengesellschaften nach dem Gesetz Nr. 008/2021 vom 16/02/2021 über Personengesellschaften, geändert durch das Gesetz Nr. 018/2023 vom 30/03/2023, fallen unter dieselben Anweisungen, wobei der 25-%-Test auf die Kapitaleinlagen angewandt wird. Die Beneficial Ownership Guidelines erstrecken die Pflichten auf Trustees nach dem Gesetz Nr. 063/2021 vom 14/10/2021 über Trusts und auf Stiftungen nach dem Gesetz Nr. 059/2021 vom 14/10/2021 über Stiftungen. Genossenschaften führen nach Artikel 75 des Gesetzes Nr. 057/2024 vom 20/06/2024 über Genossenschaften in Ruanda ein eigenes internes Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Ein ausländischer Investor, der eine ruandische Gesellschaft über einen Trust, eine Stiftung oder eine Personengesellschaft hält, sollte die gesamte Kette einmal abbilden, die natürlichen Personen an der Spitze erfassen und die Unterlagen für die Bank wie für den Registrar General bereithalten.

Das zentrale Register, die Überprüfung und wer Einsicht nehmen kann

Artikel 116 ter verpflichtet den Registrar General, ein **zentrales Register der wirtschaftlichen Eigentümer** einzurichten und zu führen, in einer Form, die die Einsichtnahme in die Angaben und die Erstellung einer lesbaren Abschrift ermöglicht. Der Registrar General überprüft die Richtigkeit der von den Gesellschaften übermittelten Angaben und kann von jeder Person verlangen, Angaben und Unterlagen vorzulegen, die eine Überprüfung ermöglichen. Nach Artikel 354 bis kann der Registrar General Leitlinien oder Anweisungen zur Umsetzung der Bestimmungen über das wirtschaftliche Eigentum erlassen; darauf beruhen die Anweisungen und Leitlinien von 2023.

Beim Zugang unterscheidet sich Ruanda von einigen europäischen Registern. Artikel 116 ter bestimmt lediglich, dass die zuständigen Behörden Zugang zum zentralen Register haben, und die Leitlinien verweisen auf den Zugang zuständiger Behörden; eine öffentliche Suchfunktion für Daten zum wirtschaftlichen Eigentum wurde mit Stand Oktober 2026 nicht gefunden. Das Geldwäschegesetz, Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, erwartet, dass Registerangaben richtig und zeitnah zugänglich sind (Artikel 35), und Banken und andere meldepflichtige Personen ermitteln und überprüfen die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Firmenkunden selbst auf der Ebene von 25 % (Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance). Ein Investor sollte damit rechnen, dass dieselben natürlichen Personen mit denselben Unterlagen vom Registrar General, von der Bank, von der Rwanda Revenue Authority (RRA) und in regulierten Sektoren von der Lizenzbehörde ermittelt werden: Das Bankengesetz, Gesetz Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken, macht beispielsweise die Angabe des wirtschaftlichen Eigentümers zur Voraussetzung einer Banklizenz (Artikel 8).

Artikel 120 in der geänderten Fassung schützt das anwaltliche Berufsgeheimnis: Nichts verpflichtet einen Rechtsanwalt oder Rechtsberater, einen dem Berufsgeheimnis unterliegenden Gegenstand vorzulegen; dies umfasst vertrauliche Mitteilungen, die zur Einholung oder Erteilung von Rechtsrat oder für bestehende oder beabsichtigte Verfahren gemacht wurden. Derselbe Artikel bestimmt, dass eine Person, die einer zuständigen Behörde oder dem Registrar General in Erfüllung dieser Anforderungen Informationen offenlegt, keine gesetzliche oder vertragliche Vertraulichkeitspflicht verletzt, sodass eine Vertraulichkeitsklausel in einer Gesellschaftervereinbarung kein Grund ist, dem Register Angaben vorzuenthalten.

Ausländische Gesellschaften und Zweigniederlassungen

Die Regelung ist nicht auf in Ruanda gegründete Gesellschaften beschränkt. Eine ausländische Gesellschaft, die in Ruanda eine Geschäftsstelle registriert, muss im Antrag nach Artikel 247 in der geänderten Fassung die Angaben zu ihren Gesellschaftern und zu ihrem wirtschaftlichen Eigentum machen, und nach Artikel 252 in der geänderten Fassung reichen ihre Direktoren jedes Jahr eine Liste der Gesellschafter mit Namen, Anschriften, Steuer-oder sonstigen Identifikationsnummern und der Zahl der gehaltenen Anteile ein, zusammen mit den Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern. Ein börsennotierter multinationaler Konzern mit Streubesitz hat häufig keine natürliche Person mit 25 %, und die Auffangregeln führen dann zu den Personen, die ihn auf andere Weise kontrollieren, oder, falls es solche nicht gibt, zu seinen leitenden Führungskräften; die Meldung sollte erläutern, auf welcher Grundlage die natürlichen Personen ermittelt wurden. Die Regelung für Zweigniederlassungen insgesamt wird in Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften behandelt.

Sanktionen: Verwaltungsbußgelder und Straftaten

Das ORG verhängt Verwaltungssanktionen nach dem Gesellschaftsgesetz (Artikel 338), und die Bußgelder fließen an die Staatskasse. Eine Gesellschaft, die dem Registrar General vollständige, richtige oder aktuelle Angaben oder Unterlagen nicht oder verspätet übermittelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von **200.000 FRW bis 500.000 FRW** geahndet wird (Artikel 327 in der geänderten Fassung). Eine Gesellschaft, die ihre Unterlagen, einschließlich des internen Registers, nicht wie gesetzlich vorgeschrieben führt oder aktualisiert, wird mit einem Bußgeld von **500.000 FRW bis 2.000.000 FRW** belegt (Artikel 326 in der geänderten Fassung). Gegen den Gesellschaftssekretär oder eine andere zuständige Person, die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum oder von einer zuständigen Behörde nach dem Gesetz oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung angeforderte Angaben nicht offenlegt, wird persönlich ein Bußgeld von 500.000 FRW bis 1.000.000 FRW verhängt (Artikel 333). Nach Artikel 337 drohen einer Gesellschaft im Wiederholungsfall doppelte Sanktionen oder der Entzug ihrer Lizenz, und den beteiligten Direktoren doppelte Bußgelder.

Der Straftatbestand ist der vorsätzlichen Verschleierung vorbehalten. Nach Artikel 352 in der geänderten Fassung wird ein Mitglied oder Gesellschafter, das zur Offenlegung von Angaben über die von ihm gehaltenen Anteile verpflichtet ist und falsche oder irreführende Angaben zu Beteiligungen oder zum wirtschaftlichen Eigentum macht, bei Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe von **drei bis fünf Jahren** und einer Geldstrafe von **5.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW** bestraft. Einige Sekundärkommentare zum Gesetz von 2023 nennen eine geringere Freiheitsstrafe; maßgeblich ist der hier wiedergegebene Text des Amtsblatts. Die Prüfung der OECD von 2024 berichtet außerdem, dass

Artikel 118 es einer Gesellschaft erlaubt, die Rechte einer Person, die ihre Pflichten nicht erfüllt, zu beschränken oder aufzuheben, was Mitgesellschaftern einen Rechtsbehelf gegen einen Inhaber verschafft, der keine Angaben macht. Die Durchsetzung ist real: Dieselbe Prüfung hält fest, dass bei Prüfungen 159 von 232 geprüften Gesellschaften ihre Pflichten zur Führung von Unterlagen nicht erfüllten und dass bis zum 30. Juni 2024 7810 Gesellschaften aus dem Register gelöscht worden waren.

Pflichten zum wirtschaftlichen Eigentum im Überblick (Oktober 2026)

Pflicht	Wer	Frist oder Häufigkeit	Quelle	Sanktion bei Verstoß
Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer bei 25 % der Anteile oder Stimmrechte, Kontrolle über den Verwaltungsrat oder maßgeblichem Einfluss	Gesellschaft (Sekretär oder Verwaltungsrat) unter Mitwirkung der Gesellschafter	Bei der Gründung und fortlaufend	Artikel 116 bis; Anweisungen Nr. 001/2023/ RG	500.000 FRW bis 2.000.000 FRW (Artikel 326)
Führung des internen Registers am eingetragenen Sitz	Gesellschaftssekretär oder, falls keiner bestellt ist, der Verwaltungsrat	Fortlaufend; Aufbewahrung der Unterlagen in Ruanda für mindestens 10 Jahre (Artikel 111 in der geänderten Fassung)	Artikel 116 in der geänderten Fassung	500.000 FRW bis 2.000.000 FRW (Artikel 326)
Einreichung einer Abschrift beim Registrar General	Gesellschaftssekretär oder Verwaltungsrat	Bei der Registrierung über das Portal des ORG zum wirtschaftlichen Eigentum	Artikel 19 und 116 in der geänderten Fassung	200.000 FRW bis 500.000 FRW (Artikel 327)
Meldung von Änderungen	Gesellschaftssekretär oder Verwaltungsrat	Innerhalb von 14 Tagen nach der Änderung	Artikel 116 in der geänderten Fassung	200.000 FRW bis 500.000 FRW (Artikel 327)
Offenlegung des Auftraggebers und des letztlichen Prinzipals	Treuhand-Gesellschafter oder Treuhänder-Direktor	Bei der Bestellung und bei Änderungen	Artikel 116 in der geänderten Fassung	Artikel 352 bei falschen oder irreführenden Angaben
Aufnahme der wirtschaftlichen Eigentümer in die Jahresmeldung	Direktoren	Jedes Jahr im zugewiesenen Monat	Artikel 143, 15°, in der geänderten Fassung	200.000 FRW bis 500.000 FRW; Löschung aus dem Register bei unterlassener Meldung (Artikel 281)

Pflicht	Wer	Frist oder Häufigkeit	Quelle	Sanktion bei Verstoß
Offenlegung durch ruhende Gesellschaften	Direktoren	Jedes Jahr	Artikel 116 in der geänderten Fassung	200.000 FRW bis 500.000 FRW (Artikel 327)
Angaben zu Gesellschaftern und wirtschaftlichen Eigentümern ausländischer Gesellschaften	Direktoren und bevollmächtigter Vertreter	Bei der Registrierung und jedes Jahr	Artikel 247 und 252 in der geänderten Fassung	200.000 FRW bis 500.000 FRW (Artikel 327)
Offenlegung gegenüber einer zuständigen Behörde auf Anfrage	Gesellschaftssekretär oder andere zuständige Person	Nach Anforderung	Artikel 333	500.000 FRW bis 1.000.000 FRW
Falsche oder irreführende Angaben zu Beteiligungen oder zum wirtschaftlichen Eigentum	Mitglied oder Gesellschafter	Jederzeit	Artikel 352 in der geänderten Fassung	3 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe und 5.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW

So legen Sie die Akte zum wirtschaftlichen Eigentum an und halten sie aktuell

1. **Kette bis zu den natürlichen Personen abbilden**

   Stellen Sie die Eigentums- und Kontrollstruktur von der ruandischen Gesellschaft bis zu jeder natürlichen Person dar und erfassen Sie auf jeder Ebene die Prozentsätze der Anteile und Stimmrechte, Rechte zur Bestellung von Direktoren, Vetorechte, Treuhandgestaltungen, Trusts sowie etwaige Rechte von Kreditgebern oder Investoren, die einer Kontrolle gleichkommen.

2. **Drei Tatbestände und Auffangregeln anwenden**

   Kennzeichnen Sie jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar 25 % der Anteile oder Stimmrechte erreicht; jede Person mit dem Recht, die Mehrheit des Verwaltungsrats zu bestellen oder abzuberufen; und jede Person mit maßgeblichem Einfluss oder maßgeblicher Kontrolle. Erfüllt niemand die Voraussetzungen, ermitteln Sie, wer die Kontrolle auf andere Weise ausübt, und andernfalls die leitende Führungskraft.

3. **Unterlagen zusammenstellen**

   Beschaffen Sie für jede Person den Personalausweis oder Reisepass, einen Nachweis des Wohnsitzes und der Berufstätigkeit sowie die Anteilsurkunden, die Satzung, die Gesellschaftervereinbarung oder die Protokolle des Verwaltungsrats, die das Eigentum oder die Kontrolle belegen. Ausländische Unterlagen bedürfen in der Regel einer notariellen Beglaubigung oder einer Apostille und, wenn sie nicht in Kinyarwanda, Englisch oder Französisch abgefasst sind, einer beglaubigten Übersetzung.

4 Internes Register anlegen und bei der Registrierung einreichen

Erfassen Sie für jeden wirtschaftlichen Eigentümer die elf Angaben nach Artikel 116 und reichen Sie die Angaben im Rahmen des Gründungsantrags nach Artikel 19 über das Portal des ORG zum wirtschaftlichen Eigentum (bo.rdb.rw) beim Registrar General ein.

5 Auslöser für Änderungsmeldungen binnen 14 Tagen einrichten

Verpflichten Sie in der Satzung oder der Gesellschaftervereinbarung jeden Gesellschafter, der Gesellschaft jede Änderung der Eigentums- oder Kontrollverhältnisse in der Kette umgehend mitzuteilen, damit der Sekretär oder der Verwaltungsrat das Register aktualisieren und den Registrar General innerhalb von 14 Tagen informieren kann.

6 Jedes Jahr bestätigen

Bestätigen oder aktualisieren Sie die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum zu jedem Jahresende und in der Jahresmeldung, die in dem vom Registrar General zugewiesenen Monat eingereicht wird, auch bei einer ruhenden Gesellschaft.

RECHENBEISPIEL

Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer einer über Mauritius gehaltenen Tochtergesellschaft in Kigali

Die Kigali Agro Ltd, eine private Gesellschaft, hat 1.000.000 Anteile ausgegeben. Die Agri Holdings Ltd (Mauritius) hält 600.000 Anteile (60 %) und eine ruandische Unternehmerin, Frau C, hält 400.000 (40 %). Die Agri Holdings gehört zu 45 % Herrn A, zu 35 % Frau B und zu 20 % einem Investmentfonds, hinter dem keine natürliche Person mit 25 % steht. Eine Gesellschaftervereinbarung gibt der Agri Holdings das Recht, drei der fünf Direktoren zu bestellen. Sachverhalt und Zahlen dienen der Veranschaulichung; die Durchrechnung ist der übliche Ansatz und sollte anhand der aktuellen Hinweise des ORG überprüft werden.

Frau C (unmittelbare Beteiligung)	40 % der Anteile und Stimmrechte, über 25 %: wirtschaftliche Eigentümerin nach dem ersten Tatbestand.
Herr A (mittelbare Beteiligung)	45 % × 60 % = 27 % an der Kigali Agro, über 25 %: wirtschaftlicher Eigentümer. Als größter Gesellschafter der Agri Holdings kann er zudem deren Recht zur Bestellung der Mehrheit des Verwaltungsrats kontrollieren, was auch auf den zweiten Tatbestand hindeutet.
Frau B (mittelbare Beteiligung)	35 % × 60 % = 21 %, unter 25 %. Nach dem Beteiligungstatbestand keine wirtschaftliche Eigentümerin, sie muss aber erfasst werden, wenn sie die Bestellung der Mehrheit der Direktoren kontrolliert oder auf andere Weise maßgeblichen Einfluss ausübt, etwa durch eine ausschlaggebende Stimme oder ein Vetorecht bei der Agri Holdings.
Der Fonds	20 % × 60 % = 12 % mittelbar; keine dahinterstehende natürliche Person erreicht 25 %. Keine Erfassung, es sei denn, eine natürliche Person kontrolliert die Kigali Agro über den Fonds auf andere Weise.

Änderungsereignis	Am 2. März 2027 kauft Frau B dem Fonds 15 % der Agri Holdings ab und hält damit 50 % der Agri Holdings und 30 % der Kigali Agro. Das Register muss aktualisiert und der Registrar General innerhalb von 14 Tagen, also bis zum 16. März 2027, informiert werden.
Kosten einer verspäteten Meldung (zur Veranschaulichung)	Wird die Änderung nicht gemeldet, riskiert die Gesellschaft ein Verwaltungsbußgeld von 200.000 FRW bis 500.000 FRW (Artikel 327). Wird zudem das interne Register nicht aktualisiert, kommen weitere 500.000 FRW bis 2.000.000 FRW hinzu (Artikel 326). Im Wiederholungsfall verdoppeln sich die Bußgelder nach Artikel 337: bis zu 1.000.000 FRW und 4.000.000 FRW.
Strafrechtliches Risiko	Hätte Frau B der Gesellschaft mitgeteilt, sie halte nur 20 %, um ihren Namen aus dem Register herauszuhalten, drohten ihr nach Artikel 352 eine Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren und eine Geldstrafe von 5.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW.

Dieselben natürlichen Personen wird die Bank der Gesellschaft nach dem Geldwäschegesetz ermitteln, daher sollten beide Akten übereinstimmen.

Ein etwaiger Veräußerungsgewinn aus der Übertragung von 2027, soweit er bei einer mittelbaren Übertragung einer ruandischen Gesellschaft entsteht, ist eine gesonderte steuerliche Frage, die im Kapitel zu den Steuern behandelt wird.

Fragen von Investoren

Wo liegt in Ruanda der Schwellenwert für das wirtschaftliche Eigentum?

Fünfundzwanzig Prozent. Die Anweisungen des Registrar General Nr. 001/2023/RG vom 31/03/2023 legen den Schwellenwert auf 25 % der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Anteile oder Stimmrechte fest, bei einer Personengesellschaft auf 25 % der Kapitaleinlage. Eine Person unter 25 % ist dennoch wirtschaftlicher Eigentümer, wenn sie die Mehrheit der Direktoren bestellen oder abberufen kann oder einen maßgeblichen Einfluss oder eine maßgebliche Kontrolle ausübt (Artikel 116 bis des Gesellschaftsgesetzes).

Wie schnell muss ein Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers gemeldet werden?

Innerhalb von 14 Tagen nach der Änderung. Artikel 116 des Gesetzes Nr. 007/2021 in der Fassung des Gesetzes Nr. 019/2023 verpflichtet den Gesellschaftssekretär oder, wenn es keinen Sekretär gibt, den Verwaltungsrat, das interne Register zu aktualisieren und den Registrar General innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Verspätete oder unvollständige Angaben werden nach Artikel 327 mit einem Bußgeld von 200.000 FRW bis 500.000 FRW geahndet.

Ist das ruandische Register der wirtschaftlichen Eigentümer öffentlich?

Eine öffentliche Suchfunktion wurde mit Stand Oktober 2026 nicht gefunden. Artikel 116 ter gewährt den zuständigen Behörden Zugang zum zentralen Register, das der Registrar General führt, und die Leitlinien des Registrar General verweisen auf den Zugang zuständiger Behörden. Banken, die Steuerbehörde und die Aufsichtsbehörden erhalten dieselben Angaben im Rahmen ihrer eigenen Due Diligence, sodass Investoren davon ausgehen sollten, dass jede Behörde, die die Angaben benötigt, sie auch sieht.

Verbergen Treuhand-Gesellschafter den tatsächlichen Eigentümer?

Nein. Treuhänder sind zulässig, doch Artikel 116 in der geänderten Fassung verlangt, dass ein Treuhand-Gesellschafter oder Treuhänder-Direktor die Identität des Auftraggebers und der natürlichen Person, für die er letztlich handelt, kennt und der Gesellschaft offenlegt, die sie in das Register einträgt. Falsche oder irreführende Angaben sind eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 10.000.000 FRW bedroht ist.

Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer, wenn niemand 25 % hält?

Die natürliche Person, die die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert, etwa über Rechte zur Bestellung von Direktoren, Vetorechte oder Vereinbarungen. Lässt sich keine solche Person ermitteln, ist die Person mit einer leitenden Führungsposition, in der Regel der Geschäftsführer, zu erfassen (Artikel 116 bis). Die Auffangregel verhindert ein leeres Register bei Gesellschaften mit Streubesitz oder im Eigentum von Fonds.

Muss eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum einreichen?

Ja. Nach Artikel 247 in der geänderten Fassung enthält der Antrag auf Registrierung einer ausländischen Gesellschaft die Angaben zu ihren Gesellschaftern und zu ihrem wirtschaftlichen Eigentum, und nach Artikel 252 in der geänderten Fassung reichen ihre Direktoren jedes Jahr eine Gesellschafterliste und die Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern ein, zusammen mit ihrem Jahresabschluss und ihrer Jahresmeldung.

AUSBLICK AUF 2027

- Der Phase-1-Bericht des OECD Global Forum vom November 2024 empfahl eine Methode zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, die sowohl durch Anteile als auch durch Garantie beschränkt sind, und stellte fest, dass für Personen mit Pflichten zur Geldwäscheprävention keine Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten besteht; achten Sie auf geänderte Anweisungen des Registrar General oder eine weitere Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021, die diese Punkte aufgreifen, sowie auf die Phase-2-Prüfung, wie die Regeln in der Praxis funktionieren.
- In der Sammlung geltender Gesetze der Rwanda Law Reform Commission ist zum 10. Oktober 2026 keine Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 nach dem Gesetz Nr. 019/2023 verzeichnet, und ein Gesellschaftsgesetzentwurf für 2027 konnte nicht bestätigt werden.
- Die Folgemaßnahmen zur gegenseitigen Evaluierung Ruandas durch die Anti-Geldwäsche-Gruppe für das östliche und südliche Afrika (ESAAMLG) vom Juli 2024 können zu weiteren Hinweisen zur Richtigkeit der Daten zum wirtschaftlichen Eigentum und zum Zugang meldepflichtiger Personen führen; jede Änderung dazu, wer Einsicht in das zentrale Register nehmen kann, wäre für Investoren die bedeutendste Entwicklung.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Beneficial owner	*Ugenewe inyungu ku migabane*	*Bénéficiaire effectif*	Die natürliche Person, die letztlich Eigentümer der Gesellschaft ist oder sie kontrolliert (Artikel 2, 40°, und Artikel 116 bis).
Internal register of beneficial owners	—	*Registre interne des bénéficiaires effectifs*	Das Register, das am eingetragenen Sitz vom Gesellschaftssekretär oder vom Verwaltungsrat geführt wird (Artikel 116).
Central register of beneficial owners	*Igitabo rusange cy'amakuru y'abagenewe inyungu ku migabane*	*Registre central des bénéficiaires effectifs*	Das vom Registrar General geführte und überprüfte Register (Artikel 116 ter).
Registrar General	*Umwanditsi Mukuru*	*Registraire général*	Der Amtsträger des RDB, der Gesellschaften einträgt, die Register führt und die Bußgelder nach dem Gesellschaftsgesetz verhängt.
Company secretary	*Umwanditsi w'isosiyete*	*Secrétaire de la société*	Das Organmitglied, das das interne Register führt; muss in Ruanda ansässig sein (Artikel 172 in der geänderten Fassung).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Nominee shareholder; nominee director	—	*Actionnaire désigné; administrateur désigné*	Eine Person, die Anteile oder einen Sitz im Verwaltungsrat für einen anderen hält und den Auftraggeber und den letztlichen Prinzipal offenlegen muss.
Annual return	*Inyandiko ngarukamwaka*	*Déclaration annuelle*	Die jährliche Bestätigung der Registerangaben, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer (Artikel 143).
Dormant company	—	*Société en veilleuse*	Eine Gesellschaft ohne wesentliche Buchungsvorgänge im Berichtszeitraum (Artikel 263); sie legt ihre wirtschaftlichen Eigentümer dennoch jährlich offen.
Competent authorities	*Inzego zibifitiye ububasha*	*Autorités compétentes*	Die öffentlichen Stellen mit Zugang zum zentralen Register.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Regeln sind für ruandische und ausländische Eigentümer identisch: Derselbe Schwellenwert von 25 %, dasselbe Register und dieselbe Frist von 14 Tagen gelten unabhängig davon, wer die Anteile hält, und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika (COMESA) werden nicht anders behandelt. In der Praxis ist die Belastung unterschiedlich. Eine ruandische natürliche Person, die Anteile unmittelbar hält, wird anhand des Anteilsregisters und eines nationalen Personalausweises ermittelt; ein ausländischer Investor, der über eine oder mehrere Offshore-Gesellschaften beteiligt ist, muss die gesamte Kette dokumentieren, notariell beglaubigte oder mit Apostille versehene Identitäts- und Gesellschaftsunterlagen beschaffen und aktuell halten, und gerade ausländische Strukturen fallen am häufigsten unter die Auffangregeln oder die Offenlegungspflicht für Treuhänder.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Änderungen weiter oben in der Kette, etwa ein Verkauf zwischen den Gesellschaftern einer Offshore-Muttergesellschaft, die ändern, wer 25 % erreicht, ohne dass sich das ruandische Anteilsregister ändert; die 14-Tage-Frist läuft dennoch.
- Nur Gesellschafter zu erfassen und den zweiten und dritten Tatbestand zu übersehen: Rechte zur Bestellung von Direktoren, Vetorechte und Nebenabreden können einen Minderheitsgesellschafter zum wirtschaftlichen Eigentümer machen.
- Die Annahme, bei einer privaten Gesellschaft ohne Sekretär sei niemand verantwortlich: Der Verwaltungsrat führt dann das Register, und seine Mitglieder tragen das Risiko.
- Ruhende Gesellschaften: Sie müssen das wirtschaftliche Eigentum dennoch jedes Jahr offenlegen und Jahresmeldungen einreichen.
- Unterschiedliche Angaben gegenüber dem Registrar General und der Bank; Unstimmigkeiten lösen Überprüfungsanfragen aus und verzögern Kontoeröffnung und Transaktionen.
- Sich auf Zusammenfassungen im FAQ-Stil zu verlassen, die den Schwellenwert von 25 %, die 14-Tage-Regel oder die jährliche Bestätigung auslassen; maßgeblich ist der Text des Amtsblatts.

AMTLICHE QUELLEN

- RDB Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 116, 116 bis, 116 ter, 120, 143, 247, 252, 326, 327, 352) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Law-amending-Company-Law-55-107.pdf
- RDB Office of the Registrar General: Anweisungen Nr. 001/2023/RG vom 31/03/2023 zur Festlegung des Schwellenwerts für das wirtschaftliche Eigentum — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Instructions-determining-Beneficial-Owners-for-companies-and-partnerships-24-28.pdf
- Rwanda Development Board: Beneficial Ownership Guidelines (Leitlinien zum wirtschaftlichen Eigentum, März 2023) — https://rdb.rw/wp-content/uploads/2023/03/Beneficial-Ownership-Guidelines_Eng.pdf
- RDB Office of the Registrar General: Anforderungen und Formulare zum wirtschaftlichen Eigentum — https://org.rdb.rw/beneficial-ownership-requirements-and-forms/
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 333, 337, 338) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- OECD Global Forum: Peer Review of Rwanda 2024 (Second Round, Phase 1) (Länderprüfung Ruandas, zweite Runde, Phase 1) — https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/11/global-forum-on-transparency-and-exchange-of-information-for-tax-purposes-rwanda-2024-second-round-phase-1_a9e6e46c/0adbbbb5-en.pdf

Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften: Registrierung innerhalb von zehn Arbeitstagen, Antrag und Unterlagen, der bevollmächtigte Vertreter, geprüfter Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten, Jahresmeldungen, Besteuerung der Gewinne der Zweigniederlassung und warum Ruanda keine gesetzlich geregelte Repräsentanz kennt

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Eine ausländische Gesellschaft, die in Ruanda eine Geschäftsstelle errichtet, muss innerhalb von zehn Arbeitstagen beim Registrar General des Rwanda Development Board (RDB) ihre Registrierung beantragen (Artikel 247 des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften, geändert durch das Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023); nach der Auslegung von Artikel 335 in der Prüfung des OECD Global Forum von 2024 setzt ein Versäumen der Frist die Gesellschaft und ihren Direktor jeweils einem Bußgeld von 1.000.000 FRW bis 3.000.000 FRW aus.
- Der vom Vertreter der ausländischen Gesellschaft unterzeichnete Antrag nennt ihren Namen, ihre Direktoren, ihren Hauptgeschäftssitz, ihren Bilanzstichtag, ihre Gesellschafter und wirtschaftlichen Eigentümer; beizufügen sind ihre Registrierungsbescheinigung, eine beglaubigte Abschrift ihrer Gründungsurkunde (mit beglaubigter Übersetzung, wenn sie nicht in Kinyarwanda, Englisch oder Französisch abgefasst ist), eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) oder Vollmacht zur Vertretung in Ruanda und eine Erklärung über die bevollmächtigten Vertreter.
- Eine registrierte ausländische Gesellschaft muss ihren Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Bilanzstichtag aufstellen, prüfen und genehmigen lassen und beim Registrar General einreichen (Artikel 253), in dem ihr zugewiesenen Monat eine Jahresmeldung einreichen (Artikel 255) und jedes Jahr eine Gesellschafterliste und die Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern übermitteln (Artikel 252 in der geänderten Fassung).
- Seit dem 30. März 2023 muss eine registrierte ausländische Gesellschaft, soweit nichts anderes bestimmt ist, das gesamte Gesellschaftsgesetz einhalten, und ihr bevollmächtigter Vertreter ist für die Einhaltung verantwortlich (Artikel 257 in der geänderten Fassung).
- Eine Zweigniederlassung wird als Betriebsstätte mit dem Körperschaftsteuersatz von 28 % auf die ihr zuzurechnenden Gewinne besteuert, und aus Ruanda zurückgeführte Gewinne unterliegen nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern einer

Quellensteuer von 15 %, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen oder das Investitionsgesetz nichts anderes vorsieht.

Was das ruandische Recht unter einer Zweigniederlassung versteht

Das Gesellschaftsgesetz verwendet das Wort „Zweigniederlassung“ nicht als definierten Begriff. Kapitel XI des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften, Artikel 247 bis 257, regelt die **ausländische Gesellschaft**, die in Artikel 2, 32° (in der durch das Gesetz Nr. 019/2023 ersetzten Fassung) als eine außerhalb Ruandas gegründete Gesellschaft definiert ist, die in Ruanda Geschäfte betreibt. Was Investoren und Banken als Zweigniederlassung bezeichnen, ist diese nach Kapitel XI in Ruanda registrierte ausländische Gesellschaft. Sie ist keine neue juristische Person: Vertragspartei ist die ausländische Gesellschaft selbst, sodass ihr weltweites Vermögen für die in Ruanda eingegangenen Verbindlichkeiten einsteht. Das Gesetz enthält keine besondere Bestimmung, die diese Haftung beschränkt oder erweitert; das ist der Hauptgrund, warum die meisten Investoren für ein Handelsgeschäft eine ruandische Tochtergesellschaft vorziehen (Die Wahl der Rechtsform).

Zweigniederlassungen sind ein bescheidener, aber etablierter Teil des Marktes. Die Prüfung Ruandas durch das OECD Global Forum von 2024 zählte am 30. Juni 2023 729 registrierte ausländische Gesellschaften gegenüber 148.146 durch Anteile beschränkten Gesellschaften. Sie werden von ausländischen Bau- und Ingenieurunternehmen genutzt, die an einem einzelnen Projekt arbeiten, von Beratungsunternehmen und Fluggesellschaften sowie von Gruppen, die rasch beginnen wollen, während sie über eine Gründung entscheiden. Das Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 hat die Artikel 247, 252 und 257 geändert und Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum, jährliche Gesellschafterlisten und die allgemeine Geltung des Gesetzes hinzugefügt, sodass eine Zweigniederlassung nun nahezu denselben Compliance-Anforderungen unterliegt wie eine ruandische Gesellschaft.

Wann eine Registrierung erforderlich ist, und die Zehn-Tage-Frist

Artikel 247 in der geänderten Fassung verpflichtet eine ausländische Gesellschaft, die in Ruanda **eine Geschäftsstelle errichtet**, innerhalb von **zehn Arbeitstagen** nach deren Errichtung die Registrierung zu beantragen. Das Gesetz definiert den Begriff der Geschäftsstelle nicht; die Prüfung der OECD versteht darunter auch den Fall, dass sich der Hauptsitz oder die Geschäftsleitung der ausländischen Gesellschaft in Ruanda befindet, und in der Praxis genügen ein Büro, eine Baustelle, ein Lager oder ein Ladengeschäft, von dem aus die Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder örtliche Mitarbeiter, die für sie Verträge schließen. Eine ausländische Gesellschaft, die lediglich vom Ausland aus nach Ruanda verkauft, ohne Räumlichkeiten oder Personal in Ruanda, muss sich nicht nach Kapitel XI registrieren, kann aber dennoch eine steuerliche Betriebsstätte haben und sich gegebenenfalls als gebietsfremder Anbieter von Online-Dienstleistungen für die Mehrwertsteuer (MwSt.) registrieren müssen (Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung).

Die Sanktion für eine verspätete Registrierung ist erheblich. Nach Artikel 335 begeht eine ausländische Gesellschaft, die die Frist für die Registrierung nicht einhält, eine Ordnungswidrigkeit, und gegen die Gesellschaft und ihren Direktor kann jeweils ein Bußgeld von **1.000.000 FRW bis 3.000.000 FRW** verhängt werden, das das Office of the Registrar General (ORG) nach Artikel 338 auferlegt und das sich im Wiederholungsfall nach Artikel 337 verdoppelt. Der Text des Artikels 335 im Amtsblatt beschreibt in

allen drei Sprachen eine ausländische Gesellschaft, die in Ruanda „eine Stelle für Anteilsübertragungen oder Anteilsregistrierung“ errichtet, ohne sich fristgerecht zu registrieren; die Prüfung des OECD Global Forum von 2024 behandelt ihn als allgemeine Sanktion für die verspätete Registrierung einer ausländischen Gesellschaft, und dieser Auslegung wird hier gefolgt, doch ist der engere Wortlaut in einem Streit über ein Bußgeld beachtenswert. Praktisch wichtiger ist: Ohne Registrierungsbescheinigung und den Code, der als Steuernummer dient, wird es einer Zweigniederlassung schwerfallen, ein örtliches Bankkonto zu eröffnen, Arbeitnehmer beim Rwanda Social Security Board (RSSB) anzumelden, Anträge auf Arbeitserlaubnisse für ihr Personal zu unterstützen oder elektronische Rechnungen auszustellen; die Frist lässt sich daher am besten einhalten, indem die Unterlagen vorbereitet werden, bevor der Mietvertrag unterzeichnet oder der erste Arbeitnehmer eingestellt wird.

Repräsentanzen: keine gesetzliche Kategorie

Viele Investoren fragen nach einer „Repräsentanz“ oder einem „Verbindungsbüro“, das Marketing und Marktforschung betreiben, aber keinen Handel treiben darf. Das ruandische Gesellschaftsrecht kennt **keine solche Rechtsform**. Weder das Gesellschaftsgesetz noch die Registrierungsanforderungen des RDB noch sein Portal für Unternehmensverfahren sehen eine Repräsentanz einer gewöhnlichen Handelsgesellschaft vor; Kapitel XI erfasst jede ausländische Gesellschaft, die in Ruanda Geschäfte betreibt, unabhängig davon, wie sie ihr Büro bezeichnet. Eine ausländische Gesellschaft, die in Ruanda ein Büro eröffnet, sollte daher davon ausgehen, dass sie sich nach Artikel 247 registrieren muss, selbst wenn das Büro nur die Produkte der Muttergesellschaft bewirbt. Zusammenfassungen, auch frühere FAQ-Antworten, die eine gesonderte Regelung für nichtkommerzielle Repräsentanzen beschreiben, sollten in diesem Licht gelesen werden.

Zwei Unterscheidungen sind wichtig. Erstens können Branchengesetze eigene Genehmigungen für Repräsentanzen schaffen: Nach Artikel 12 des Gesetzes Nr. 044/2024 vom 30/05/2024 über Banken benötigt die Repräsentanz einer ausländischen Bank die Genehmigung der National Bank of Rwanda (BNR). Zweitens folgt die Besteuerung der Substanz, nicht der Bezeichnung. Nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 über die Einkommensteuern begründen eine feste Geschäftseinrichtung, eine Bau- oder Montagestelle, die Erbringung von Dienstleistungen durch Personal, das in einem Zeitraum von zwölf Monaten mehr als 90 Tage anwesend ist, oder ein abhängiger Vertreter, der gewöhnlich Verträge schließt oder beim Abschluss von Verträgen die maßgebliche Rolle spielt, eine **Betriebsstätte**, vorbereitende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten dagegen nicht. Ein Büro, das sich auf Marktforschung und Kontaktpflege beschränkt, kann außerhalb der Steuerpflicht bleiben; eines, das Verkäufe aushandelt und abschließt, nicht (Körperschaftsteuer).

Der Antrag: was Artikel 247 verlangt und was das RDB anfordert

Der Antrag wird auf dem vorgeschriebenen Formular gestellt, vom Vertreter der ausländischen Gesellschaft unterzeichnet und dem Registrar General übermittelt, in der Praxis über das Online-Registrierungssystem des RDB (urs.rdb.rw). Nach Artikel 247 in der geänderten Fassung muss er Folgendes angeben: den Namen der ausländischen Gesellschaft; die vollständigen Namen und Wohnanschriften ihrer Direktoren; ihren Hauptgeschäftssitz und ihre Anschrift; ihren Bilanzstichtag; den vollständigen Namen, die Anschrift, die Steuernummer oder sonstige Identifikationsnummer jedes

Gesellschafters und die Zahl der gehaltenen Anteile; sowie ihre Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum (Wirtschaftliche Eigentümer und Transparenz). Beizufügen sind eine Abschrift der Registrierungsbescheinigung der ausländischen Gesellschaft; eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde der Gesellschaft, mit beglaubigter Übersetzung, wenn sie nicht in einer der Amtssprachen Ruandas (Kinyarwanda, Englisch und Französisch) abgefasst ist; eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) oder Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft in Ruanda; und eine Erklärung, in der die bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft angegeben sind. Teile der Gründungsurkunde, die ausschließlich die innere Verwaltung betreffen, müssen nicht eingereicht werden.

Die veröffentlichten Anforderungen des RDB ergänzen praktische Einzelheiten. Es verlangt die notariell beglaubigte Gründungsbescheinigung sowie Gründungsurkunde und Satzung der Muttergesellschaft und einen notariell beglaubigten Beschluss der Gesellschafter oder des Verwaltungsrats der Muttergesellschaft, mit dem die Eröffnung der Zweigniederlassung beschlossen, der Vertreter benannt und die Personen bestellt werden, die sie leiten sollen. Sein Portal für Unternehmensverfahren führt außerdem eine „Liste der in Ruanda ansässigen Direktoren“ auf; Artikel 247 selbst enthält für ausländische Gesellschaften kein Erfordernis eines ansässigen Direktors, sodass ein Investor vor der Einreichung die aktuelle Checkliste des RDB prüfen sollte, statt von der einen oder anderen Antwort auszugehen. Unterlagen können in Ruanda von einem Notar des RDB, eines Distrikts oder eines Sektors oder von einem zugelassenen privaten Notar beglaubigt werden, im Ausland von einem öffentlichen Notar, einer ruandischen Botschaft oder dem Außenministerium. Ruanda ist seit dem 5. Juni 2024 Vertragspartei des Haager Apostille-Übereinkommens (allerdings nicht im Verhältnis zu Deutschland, das am 29. März 2024 Einspruch gegen den Beitritt Ruandas eingelegt hat), doch erwähnt die Anforderungsseite des RDB die Apostille nicht; klären Sie daher vorab, ob ein mit Apostille versehenes Dokument anstelle der aufgeführten Beglaubigungswege akzeptiert wird. Auf dem Portal des RDB ist keine Gebühr für die Registrierung angegeben.

Nach der Registrierung: Code, Name, Zustellung und Änderungen

Mit der Registrierung teilt der Registrar General der ausländischen Gesellschaft einen **Registrierungscode** zu (Artikel 248). Nach den Verfahrensangaben des RDB dient der Code auf der Registrierungsbescheinigung zugleich als Steuernummer (TIN) und als Sozialversicherungsnummer, sodass die Zweigniederlassung von Anfang an bei der Rwanda Revenue Authority (RRA) und beim RSSB registriert ist. Artikel 248 bestimmt außerdem, dass Gesellschaften aus Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder aus Ländern mit einschlägigen Abkommen mit Ruanda Inländerbehandlung genießen; das Gesetz führt nicht aus, was sich dadurch im Verfahren ändert, und solche Gesellschaften registrieren sich weiterhin nach Kapitel XI.

Die ausländische Gesellschaft muss ihren vollständigen Namen in gut lesbaren lateinischen Buchstaben an gut sichtbarer Stelle außen an jedem Büro oder Ort anbringen, an dem sie Geschäfte betreibt, und auf allen schriftlichen Mitteilungen, Warenkatalogen und Rundschreiben sowie auf allen Dokumenten, die eine rechtliche Verpflichtung belegen oder begründen, ihren vollständigen Namen, ihre Registrierungsnummer, das Land ihrer Registrierung und die Angabe angeben, ob die Haftung ihrer Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt ist (Artikel 249). Verstöße werden mit einem Bußgeld von **500.000 FRW bis 1.000.000 FRW** geahndet (Artikel 336). Schriftstücke können der Person zugestellt werden, die im Register als zur Entgegennahme von Zustellungen in Ruanda ermächtigt eingetragen ist,

andernfalls an jeder Geschäftsstelle oder an der Anschrift der Gesellschaft (Artikel 250). Ändert die ausländische Gesellschaft eine Angabe oder ein Dokument ihres Antrags, etwa ihre Direktoren, ihre Gründungsurkunde, ihre Anschrift oder ihre bevollmächtigten Vertreter, müssen die Direktoren innerhalb von **zehn Arbeitstagen** eine Änderungsmitteilung auf dem vorgeschriebenen Formular einreichen, und der Registrar General stellt innerhalb von 30 Tagen eine Bescheinigung aus (Artikel 251).

Artikel 257 in der 2023 ersetzten Fassung schließt die Lücke, die im Text von 2021 bestand: Soweit nichts anderes bestimmt ist, hält eine in Ruanda registrierte ausländische Gesellschaft die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes ein, und ihr **bevollmächtigter Vertreter** ist dafür verantwortlich, diese Einhaltung sicherzustellen. Der Vertreter ist daher die Person, an die sich die Aufsichtsbehörden halten werden, und die Bestellung sollte im Bewusstsein dieser Verantwortung erfolgen, gestützt auf eine Vollmacht, die mit der nach Artikel 247 eingereichten Erklärung übereinstimmt.

Jährliche Pflichten: Abschluss, Meldungen und Eigentümer

Nach Artikel 253 müssen die Direktoren einer ausländischen Gesellschaft sicherstellen, dass innerhalb von **sechs Monaten** nach ihrem Bilanzstichtag ein Einzel-oder Konzernabschluss aufgestellt, **geprüft**, genehmigt und beim Registrar General eingereicht wird. Das ist ein Monat weniger als die sieben Monate, die einer ruandischen privaten Gesellschaft zustehen (Compliance-Kalender nach der Eintragung). Der Text bezieht sich auf den Einzel-oder Konzernabschluss der ausländischen Gesellschaft; Investoren sollten mit dem ORG klären, ob es einen Abschluss des ruandischen Geschäftsbetriebs, der ausländischen Gesellschaft oder beider erwartet, wobei zu bedenken ist, dass ein Abschluss des ruandischen Geschäftsbetriebs ohnehin zur Ermittlung der Gewinne der Betriebsstätte für die Körperschaftsteuer benötigt wird. Die Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen in Bezug auf den Jahresabschluss gelten auch für ausländische Gesellschaften (Artikel 254), sodass Direktoren, die den Abschluss und die Berichte nicht einreichen, jeweils ein Bußgeld von 1.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW droht (Artikel 332).

Jedes Jahr reicht die ausländische Gesellschaft außerdem in dem Monat, den ihr der Registrar General bei der Registrierung zugewiesen hat, eine von ihren Direktoren unterzeichnete **Jahresmeldung** ein, die die Registerangaben zu ihrem Namen, ihren Direktoren, ihrem Hauptgeschäftssitz und ihrer Anschrift, ihrer Gründungsurkunde und den zur Entgegennahme von Schriftstücken in Ruanda ermächtigten Personen bestätigt sowie bestätigt, dass ihr Jahresabschluss eingereicht wurde (Artikel 255). Artikel 252 in der geänderten Fassung verpflichtet die Direktoren, jedes Jahr den Jahresabschluss und die Jahresmeldung, eine Gesellschafterliste mit Namen, Anschriften, Steuer-oder sonstigen Identifikationsnummern und der Zahl der Anteile sowie die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern einzureichen. Verspätete oder unvollständige Unterlagen werden mit einem Bußgeld von 200.000 FRW bis 500.000 FRW geahndet (Artikel 327).

Steuern, Lohnabrechnung und Zahlungsströme

Eine registrierte Zweigniederlassung wird als **Betriebsstätte** eines Gebietsfremden besteuert. Gebietsfremde zahlen Körperschaftsteuer nur auf die Gewinne ihrer Betriebsstätte (Artikel 47 des Gesetzes Nr. 027/2022), zum Regelsatz von 28 % nach dem Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023; die

Steuererklärungen sind bis zum 31. März fällig, die vierteljährlichen Vorauszahlungen bis zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Nach Artikel 60 unterliegen Gewinne, die eine Betriebsstätte aus Ruanda zurückführt, einer **Quellensteuer von 15 %**, dem Gegenstück der Zweigniederlassung zur 15-%-Steuer auf von einer Tochtergesellschaft gezahlte Dividenden. Geschäftsbeziehungen zwischen der Zweigniederlassung und ihrem Hauptsitz fallen unter die Verrechnungspreisregeln der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 (Artikel 3), und Management-, Technik- und Lizenzgebühren an nahestehende Gebietsfremde, die 2 % des Umsatzes übersteigen, sind nicht abzugsfähig (Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes) (Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht).

Der Ort der Geschäftsleitung gewinnt an Bedeutung. Die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026, in Kraft seit dem 25. September 2026, behandelt den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Gesellschaft als in Ruanda gelegen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: Die laufende Geschäftsführung wird in Ruanda ausgeübt, Gesellschafterversammlungen werden dort abgehalten, ihre Bücher werden dort geführt, oder ihre Hauptgesellschafter oder Direktoren sind dort ansässig. Eine ausländische Gesellschaft, die von ihrer Zweigniederlassung in Kigali aus geführt wird, kann daher in Ruanda steuerlich ansässig und mit ihren weltweiten Gewinnen steuerpflichtig werden, nicht nur mit den Gewinnen der Zweigniederlassung. Bei Mehrwertsteuer, PAYE (Lohnsteuerabzug), RSSB-Beiträgen, elektronischer Rechnungsstellung und Gewerbesteuer (Trading Licence Tax) wird eine Zweigniederlassung wie jedes andere Unternehmen behandelt. Zahlungen laufen über zugelassene Banken: Nach der Devisenverordnung der BNR erfolgen Dividenden, Gewinne und ähnliche Überweisungen ins Ausland gegen Belege, aus denen die Herkunft der Mittel hervorgeht (Rückführung von Gewinnen und Kapital).

Was die Anreize betrifft, wird das Investitionszertifikat nach dem Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung unter Vorlage einer Gründungsbescheinigung beantragt (Artikel 17 Abs. 2), sodass eine ausländische Gesellschaft, die die Anreize des Investitionsgesetzes nutzen möchte, mit dem RDB klären sollte, wie ihre Registrierungsbescheinigung nach Kapitel XI behandelt wird, oder die Gründung einer Tochtergesellschaft einplanen sollte (RDB-Registrierung und Investitionszertifikat).

Schließung einer Zweigniederlassung

Der Registrar General löscht eine ausländische Gesellschaft aus dem Register, wenn sie mitteilt, dass sie ihre Geschäftstätigkeit in Ruanda eingestellt hat, oder wenn sie ein Schreiben mit der Frage, ob sie noch Geschäfte betreibt, nicht innerhalb von drei Monaten beantwortet (Artikel 256). Vor der Mitteilung sollte die Zweigniederlassung ihre steuerlichen Verhältnisse mit der RRA klären, ihr RSSB-Konto schließen, die Directorate General of Immigration and Emigration (DGIE) über das Ende der Verträge ihrer ausländischen Arbeitnehmer informieren, die Arbeitsverhältnisse nach dem Arbeitsgesetz beenden und ihre Bankkonten schließen. Wird die Zweigniederlassung durch eine Tochtergesellschaft ersetzt, erfordert die Übertragung ihres Geschäftsbetriebs, ihrer Vermögenswerte, ihres Personals und ihrer Verträge eigene Unterlagen und eine eigene steuerliche Prüfung (Liquidation, Löschung und Abmeldung).

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft oder keines von beiden?

Eine Entscheidungshilfe für eine ausländische Gesellschaft, die eine Tätigkeit in Ruanda aufnimmt. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach; das Ergebnis ist der übliche Ausgangspunkt, nicht die einzige Möglichkeit.

Q1 **Wird die Gesellschaft in Ruanda ein Büro, eine Baustelle, ein Lager, ein Ladengeschäft oder Personal haben, von dem aus sie Geschäfte betreibt?**

Ja Sie errichtet eine Geschäftsstelle: Registrierung nach Artikel 247 innerhalb von zehn Arbeitstagen als Zweigniederlassung, sofern sie nicht stattdessen eine Tochtergesellschaft gründet, die das Geschäft betreibt. Weiter zu Frage 2.

Nein Für Verkäufe vom Ausland nach Ruanda ist keine Registrierung nach Kapitel XI erforderlich, prüfen Sie aber das Betriebsstättenrisiko, die Mehrwertsteuer auf Online-Leistungen und die Quellensteuer auf Zahlungen, die die Gesellschaft erhält.

Q2 **Beschränkt sich die Tätigkeit auf ein Projekt oder einen Vertrag von bestimmter Dauer, etwa einen Bau- oder Beratungsvertrag?**

Ja Eine Zweigniederlassung reicht häufig aus und lässt sich am Ende des Projekts schneller schließen. Weiter zu Frage 3, um die Haftungs- und Anreizfragen zu prüfen.

Nein Für ein langfristiges Handels- oder Produktionsgeschäft eignet sich in der Regel eine Tochtergesellschaft. Weiter zu Frage 3.

Q3 **Muss die Muttergesellschaft Haftungsrisiken in Ruanda abschirmen, oder möchte sie Anreize des Investitionsgesetzes nutzen?**

Ja Gründen Sie eine ruandische Tochtergesellschaft: Sie beschränkt das Risiko der Muttergesellschaft auf deren Kapital und ist das Vehikel, für das das Investitionszertifikat des RDB konzipiert ist.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Wird die Geschäftsleitung der Gruppe von Kigali aus ausgeübt?**

Ja Holen Sie zuerst steuerlichen Rat ein: Nach der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC kann die ausländische Gesellschaft selbst in Ruanda ansässig werden, was eine Struktur mit Tochtergesellschaft vermeiden kann.

Nein Eine Zweigniederlassung ist eine praktikable Wahl: Registrierung innerhalb von zehn Arbeitstagen, Bestellung eines bevollmächtigten Vertreters und Planung des geprüften Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Jahresende.

Vor der Antragstellung zusammenzustellende Unterlagen

Auf der Grundlage von Artikel 247 in der geänderten Fassung und der veröffentlichten Anforderungen des RDB mit Stand Oktober 2026; prüfen Sie vor der Einreichung die aktuelle Checkliste des RDB.

- [ ] **Nachweis der Registrierung**
  Die Gründungs-oder Registrierungsbescheinigung der ausländischen Gesellschaft, notariell beglaubigt oder mit der vom RDB akzeptierten Beglaubigung.
- [ ] **Gründungsurkunde**
  Eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde und Satzung oder eines gleichwertigen Dokuments, gegebenenfalls mit beglaubigter Übersetzung ins Kinyarwanda, Englische oder Französische; Bestimmungen zur inneren Verwaltung können weggelassen werden.
- [ ] **Beschluss zur Eröffnung der Zweigniederlassung**
  Ein notariell beglaubigter Beschluss der Gesellschafter oder des Verwaltungsrats, mit dem die Eröffnung der Zweigniederlassung beschlossen, der bevollmächtigte Vertreter benannt und die Personen bestellt werden, die sie leiten sollen.
- [ ] **Vertretungsdokument**
  Eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) oder Vollmacht zur Vertretung in Ruanda, die mit der Erklärung über die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmt.
- [ ] **Direktoren und Gesellschafter**
  Vollständige Namen und Wohnanschriften der Direktoren; Namen, Anschriften, Identifikationsnummern und Beteiligungen der Gesellschafter.
- [ ] **Wirtschaftliche Eigentümer**
  Ausweisdokumente und Nachweise des Eigentums oder der Kontrolle für jeden wirtschaftlichen Eigentümer ab dem Schwellenwert von 25 % oder nach den Kontrolltests.
- [ ] **Angaben in Ruanda**
  Der Hauptgeschäftssitz und die Anschrift in Ruanda, der Bilanzstichtag und, falls die Checkliste des RDB dies weiterhin verlangt, die Liste der in Ruanda ansässigen Direktoren.

Zweigniederlassung und Tochtergesellschaft im Vergleich (Oktober 2026)

Punkt	Zweigniederlassung (eingetragene ausländische Gesellschaft)	Ruandische Tochtergesellschaft (private Gesellschaft)
Rechtspersönlichkeit	Keine von der ausländischen Gesellschaft getrennte	Eigene juristische Person
Haftung	Das Vermögen der ausländischen Gesellschaft haftet für die ruandischen Verbindlichkeiten	Beschränkt auf das eigene Vermögen der Tochtergesellschaft, vorbehaltlich etwaiger Garantien

Punkt	Zweigniederlassung (eingetragene ausländische Gesellschaft)	Ruandische Tochtergesellschaft (private Gesellschaft)
Eintragungsfrist	Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Errichtung einer Geschäftsstelle (Artikel 247)	Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit; der Servicestandard des RDB beträgt 6 Stunden für einen ordnungsgemäßen Antrag
Ansässige verantwortliche Person	Bevollmächtigter Vertreter, der für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist (Artikel 257)	Mindestens ein Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda (Artikel 6 und 157)
Jahresabschluss	Geprüft, einzureichen innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag (Artikel 253)	Geprüft, einzureichen innerhalb von 7 Monaten (Artikel 142)
Jahresmeldung	Im zugewiesenen Monat (Artikel 255)	Im zugewiesenen Monat (Artikel 143)
Körperschaftsteuer	28 % auf die Gewinne der Betriebsstätte	28 % auf die weltweiten Gewinne
Steuer auf die Gewinnrückführung	15 % Quellensteuer auf rückgeführte Gewinne (Artikel 60)	15 % Quellensteuer auf Dividenden (Artikel 60), vorbehaltlich der Doppelbesteuerungsabkommen und des Investitionsgesetzes
Investitionszertifikat	Beim RDB bestätigen lassen; für den Antrag ist eine Gründungsbescheinigung erforderlich (Artikel 17 Abs. 2)	Verfügbar, wenn das Projekt die Voraussetzungen erfüllt
Vollzug	Mitteilung der Einstellung; Löschung durch den Registrar General (Artikel 256)	Freiwillige Löschung oder Liquidation

RECHENBEISPIEL

Ein ausländisches Ingenieurbüro eröffnet eine Projektniederlassung in Kigali

Ein kenianisches Ingenieurunternehmen unterzeichnet am Montag, dem 2. November 2026, einen Mietvertrag für ein Projektbüro in Kigali und erwartet im ersten vollen Geschäftsjahr einen ruandischen Gewinn von 500.000.000 RWF. Daten und Zahlen dienen nur der Veranschaulichung; die Steuerberechnung lässt Anreize, Doppelbesteuerungsabkommen und Verrechnungspreiskorrekturen außer Betracht.

Eintragungsfrist	Zehn Arbeitstage ab dem 2. November 2026: Dienstag, 3., bis Freitag, 6. November (4), Montag, 9., bis Freitag, 13. November (9), Montag, 16. November (10). Der Antrag muss bis zum 16. November 2026 eingereicht werden.
Folgen einer Fristversäumnis (zur Veranschaulichung)	Lässt sich die Zweigniederlassung erst im Januar 2027 eintragen, drohen der Gesellschaft und ihrem Direktor nach Artikel 335 jeweils ein Bußgeld von 1.000.000 FRW bis 3.000.000 FRW: insgesamt zwischen 2.000.000 FRW und 6.000.000 FRW.

Frist für den Jahresabschluss	Bei einem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2027 ist der geprüfte Jahresabschluss bis zum 30. Juni 2028 (sechs Monate) beim Registrar General einzureichen, nicht erst bis zum 31. Juli.
Körperschaftsteuer	28 % × 500.000.000 RWF = 140.000.000 RWF, sodass nach Steuern 360.000.000 RWF verbleiben.
Steuer auf die Rückführung	Werden die gesamten 360.000.000 RWF nach Nairobi überwiesen, beträgt die Quellensteuer von 15 % 54.000.000 RWF; der Hauptsitz erhält 306.000.000 RWF.
Gleiches Ergebnis über eine Tochtergesellschaft	Eine ruandische Tochtergesellschaft mit demselben Gewinn zahlt 140.000.000 RWF Körperschaftsteuer und 54.000.000 RWF Quellensteuer auf eine Dividende von 360.000.000 RWF: Die inländische Steuerbelastung ist mit 194.000.000 RWF bzw. 38,8 % des Gewinns dieselbe.
Worin der Unterschied liegt	Haftungsabschirmung, das Investitionszertifikat, der Wortlaut des Doppelbesteuerungsabkommens zu Dividenden und Betriebsstättengewinnen sowie das Risiko, dass die kenianische Gesellschaft selbst aufgrund einer Geschäftsleitung in Kigali nach der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC in Ruanda ansässig wird.

Artikel 248 gewährt Gesellschaften aus EAC-Mitgliedstaaten Inländerbehandlung, doch auch die kenianische Gesellschaft muss sich nach Kapitel XI eintragen lassen und dieselben Fristen einhalten.

Der Satz von 15 % kann durch ein Doppelbesteuerungsabkommen ermäßigt werden; prüfen Sie, ob das betreffende Abkommen neben Dividenden auch Betriebsstättengewinne erfasst.

Fragen von Investoren

Wie viel Zeit hat eine ausländische Gesellschaft, um eine Zweigniederlassung in Ruanda eintragen zu lassen?

Zehn Arbeitstage ab Errichtung einer Geschäftsstelle in Ruanda, nach Artikel 247 des Gesetzes Nr. 007/2021 in der durch das Gesetz Nr. 019/2023 geänderten Fassung. Die Eintragung erfolgt beim Registrar General beim RDB. Bei verspäteter Eintragung drohen der ausländischen Gesellschaft und ihrem Direktor nach Artikel 335 jeweils ein Verwaltungsbußgeld von 1.000.000 FRW bis 3.000.000 FRW.

Kann ich in Ruanda statt einer Zweigniederlassung eine Repräsentanz eröffnen?

Nicht als eigene Rechtskategorie für gewöhnliche Gesellschaften. Das Gesellschaftsgesetz regelt in Kapitel XI jede ausländische Gesellschaft, die in Ruanda geschäftlich tätig ist, und weder im Gesetz noch in den Verfahren des RDB wurde eine Regelung für Repräsentanzen gefunden. Sektorspezifische Gesetze können abweichen: Die Repräsentanz einer ausländischen Bank bedarf nach dem Bankengesetz von 2024 einer Genehmigung der National Bank of Rwanda.

Benötigt eine Zweigniederlassung einen geprüften Jahresabschluss?

Ja. Nach Artikel 253 müssen die Direktoren einer ausländischen Gesellschaft dafür sorgen, dass der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag aufgestellt, geprüft, gebilligt und beim Registrar General eingereicht wird, also einen Monat früher als bei einer ruandischen privaten Gesellschaft. Es gelten die Sanktionen für den Jahresabschluss, einschließlich Bußgeldern von 1.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW je Direktor bei Nichteinreichung.

Wie werden die Gewinne einer Zweigniederlassung bei der Überweisung an den Hauptsitz besteuert?

Die Zweigniederlassung zahlt Körperschaftsteuer von 28 % auf die Gewinne ihrer Betriebsstätte, und aus Ruanda rückgeführte Gewinne unterliegen nach Artikel 60 des Gesetzes Nr. 027/2022 einer Quellensteuer von 15 %. Die inländische Gesamtbelastung entspricht der einer Tochtergesellschaft, die eine Dividende ausschüttet. Ein Doppelbesteuerungsabkommen kann die Quellensteuer je nach seinem Wortlaut ermäßigen.

Wer ist für die Einhaltung der Vorschriften durch eine Zweigniederlassung in Ruanda verantwortlich?

Der bevollmächtigte Vertreter. Seit dem 30. März 2023 bestimmt Artikel 257, dass eine eingetragene ausländische Gesellschaft das Gesellschaftsgesetz einhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, und dass ihr bevollmächtigter Vertreter für die Sicherstellung dieser Einhaltung verantwortlich ist. Die Direktoren bleiben für den Jahresabschluss, die Jahresmeldungen und die Änderungsmitteilungen verantwortlich, die innerhalb von zehn Arbeitstagen nach einer Änderung fällig sind.

Kann eine Zweigniederlassung in Ruanda steuerlich ansässig werden?

Die ausländische Gesellschaft selbst kann es. Nach der seit dem 25. September 2026 geltenden Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC wird eine Gesellschaft tatsächlich in Ruanda geleitet, wenn sich dort ihre laufende Geschäftsführung befindet, ihre Gesellschafterversammlungen dort abgehalten werden, ihre Bücher dort geführt werden oder ihre Hauptgesellschafter oder Direktoren dort ansässig sind. Sie wäre dann in Ruanda mit ihren weltweiten Gewinnen steuerpflichtig.

AUSBLICK AUF 2027

- In der Sammlung der geltenden Gesetze der Rwanda Law Reform Commission ist zum 10. Oktober 2026 keine Änderung von Kapitel XI des Gesetzes Nr. 007/2021 nach dem Gesetz Nr. 019/2023 verzeichnet, und ein Gesellschaftsgesetzentwurf für 2027 ließ sich nicht bestätigen.
- Nach Artikel 253 können die Anforderungen an den Jahresabschluss ausländischer Gesellschaften durch Ministerialverordnung geändert werden; eine solche wurde nicht gefunden. Achten Sie auf eine solche Verordnung sowie auf etwaige Leitlinien des RDB dazu, ob apostillierte Unterlagen anstelle einer notariellen Beglaubigung akzeptiert werden.
- Die ersten Veranlagungen nach dem Kriterium der tatsächlichen Geschäftsleitung in der Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC, die am 25. September 2026 in Kraft trat, werden zeigen, wie die Rwanda Revenue Authority es auf ausländische Gesellschaften anwendet, deren regionale Geschäftsleitung in einer Zweigniederlassung in Kigali angesiedelt ist.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Foreign company	*Isosiyete y'inyamahanga*	*Société étrangère*	Eine im Ausland gegründete Gesellschaft, die in Ruanda geschäftlich tätig ist (Artikel 2 Nr. 32); eingetragen nach Kapitel XI.
Place of business	—	*Lieu d'activités*	Die Räumlichkeiten oder die Präsenz, die die Pflicht zur Eintragung innerhalb von zehn Arbeitstagen auslösen (Artikel 247).
Authorised representative	—	*Représentant autorisé*	Die Person, die für die Einhaltung der Vorschriften durch die ausländische Gesellschaft in Ruanda verantwortlich ist (Artikel 257).
Power of attorney	—	*Procuration*	Die Urkunde, die zur Vertretung in Ruanda ermächtigt und dem Antrag beigefügt wird.
Accounting reference date	*Itariki fatizo y'ibaruramari*	*Date de référence comptable*	Das Ende des Geschäftsjahres, das im Antrag angegeben wird und für die Sechsmonatsfrist für den Jahresabschluss maßgeblich ist.
Annual accounts	—	*Comptes annuels*	Der geprüfte Jahresabschluss, der innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag einzureichen ist (Artikel 253).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Annual return	*Inyandiko ngarukamwaka*	*Déclaration annuelle*	Die jährliche Bestätigung der Registerangaben, die im zugewiesenen Monat einzureichen ist (Artikel 255).
Registered code of a foreign company	—	*Code enregistré d'une société étrangère*	Die bei der Eintragung zugeteilte Kennung (Artikel 248), die zugleich als Steuernummer (TIN) dient.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Kapitel XI gilt nur für außerhalb Ruandas gegründete Gesellschaften, unabhängig davon, wem sie gehören; ein ruandischer Investor, der über eine ruandische Gesellschaft tätig ist, lässt nach diesem Kapitel nie eine Zweigniederlassung eintragen. Eine ausländische Gesellschaft im Eigentum von Ruandern bleibt eine ausländische Gesellschaft. Artikel 248 gewährt Gesellschaften aus EAC-Mitgliedstaaten und aus Ländern mit einschlägigen Abkommen mit Ruanda Inländerbehandlung, doch befreit das Gesetz sie nicht von Eintragung, Jahresabschluss oder Jahresmeldungen. Steuerlich gelten die Regeln für Zweigniederlassungen für jede nicht ansässige Gesellschaft, und der Unterschied zu einer ruandischen Tochtergesellschaft ist eine Frage der Struktur, nicht der Staatsangehörigkeit.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Ein Verkaufs- oder Verbindungsbüro als Repräsentanz außerhalb des Gesellschaftsgesetzes zu behandeln: Es ist eine Geschäftsstelle, und die Frist von zehn Arbeitstagen läuft.
- Die Sechsmonatsfrist für den Jahresabschluss ausländischer Gesellschaften, die kürzer ist als die sieben Monate, an die die meisten ruandischen Berater denken.
- Änderungsmitteilungen: Ein Wechsel der Direktoren, der Anschrift oder des bevollmächtigten Vertreters im Ausland ist innerhalb von zehn Arbeitstagen mitzuteilen.
- Verlagerung der Geschäftsleitung: Verwaltungsratssitzungen, Bücher oder leitende Führungskräfte in Kigali können die ausländische Gesellschaft selbst steuerlich in Ruanda ansässig machen.
- Haftung der Muttergesellschaft: Von der Zweigniederlassung unterzeichnete Verträge verpflichten die ausländische Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen.
- Veraltete Checklisten: Das Portal des RDB und Artikel 247 stimmen bei ansässigen Direktoren und bei der Beglaubigung nicht überein; lassen Sie sich dies vor der Einreichung bestätigen.

AMTLICHE QUELLEN

- RDB Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 247, 252, 257) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Law-amending-Company-Law-55-107.pdf
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 248 bis 256, 332, 335, 336) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- RDB Office of the Registrar General: Voraussetzungen für die Unternehmensregistrierung — https://org.rdb.rw/business-registration/requirements/
- Portal RDB Business Procedures: Eintragung einer ausländischen Gesellschaft — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/5?l=en
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 zur Einführung von Einkommensteuern (Artikel 5, 47, 60) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (tatsächliche Geschäftsleitung; Schwellenwert für die Testierung) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_orders-Financial_statements.pdf

Compliance-Kalender nach der Eintragung: die ersten 30 Tage, der monatliche und vierteljährliche Steuer- und RSSB-Zyklus, Jahresabschluss, Abschlussprüfung und Jahresmeldung, ereignisbezogene Meldungen, Bußgelder, Ruhen der Geschäftstätigkeit und Löschung aus dem Register

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Eine private Gesellschaft muss ihren unterzeichneten und gebilligten Jahresabschluss, den Bericht des Abschlussprüfers und den Bericht der Direktoren innerhalb von sieben Monaten nach ihrem Bilanzstichtag beim Registrar General des Rwanda Development Board (RDB) einreichen, eine Publikumsgesellschaft innerhalb von vier Monaten (Artikel 142 des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften); jedem Direktor einer säumigen Gesellschaft droht ein Bußgeld von 1.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW (Artikel 332).
- Jede Gesellschaft, ob aktiv oder ruhend, reicht in dem vom Registrar General zugewiesenen Monat eine von zwei Direktoren oder, wenn es nur einen Gesellschafter gibt, von diesem unterzeichnete Jahresmeldung ein, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer (Artikel 143 in der durch das Gesetz Nr. 019/2023 geänderten Fassung); die Nichteinreichung ist ein Grund für die Löschung aus dem Register (Artikel 281).
- Jede Gesellschaft bestellt einen externen Abschlussprüfer (Artikel 131), sofern sie nicht als ruhende Gesellschaft eingetragen ist (Artikel 268); unabhängig davon verlangt die Rwanda Revenue Authority (RRA) von einem zugelassenen Berufsträger testierte Abschlüsse, wenn der Umsatz 1.000.000.000 FRW oder mehr beträgt; dieser Schwellenwert wurde durch die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC mit Wirkung vom 25. September 2026 von 600.000.000 FRW angehoben.
- Körperschaftsteuererklärungen und -zahlungen sind bis zum 31. März fällig, Vorauszahlungen bis zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember; MwSt. und PAYE werden bei einem Umsatz von 200.000.000 FRW oder weniger vierteljährlich innerhalb von 15 Tagen nach Quartalsende und darüber monatlich innerhalb von 15 Tagen erklärt; die Quellensteuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende fällig.
- Die Rentenbeiträge an das Rwanda Social Security Board (RSSB) von 12 % des Bruttolohns (6 % Arbeitgeber, 6 % Arbeitnehmer), die am 1. Januar 2027 auf 14 % steigen, werden zusammen mit 0,6 % für Mutterschaft, 2 % für Berufsrisiken und der Abgabe von 0,5 % für die gemeindebasierte Krankenversicherung bis zum 15. des Folgemonats erklärt und gezahlt; bei Verspätung fällt ein Säumniszuschlag von 1,5 % pro Monat an (Gesetz Nr. 05/2015, Artikel 10 bis 12).

Drei Behörden, ein Kalender

Die Registrierung beim RDB dauert Stunden (Gesellschaftsgründung beim RDB Schritt für Schritt); die Compliance besteht, solange die Gesellschaft existiert. Eine ruandische Gesellschaft untersteht drei Hauptbehörden. Das **Office of the Registrar General (ORG)** beim RDB nimmt nach dem Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften in der durch das Gesetz Nr. 019/2023 vom 30/03/2023 geänderten Fassung den Jahresabschluss, die Jahresmeldung, die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum und Änderungsmitteilungen entgegen und verhängt Verwaltungsbußgelder nach Artikel 338. Die **Rwanda Revenue Authority (RRA)** erhebt nach dem Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren und den materiellen Steuergesetzen die Körperschaftsteuer, die Mehrwertsteuer, den Lohnsteuerabzug (PAYE), die Quellensteuern sowie für die Distrikte und die Stadt Kigali die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Das **Rwanda Social Security Board (RSSB)** erhebt die Beiträge zur Rente, zur Mutterschaft, zu den Berufsrisiken und zur gemeindebasierten Krankenversicherung. Arbeitgeber haben außerdem mit der Arbeitsaufsicht und, bei ausländischem Personal, mit der Directorate General of Immigration and Emigration (DGIE) zu tun; registrierte Investoren berichten nach dem Investitionsgesetz an das RDB.

Die Fristen konzentrieren sich auf zwei Zeitpunkte: den 15. eines jeden Monats oder Quartals für Steuern und Sozialversicherung sowie feste jährliche Termine für Jahresabschluss und Meldungen. Die nachstehende Tabelle zeigt den Kalender für eine private Gesellschaft mit Geschäftsjahresende am 31. Dezember; die folgenden Absätze erläutern jede Ebene. Ältere Übersichten, darunter einige FAQ-Antworten, geben noch an, dass PAYE und MwSt. stets monatlich anfallen und nur Gesellschaften mit einem Umsatz über 600 Mio. FRW geprüfte Abschlüsse einreichen; beides trifft im Oktober 2026 nicht zu.

Die ersten 30 Tage

Bei der Gründung erhält die Gesellschaft eine Gesellschaftskennung, die nach den Verfahren des RDB zugleich als Steuernummer (TIN) und als Sozialversicherungsnummer dient, sodass kein gesonderter Antrag auf eine Steuernummer erforderlich ist. Der Registrar General teilt außerdem durch schriftliche Mitteilung den **Monat** zu, in dem die Gesellschaft jedes Jahr ihre Jahresmeldung einreichen muss (Artikel 143 in geänderter Fassung). Nach dem Gesetz Nr. 020/2023 meldet sich ein Unternehmen innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit steuerlich an und zeigt Änderungen innerhalb von sieben Tagen an. Die Registrierung für die Mehrwertsteuer ist innerhalb von sieben Tagen Pflicht, sobald der Umsatz im Vorjahr 20.000.000 FRW oder im vorangegangenen Quartal 5.000.000 FRW überschritten hat, und eine Gesellschaft kann sich vorher freiwillig registrieren (Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung). Eine Gesellschaft mit steuerpflichtiger Tätigkeit muss Rechnungen über ein von der RRA zertifiziertes elektronisches Rechnungssystem ausstellen; seit dem 25. September 2026 verpflichtet die Ministerialverordnung Nr. 006/26/10/TC vom 24/09/2026 sie unter anderem, einen öffentlichen Aushang mit ihrer Steuernummer, der Kennnummer des Systems und ihrem Mehrwertsteuerstatus anzubringen und den Diebstahl des Geräts innerhalb von 12 Stunden sowie eine Beschädigung innerhalb von 6 Stunden zu melden.

Die Gewerbesteuer wird auf Ebene des Sektors über das Portal der RRA für die Kommunalverwaltung (localgov.rra.gov.rw) angemeldet; Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen sind in den ersten zwei Jahren nach ihrer Gründung befreit (Artikel 36 des Gesetzes Nr. 048/2023 vom 05/09/2023 über die

Einnahmequellen und das Vermögen dezentraler Gebietskörperschaften), daher sollte eine neue Gesellschaft prüfen, ob sie unter diese Kategorien fällt. Der Verwaltungsrat kann den **ersten Abschlussprüfer** ohne Gesellschafterbeschluss bestellen (Artikel 132); wird kein Abschlussprüfer bestellt, kann der Registrar General die Gesellschaft anweisen, innerhalb von 30 Tagen einen zu bestellen.

Die Einstellung von Personal löst eigene Fristen aus. Der Arbeitgeber registriert sich innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Einstellung seines ersten Arbeitnehmers beim RSSB und meldet jeden neuen Arbeitnehmer innerhalb von sieben Arbeitstagen an (Gesetz Nr. 05/2015 vom 30/03/2015 über die Organisation der Rentensysteme, Artikel 6 in geänderter Fassung). Er meldet das Unternehmen und sein Personal innerhalb eines Monats nach der Eröffnung dem Arbeitsinspektor (Artikel 116 des Gesetzes Nr. 66/2018 vom 30/08/2018 zur Regelung der Arbeit in Ruanda) und erlässt, sobald er fünf oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt, nach Anhörung der Arbeitnehmervertreter eine Betriebsordnung und übermittelt dem Inspektor innerhalb von 30 Tagen eine Abschrift (Artikel 100 und 101). Ausländische Arbeitnehmer beantragen ihre Erlaubnisse innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Einreise, nach Unterzeichnung des Vertrags in Ruanda oder nach der Unternehmensregistrierung (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse).

Der monatliche und vierteljährliche Zyklus

Bis zum 15. eines jeden Monats erklärt und zahlt die Gesellschaft die im Vormonat einbehaltene Quellensteuer (Artikel 64 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern), einschließlich der Steuer von 15 % auf an Gebietsfremde gezahlte Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungsentgelte sowie der 3 % oder 15 % bei öffentlichen Aufträgen (Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen). Bis zum selben Datum erklärt und zahlt sie die RSSB-Beiträge für die Lohnabrechnung des Vormonats: Rente mit 12 % des Bruttolohns einschließlich Sachbezügen, seit dem 1. Januar 2025 nach der Präsidialverordnung Nr. 086/01 vom 12/12/2024 zu 6 % vom Arbeitgeber und zu 6 % vom Arbeitnehmer getragen; Mutterschaft mit 0,6 %, je zur Hälfte getragen; Berufsrisiken mit 2 %, vom Arbeitgeber gezahlt; und die Abgabe von 0,5 % für die gemeindebasierte Krankenversicherung auf das Nettogehalt der Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber nach der Verordnung des Premierministers Nr. 001/03 vom 16/02/2026 einbehält (Sozialversicherung: RSSB-Beiträge). Für verspätete Rentenbeiträge fällt ein Säumniszuschlag von 1,5 % pro Monat an, wobei angefangene Monate voll zählen, und sie verjähren nie (Gesetz Nr. 05/2015, Artikel 10 bis 12). Eine Gesellschaft, deren Gesellschafter Anteile veräußern, behält außerdem nach dem Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 die Kapitalertragsteuer von 10 % innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Übertragung ein oder erklärt sie.

Mehrwertsteuer und PAYE hängen von der Größe ab. Nach den Anweisungen des Commissioner General Nr. 001/2023 vom 11/01/2023 und dem Mehrwertsteuergesetz, Gesetz Nr. 049/2023 vom 05/09/2023, erklärt ein Steuerpflichtiger mit einem Umsatz von **200.000.000 FRW oder weniger** vierteljährlich, bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar, und kann sich für die monatliche Erklärung entscheiden, eine Wahl, die für zwei Jahre bindet; oberhalb dieses Betrags sind die Erklärungen monatlich innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende abzugeben. Nullmeldungen zur Mehrwertsteuer sind Pflicht. Die **Vorauszahlungen** zur Körperschaftsteuer sind bis zum 30. Juni, 30. September und 31.

Dezember fällig; jede wird berechnet als die Steuer des Vorjahres geteilt durch den Umsatz des Vorjahres, multipliziert mit dem Umsatz des Quartals, abzüglich der erlittenen Quellensteuer (Artikel 33 des Einkommensteuergesetzes).

Der jährliche Zyklus: Steuern

Die jährliche Körperschaftsteuererklärung wird mit dem Jahresabschluss bis zum **31. März** eingereicht und die Steuerrestschuld bis dahin gezahlt (Artikel 9 des Einkommensteuergesetzes in der durch das Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023 geänderten Fassung) (Körperschaftsteuer). Seit dem 25. September 2026 verlangt die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026, dass die Abschlüsse eines Steuerpflichtigen mit einem Umsatz von **1.000.000.000 FRW oder mehr** von einem von der RRA zugelassenen Berufsträger testiert werden; sie ersetzt den Schwellenwert von 600.000.000 FRW der Ministerialverordnung Nr. 004/19/10/TC vom 29/04/2019; aufgeführte Kategorien von Vertriebshändlern und ähnlichen Händlern sind ausgenommen, sofern ihre Einkünfte den Schwellenwert nicht überschreiten. Liegen testierte Abschlüsse noch nicht vor, kann ein Steuerpflichtiger, dessen Antrag von der RRA genehmigt wird, bis zum 31. März eine vorläufige Erklärung abgeben und zahlen und die Erklärung mit testierten Abschlüssen innerhalb von drei Monaten nachreichen (Artikel 9 des Einkommensteuergesetzes in der 2023 geänderten Fassung); für fehlende testierte Abschlüsse wird nach dem Gesetz Nr. 020/2023 ein Bußgeld von 500.000 FRW pro Monat verhängt. Die Verrechnungspreisdokumentation wird bis zur Frist für die Einkommensteuer erstellt und eingereicht und innerhalb von sieben Tagen nach Aufforderung durch die RRA vorgelegt, sofern die Gesellschaft nicht unter die Befreiung für kleine Steuerpflichtige in Artikel 19 der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 fällt (Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht).

Für die dezentralen Steuern gelten nach dem Gesetz Nr. 048/2023 eigene Termine: Die Gewerbesteuererklärung für das Kalenderjahr wird bis zum 31. Januar eingereicht (Artikel 30), und die Grundsteuer auf unbewegliches Vermögen wird bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gezahlt, wobei die Erklärung bis zum 31. Dezember des ersten Jahres eines jeden Veranlagungszyklus abzugeben ist (Artikel 18 und 22); beide werden von der RRA für die Distrikte erhoben (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern). Ein registrierter Investor mit Investitionszertifikat reicht seinen Finanzbericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres beim RDB ein und bewahrt Betriebsdaten fünf Jahre lang auf (Artikel 26 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung).

Der jährliche Zyklus: Jahresabschluss, Abschlussprüfung, Versammlung und Jahresmeldung

Nach Artikel 142 sorgen die Direktoren dafür, dass die Gesellschaft dem Registrar General spätestens **sieben Monate** nach ihrem Bilanzstichtag bei einer privaten Gesellschaft und **vier Monate** bei einer Publikumsgesellschaft eine Abschrift des unterzeichneten und gebilligten Jahresabschlusses, des Berichts des Abschlussprüfers dazu und des Berichts der Direktoren für denselben Zeitraum übermittelt. Bei einem Geschäftsjahresende am 31. Dezember sind die Fristen der 31. Juli und der 30. April. Jedem Direktor einer Gesellschaft, die nicht einreicht, droht ein Bußgeld von 1.000.000 FRW bis

10.000.000 FRW (Artikel 332). Der Bilanzstichtag kann geändert werden, sofern der Abstand zwischen zwei Stichtagen fünfzehn Monate nicht überschreitet (Artikel 122). Eine ausländische Gesellschaft hat sechs Monate Zeit (Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften).

Die Prüfungspflicht gilt allgemein: „Jede Gesellschaft bestellt einen externen Abschlussprüfer zur Prüfung ihres Jahresabschlusses“ (Artikel 131). Der Abschlussprüfer wird durch einfachen Beschluss der Gesellschafter bestellt; handelt es sich um eine Prüfungsgesellschaft, muss jeder ihrer Partner Mitglied einer in Ruanda anerkannten Wirtschaftsprüferkammer sein; ein Direktor oder Arbeitnehmer der Gesellschaft kann nicht ihr Abschlussprüfer sein (Artikel 132 und 133). Artikel 210 würde es den durch Ministerialverordnung bestimmten Arten privater Gesellschaften erlauben, sich durch einstimmigen Beschluss von der Prüfungspflicht zu befreien, doch eine solche Verordnung ist nicht ergangen, sodass diese Befreiung nicht zur Verfügung steht. Die einzige gesetzliche Ausnahme gilt für eine als **ruhend** eingetragene Gesellschaft (Artikel 268). Der Testierungsschwellenwert der RRA ist ein anderes Kriterium für steuerliche Meldungen; er entscheidet nicht darüber, ob eine Gesellschaft nach dem Gesellschaftsgesetz eine Abschlussprüfung benötigt.

Der Verwaltungsrat beruft einmal jährlich eine **ordentliche Gesellschafterversammlung** ein, spätestens fünfzehn Monate nach der vorangegangenen und spätestens sechs Monate nach dem Tag der Billigung der Bilanz; eine neue Gesellschaft kann ihre erste Versammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach der Gründung abhalten, und die Einberufung muss mindestens 21 Tage im Voraus erfolgen, mit Lebensläufen der zur Wahl stehenden Direktoren (Artikel 100). Eine private Gesellschaft kann die Tagesordnungspunkte nach Artikel 105 durch schriftlichen Beschluss erledigen, sich aber nicht von der Pflicht zur ordentlichen Versammlung oder zum Bericht der Direktoren befreien (Artikel 209). Findet keine Versammlung statt, kann der Registrar General eine einberufen (Artikel 102). Die **Jahresmeldung** wird im zugewiesenen Monat auf dem vorgeschriebenen Formular eingereicht, unterzeichnet von zwei Direktoren oder, wenn die Gesellschaft nur einen Gesellschafter hat, von diesem, und bestätigt den eingetragenen Sitz, den Ort des Anteilsregisters, die ausgegebenen Anteile, die Direktoren, den Sekretär, die Gesellschafter, die Übertragungen, die Holdinggesellschaft, den Bilanzstichtag, die wirtschaftlichen Eigentümer und die Einreichung des Jahresabschlusses (Artikel 143 in geänderter Fassung). Im Kalenderjahr der Gründung ist sie nicht fällig, und der Registrar General kann einer Tochtergesellschaft gestatten, im Monat ihrer Holdinggesellschaft einzureichen. Fragen der Unternehmensführung werden in Direktoren und Gesellschaftssekretär behandelt.

Ereignisbezogene Meldungen

Manche Fristen laufen ab einem Ereignis, nicht ab einem Datum. Ein Wechsel des **wirtschaftlichen Eigentümers** muss in das interne Register eingetragen und dem Registrar General innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden (Artikel 116 in geänderter Fassung) (Wirtschaftliche Eigentümer und Transparenz). Das Anteils- und Schuldverschreibungsregister wird innerhalb von sieben Tagen nach einer Änderung aktualisiert und das Gesellschafterverzeichnis innerhalb von 14 Tagen (Artikel 114 und 115 in geänderter Fassung), und die Unterlagen der Gesellschaft werden mindestens zehn Jahre in Ruanda aufbewahrt (Artikel 111 in geänderter Fassung). Eine ausländische Gesellschaft teilt Änderungen innerhalb von zehn Arbeitstagen mit (Artikel 251). Eine Gesellschaft, die sich für ruhend erklärt, teilt dies dem Registrar General innerhalb von 15 Tagen nach dem qualifizierten Beschluss mit und muss vor Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit erneut eine Mitteilung machen (Artikel 266 und 267). Steuerlich sind Änderungen der Anschrift, der Tätigkeit oder der Struktur innerhalb von sieben

Tagen anzuzeigen, und ein Arbeitgeber unterrichtet die DGIE schriftlich, wenn der Vertrag eines ausländischen Arbeitnehmers endet. Ein Kontrollwechsel kann zudem eine Fusionsanmeldung bei der Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA) innerhalb von 30 Tagen nach dem Fusionsbeschluss erfordern, sobald die Verordnungen der RICA die Schwellenwerte festlegen (Artikel 11 des Gesetzes Nr. 011/2026) (Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht).

Ruhen, Löschung und Wiederherstellung

Eine Gesellschaft ruht für jeden Zeitraum, in dem kein wesentlicher Buchungsvorgang stattfindet (Artikel 263), und kann sich durch qualifizierten Beschluss ihrer Gesellschafter als ruhend eintragen lassen (Artikel 264). Eine ruhende Gesellschaft ist von der Abschlussprüfung und von den einschlägigen vorgeschriebenen Gebühren befreit (Artikel 268), muss aber weiterhin Jahresmeldungen einreichen und jedes Jahr ihre wirtschaftlichen Eigentümer offenlegen; eine Gesellschaft, die Bankgeschäfte betreibt, kann nicht für ruhend erklärt werden (Artikel 265).

Versäumnisse führen zur **Löschung aus dem Register**. Nach Artikel 281 löscht der Registrar General eine Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit ohne triftigen Grund zur Fortführung eingestellt hat, nach dem Gesetz fällige Gebühren nicht gezahlt hat oder ihre Jahresmeldung nicht eingereicht hat, sowie auf Antrag der Gesellschafter oder nach der Liquidation. Zunächst wird die Löschungsabsicht bekannt gegeben, und Betroffene können innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist Widerspruch erheben. Eine Wiederherstellung nach Artikel 287 und 288 in geänderter Fassung ist möglich, wenn die Gesellschaft noch geschäftlich tätig war, an einem Gerichtsverfahren beteiligt war oder sich in einem Insolvenzverfahren befand, und zwar auf Antrag eines Gesellschafters, Direktors, Gläubigers oder Liquidators und gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr; der Registrar General veröffentlicht eine Bekanntmachung in zwei Tageszeitungen mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 30 Tagen, die Gesellschaft muss zuvor ihre Meldungen auf den aktuellen Stand bringen, und die Wiederherstellung ist ausgeschlossen, sobald seit der Löschung zehn Jahre vergangen sind. Das Ausmaß ist erheblich: Die Prüfung des OECD Global Forum von 2024 verzeichnet 7810 bis zum 30. Juni 2024 gelöschte Gesellschaften und 5622 inaktive Gesellschaften, die noch im Register stehen.

Compliance-Kalender für eine private Gesellschaft mit Geschäftsjahresende am 31. Dezember (Oktober 2026)

Wann	Was	Behörde	Quelle
Innerhalb von 7 Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit oder nach einer Änderung	Steuerliche Anmeldung und Anzeige von Änderungen; Mehrwertsteuerregistrierung nach Überschreiten des Schwellenwerts von 20.000.000 FRW oder 5.000.000 FRW	RRA	Gesetz Nr. 020/2023
Innerhalb von 7 Arbeitstagen nach jeder Einstellung	RSSB-Registrierung des Arbeitgebers (erste Einstellung) und jedes Arbeitnehmers	RSSB	Gesetz Nr. 05/2015, Artikel 6, in geänderter Fassung
Innerhalb von 1 Monat nach der Eröffnung	Meldung des Unternehmens und seines Personals	Arbeitsinspektor	Gesetz Nr. 66/2018, Artikel 116

Wann	Was	Behörde	Quelle
15. eines jeden Monats	Quellensteuer; RSSB-Beiträge für Rente, Mutterschaft und Berufsrisiken; CBHI-Abgabe; monatliche MwSt. und PAYE bei einem Umsatz über 200.000.000 FRW; Kapitalertragsteuer auf Anteilsübertragungen	RRA, RSSB	Einkommensteuergesetz, Artikel 64; Gesetz Nr. 05/2015, Artikel 10 bis 12
15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober	Vierteljährliche MwSt. und PAYE bei einem Umsatz von 200.000.000 FRW oder weniger	RRA	Anweisungen Nr. 001/2023; Mehrwertsteuergesetz
31. Januar	Gewerbesteuererklärung für das Jahr	RRA für den Distrikt	Gesetz Nr. 048/2023, Artikel 30
31. März	Körperschaftsteuererklärung, Jahresabschluss und Zahlung; testierte Abschlüsse bei einem Umsatz von 1.000.000.000 FRW oder mehr; Verrechnungspreisdokumentation	RRA	Einkommensteuergesetz, Artikel 9; Ministerialverordnungen Nr. 009/26/10/TC und Nr. 003/26/10/TC
31. März (registrierte Investoren)	Finanzbericht an das RDB, innerhalb von 3 Monaten nach Geschäftsjahresende	RDB	Investitionsgesetz, Artikel 26
30. Juni, 30. September, 31. Dezember	Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer	RRA	Einkommensteuergesetz, Artikel 33
Zugewiesener Monat (ab dem zweiten Jahr)	Jahresmeldung mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum	Registrar General	Artikel 143 in geänderter Fassung
31. Juli	Jahresabschluss, Bericht des Abschlussprüfers und Bericht der Direktoren (30. April bei einer Publikumsgesellschaft)	Registrar General	Artikel 142
Innerhalb von 15 Monaten nach der letzten ordentlichen Gesellschafterversammlung	Ordentliche Gesellschafterversammlung, mit einer Einberufungsfrist von 21 Tagen	Gesellschafter	Artikel 100
31. Dezember	Zahlung der Grundsteuer auf unbewegliches Vermögen (und Erklärung im ersten Jahr eines jeden Veranlagungszyklus)	RRA für den Distrikt	Gesetz Nr. 048/2023, Artikel 18 und 22
Innerhalb von 14 Tagen nach einer Änderung	Aktualisierung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum; Gesellschafterverzeichnis	Registrar General	Artikel 115 und 116 in geänderter Fassung

Wann	Was	Behörde	Quelle
Innerhalb von 7 Tagen nach einer Änderung	Anteils- und Schuldverschreibungsregister	Gesellschaft	Artikel 114 in geänderter Fassung

Was eine Fristversäumnis kostet

Versäumnis	Sanktion	Quelle
Jahresabschluss, Bericht des Abschlussprüfers oder Bericht der Direktoren nicht eingereicht	1.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW je Direktor	Gesellschaftsgesetz, Artikel 332
Unterlagen oder Angaben an den Registrar General verspätet, unvollständig oder unrichtig	200.000 FRW bis 500.000 FRW	Artikel 327 in geänderter Fassung
Aufzeichnungen nicht geführt oder nicht aktualisiert	500.000 FRW bis 2.000.000 FRW	Artikel 326 in geänderter Fassung
Wiederholter Verstoß gegen das Gesellschaftsgesetz	Verdoppelte Sanktionen oder Entzug der Lizenz; verdoppelte Bußgelder für Direktoren	Artikel 337
Keine Jahresmeldung	Grund für die Löschung aus dem Register	Artikel 281
Steuererklärung verspätet eingereicht	Feste Bußgelder von 50.000 FRW (Umsatz von 2.000.000 bis 20.000.000 FRW), 300.000 FRW (öffentliche Stellen und gemeinnützige Organisationen) oder 500.000 FRW (Großsteuerpflichtige), verdoppelt beim zweiten und vervierfacht beim dritten Versäumnis innerhalb von zwei Jahren	Gesetz Nr. 020/2023
Steuer nicht fristgerecht erklärt und gezahlt	Verwaltungsbußgeld von 20 % der geschuldeten Steuer (Verzug bis 30 Tage), 40 % (31 bis 60 Tage) oder 60 % (über 60 Tage); wurde die Erklärung fristgerecht eingereicht, aber verspätet gezahlt, 5 %, 10 % oder 30 % für dieselben Zeiträume	Gesetz Nr. 020/2023
Steuer verspätet gezahlt	Zinsen von 0,5 % pro Monat für bis zu 6 Monate, 1 % für 6 bis 12 Monate und 1,5 % darüber hinaus, begrenzt auf 100 % der Steuer	Gesetz Nr. 020/2023
Testierte Abschlüsse fehlen	500.000 FRW pro Monat	Gesetz Nr. 020/2023
RSSB-Beiträge verspätet	1,5 % pro Monat, keine Verjährung	Gesetz Nr. 05/2015, Artikel 12
Dezentrale Steuern verspätet	Zinsen von 1,5 % pro Monat, ein Zuschlag von 10 %, begrenzt auf 100.000 FRW, und eine Strafe von 40 % für verspätete oder unrichtige Erklärungen	Gesetz Nr. 048/2023, in der Anwendung durch die RRA

So legen Sie im ersten Monat die Compliance-Akte an

1. **Zugewiesenen Monat und Geschäftsjahresende festhalten**

   Notieren Sie den Monat für die Jahresmeldung aus der Mitteilung des Registrar General und den Bilanzstichtag aus den Gründungsunterlagen; tragen Sie die Siebenmonatsfrist für den Jahresabschluss und den Zeitraum für die ordentliche Gesellschafterversammlung in den Kalender ein.

2. **Häufigkeit der Steuererklärungen festlegen**

   Schätzen Sie den Umsatz im Verhältnis zur Grenze von 200.000.000 FRW für die vierteljährliche oder monatliche MwSt. und PAYE sowie zu 20.000.000 FRW bzw. 5.000.000 FRW pro Quartal für die Mehrwertsteuerregistrierung; installieren Sie ein zertifiziertes elektronisches Rechnungssystem und bringen Sie den vorgeschriebenen Aushang an.

3. **Als Arbeitgeber registrieren**

   Registrieren Sie sich innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der ersten Einstellung beim RSSB, melden Sie das Unternehmen innerhalb eines Monats dem Arbeitsinspektor und erstellen Sie eine Betriebsordnung, sobald Sie fünf Arbeitnehmer beschäftigen.

4. **Abschlussprüfer bestellen**

   Lassen Sie den Verwaltungsrat den ersten Abschlussprüfer bestellen, der Mitglied einer anerkannten Wirtschaftsprüferkammer ist, und vereinbaren Sie den Zeitplan so, dass der geprüfte Jahresabschluss bis zum 31. Juli gebilligt und eingereicht werden kann.

5. **Register des wirtschaftlichen Eigentums und Anteilsregister anlegen**

   Führen Sie die internen Register am eingetragenen Sitz, mit einem Verfahren für Aktualisierungen binnen 7 und 14 Tagen und für die jährliche Bestätigung.

6. **Den 15. im Kalender eintragen**

   Richten Sie monatliche Erinnerungen für Quellensteuer und RSSB sowie vierteljährliche oder monatliche Erinnerungen für MwSt. und PAYE ein; gleichen Sie die Lohnabrechnung jeden Monat mit den Erklärungen an das RSSB und die RRA ab.

7. **Jährlich überprüfen**

   Prüfen Sie den Umsatz anhand des Testierungsschwellenwerts von 1.000.000.000 FRW und der Befreiung von den Verrechnungspreisvorschriften, und passen Sie den Kalender an Satzänderungen an, etwa den Rentenbeitragssatz von 14 % ab dem 1. Januar 2027.

RECHENBEISPIEL

Ein Meldejahr für ein Dienstleistungsunternehmen in Kigali

Die Kigali Data Services Ltd, eine 2025 gegründete private Gesellschaft mit Geschäftsjahresende am 31. Dezember, erzielt 2026 einen Umsatz von 140.000.000 RWF und schuldet für 2026 eine Körperschaftsteuer von 14.000.000 RWF. Der Registrar General hat ihr für die Jahresmeldung den Juni zugewiesen. Ihre Bruttolohnsumme beträgt 10.000.000 RWF pro Monat. Die Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Häufigkeit der Erklärungen	Der Umsatz liegt unter 200.000.000 FRW, daher sind MwSt. und PAYE vierteljährlich zu erklären: Die Erklärungen für Januar bis März 2027 sind bis zum 15. April 2027 fällig.
RSSB-Rentenbeiträge ab Januar 2027	14 % × 10.000.000 RWF = 1.400.000 RWF pro Monat (700.000 RWF vom Arbeitgeber und 700.000 RWF vom Personal einbehalten), gegenüber 1.200.000 RWF bei 12 % im Jahr 2026; fällig bis zum 15. Februar 2027 für die Lohnabrechnung Januar.
Sonstige RSSB-Beiträge	Mutterschaft 0,6 % = 60.000 RWF; Berufsrisiken 2 % = 200.000 RWF, nur vom Arbeitgeber. Wird der Rentenbeitrag für Januar von 1.400.000 RWF zwei Monate zu spät gezahlt, beträgt der Säumniszuschlag 1,5 % × 2 × 1.400.000 RWF = 42.000 RWF.
Körperschaftsteuer 2026	Erklärung, Jahresabschluss und Steuerrestschuld bis zum 31. März 2027. Der Umsatz liegt unter 1.000.000.000 FRW, daher ist kein Testat der Abschlüsse für die RRA erforderlich, der Jahresabschluss muss für das RDB aber dennoch geprüft werden.
Vorauszahlung für das zweite Quartal 2027	Steuer des Vorjahres ÷ Umsatz des Vorjahres = 14.000.000 RWF ÷ 140.000.000 RWF = 10 %. Beträgt der Umsatz im zweiten Quartal 40.000.000 RWF, ist bis zum 30. Juni 2027 eine Vorauszahlung von 4.000.000 RWF fällig, abzüglich etwa erlittener Quellensteuer.
Jahresmeldung	Eingereicht im Juni 2027, unterzeichnet von zwei Direktoren, mit Bestätigung der Register und der wirtschaftlichen Eigentümer.
Jahresabschluss an den Registrar General	Unterzeichneter und gebilligter Jahresabschluss 2026, Bericht des Abschlussprüfers und Bericht der Direktoren bis zum 31. Juli 2027. Werden sie nicht eingereicht, droht jedem ihrer drei Direktoren ein Bußgeld von 1.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW: insgesamt zwischen 3.000.000 FRW und 30.000.000 FRW.
Ordentliche Gesellschafterversammlung	Innerhalb von fünfzehn Monaten nach der Versammlung 2026, mit einer Einberufungsfrist von 21 Tagen, oder durch schriftlichen Beschluss der Gesellschafter.

Die Gesellschaft reicht die Jahresmeldung im Juni und den Jahresabschluss bis zum 31. Juli ein; die Jahresmeldung muss bestätigen, dass der Jahresabschluss eingereicht wurde, daher stimmen viele Gesellschaften beides aufeinander ab.

Nach der Präsidialverordnung Nr. 086/01 steigt der Rentenbeitrag am 1. Januar 2028 erneut auf 16 %.

Fragen von Investoren

Wann muss eine ruandische Gesellschaft ihren Jahresabschluss einreichen?

Eine private Gesellschaft reicht ihren unterzeichneten und gebilligten Jahresabschluss, den Bericht des Abschlussprüfers und den Bericht der Direktoren innerhalb von sieben Monaten nach ihrem Bilanzstichtag beim Registrar General beim RDB ein, eine Publikumsgesellschaft innerhalb von vier Monaten (Artikel 142 des Gesetzes Nr. 007/2021). Bei einem Geschäftsjahresende am 31. Dezember ist das der 31. Juli bzw. der 30. April. Jedem Direktor einer säumigen Gesellschaft droht ein Bußgeld von 1.000.000 FRW bis 10.000.000 FRW.

Benötigt jede ruandische Gesellschaft eine Abschlussprüfung?

Ja, sofern sie nicht als ruhend eingetragen ist. Artikel 131 des Gesellschaftsgesetzes verpflichtet jede Gesellschaft, einen externen Abschlussprüfer zu bestellen, und die Befreiungsmöglichkeit nach Artikel 210 kann nicht genutzt werden, weil die dafür erforderliche Ministerialverordnung nicht ergangen ist. Der Umsatzbetrag von 1.000.000.000 FRW ist eine Regel der RRA zur Testierung von Abschlüssen für steuerliche Zwecke, keine Befreiung von der Abschlussprüfung.

Wann ist die Jahresmeldung fällig?

Jedes Jahr in dem Monat, den der Registrar General der Gesellschaft bei der Gründung zugewiesen hat, beginnend im Jahr nach der Gründung. Sie wird von zwei Direktoren oder, bei einer Einpersonengesellschaft, vom einzigen Gesellschafter unterzeichnet und bestätigt die Registerangaben der Gesellschaft, ihre Gesellschafter und wirtschaftlichen Eigentümer sowie die Einreichung des Jahresabschlusses. Auch ruhende Gesellschaften reichen sie ein, und die Nichteinreichung ist ein Grund für die Löschung aus dem Register.

Sind Mehrwertsteuer- und PAYE-Erklärungen in Ruanda monatlich oder vierteljährlich abzugeben?

Das hängt vom Umsatz ab. Ein Steuerpflichtiger mit einem Umsatz von 200.000.000 FRW oder weniger erklärt vierteljährlich, bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar, und kann sich für mindestens zwei Jahre für die monatliche Erklärung entscheiden. Über 200.000.000 FRW sind die Erklärungen monatlich innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende abzugeben. Nullmeldungen zur Mehrwertsteuer sind dennoch einzureichen.

Wie hoch sind die RSSB-Beitragssätze im Jahr 2026?

Der Rentenbeitrag beträgt 12 % des Bruttolohns, zu je 6 % von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen; er steigt am 1. Januar 2027 auf 14 % und danach um zwei Prozentpunkte pro Jahr auf 20 % im Jahr 2030. Der Mutterschaftsbeitrag beträgt 0,6 %, je zur Hälfte getragen; der Beitrag zu den Berufsrisiken 2 %, vom Arbeitgeber gezahlt; und die Arbeitnehmer zahlen eine Abgabe von 0,5 % für die gemeindebasierte Krankenversicherung auf das Nettogehalt. Alle Beiträge sind bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen.

Kann eine gelöschte ruandische Gesellschaft wiederhergestellt werden?

Ja, innerhalb von zehn Jahren. Der Registrar General kann eine Gesellschaft wiederherstellen, die noch geschäftlich tätig war, an einem Gerichtsverfahren beteiligt war oder sich in einem Insolvenzverfahren befand, und zwar auf Antrag eines Gesellschafters, Direktors, Gläubigers oder Liquidators und gegen Zahlung der Gebühr, nach einer Zeitungsbekanntmachung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 30 Tagen. Die Gesellschaft muss zuvor ihre Meldungen auf den aktuellen Stand bringen.

AUSBLICK AUF 2027

- Der Rentenbeitragssatz steigt nach der Präsidialverordnung Nr. 086/01 vom 12/12/2024 am 1. Januar 2027 von 12 % auf 14 % und danach um zwei Prozentpunkte pro Jahr auf 20 % im Jahr 2030; die Lohnabrechnungssysteme müssen für die Beiträge für Januar 2027, die bis zum 15. Februar 2027 fällig sind, umgestellt werden.
- Der Testierungsschwellenwert von 1.000.000.000 FRW gilt seit dem 25. September 2026; Gesellschaften mit einem Umsatz zwischen 600.000.000 FRW und 1.000.000.000 FRW sollten sich bei der RRA vergewissern, ob für die bis zum 31. März 2027 fällige Erklärung für 2026 weiterhin ein Testat erwartet wird.
- Neue Gesetze über Rente, Mutterschaft sowie Krankheits- bzw. Berufsrisiken waren für das letzte Quartal 2026 vorgesehen, einschließlich der Regelung zum Beitritt privater Arbeitgeber zum Krankenversicherungssystem RAMA; zum 10. Oktober 2026 war keines davon im Amtsblatt veröffentlicht.
- Die für die Befreiung von der Abschlussprüfung nach Artikel 210 des Gesellschaftsgesetzes erforderliche Ministerialverordnung ist noch immer nicht ergangen; bis dahin benötigt jede nicht ruhende Gesellschaft einen Abschlussprüfer.
- Zur Umsetzung der durch das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 eingeführten Digitalsteuer von 1,5 % steht noch eine Ministerialverordnung aus; sobald sie ergangen ist, kommt für digitale Unternehmen mit erheblicher Präsenz in Ruanda eine weitere Meldepflicht in den Kalender hinzu.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Annual return	*Inyandiko ngarukamwaka*	*Déclaration annuelle*	Die jährliche Bestätigung der Registerangaben, die im zugewiesenen Monat eingereicht wird (Artikel 143).
Annual accounts	—	*Comptes annuels*	Die unterzeichneten und gebilligten Abschlüsse, die zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Bericht der Direktoren eingereicht werden (Artikel 142).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Accounting reference date	*Itariki fatizo y'ibaruramari*	*Date de référence comptable*	Das Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft (Artikel 122).
Auditor	*Umugenzuzi*	*Auditeur*	Der externe Abschlussprüfer, den jede nicht ruhende Gesellschaft bestellen muss (Artikel 131 bis 133).
Annual general meeting	—	*Assemblée générale annuelle*	Die jährliche Versammlung der Gesellschafter nach Artikel 100.
Dormant company	—	*Société en veilleuse*	Eine Gesellschaft ohne wesentliche Buchungsvorgänge, die nach Eintragung als solche von der Abschlussprüfung befreit ist (Artikel 263 bis 268).
Removal from the register	—	*Radiation du registre*	Löschung durch den Registrar General, etwa wegen Nichteinreichung der Jahresmeldungen (Artikel 281).
Restoration to the register	—	*Rétablissement au registre*	Wiedereintragung einer gelöschten Gesellschaft, möglich innerhalb von zehn Jahren (Artikel 287 bis 289).
Tax declaration	*Imenyekanisha ry'umusoro*	—	Eine Steuererklärung, die über das E-Tax-System der RRA eingereicht wird.
Withholding tax	*Umusoro ufatirwa*	—	Vom Zahlenden an der Quelle einbehaltene Steuer, die innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende abgeführt wird.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Der Kalender ist derselbe für eine Gesellschaft im Eigentum von Ausländern, von Staatsangehörigen der Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika (COMESA) oder von Ruandern: Das Gesellschaftsgesetz, die Steuergesetze und die RSSB-Vorschriften unterscheiden nicht nach der Staatsangehörigkeit der Eigentümer. Die Unterschiede ergeben sich aus der Struktur und dem Personal des Investors. Eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft hat sechs statt sieben Monate Zeit, um den geprüften Jahresabschluss einzureichen. Eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum, die Managementgebühren, Zinsen oder Dividenden ins Ausland zahlt, hat mehr Meldungen zur Quellensteuer und zu Verrechnungspreisen abzugeben. Ein Arbeitgeber ausländischer Arbeitnehmer muss zusätzlich Anträge, Verlängerungen und Beendigungsmitteilungen bei der DGIE einreichen, und ausländische Fachkräfte werden wie alle anderen beim RSSB angemeldet. Ausländische Direktoren sollten zudem beachten, dass die Bußgelder für nicht eingereichte Jahresabschlüsse jeden Direktor persönlich treffen.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Verwechslung des Testierungsschwellenwerts der RRA mit der Prüfungspflicht nach dem Gesellschaftsgesetz: Jede nicht ruhende Gesellschaft benötigt unabhängig von ihrem Umsatz einen Abschlussprüfer.
- Das Versäumen des zugewiesenen Monats für die Jahresmeldung: Er wird durch die Mitteilung des Registrar General bei der Gründung festgelegt, nicht durch das Geschäftsjahresende, und die Nichteinreichung kann zur Löschung führen.
- Die Annahme, MwSt. und PAYE seien monatlich zu erklären: Unter 200.000.000 FRW ist die vierteljährliche Erklärung die Regel, und die Wahl der monatlichen Erklärung bindet für zwei Jahre.
- Die Anhebung des Rentenbeitrags auf 14 % zum 1. Januar 2027, die ab Februar 2027 jede Lohnabrechnungserklärung verändert.
- Ruhende Gesellschaften, die keine Jahresmeldungen oder Bestätigungen zum wirtschaftlichen Eigentum mehr einreichen und damit die Löschung riskieren.
- Das Vertrauen auf Seiten des Portals RDB Business Procedures, die noch aufgehobene Steuergesetze von 2019 zitieren; prüfen Sie das geltende Recht und die Leitlinien der RRA.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 100, 122, 131 bis 133, 142, 210, 263 bis 268, 281, 332) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- RDB Office of the Registrar General: Gesetz Nr. 019/2023 zur Änderung des Gesellschaftsgesetzes (Artikel 111, 114 bis 116, 143, 287, 288, 326, 327) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/Law-amending-Company-Law-55-107.pdf
- RDB Office of the Registrar General: Meldungen nach der Eintragung — https://org.rdb.rw/business-registration/post-registration-filling/
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 020/2023 über Steuerverfahren — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/NEW_TAX_PROCEDURES_LAW_2023.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026 (Testierungsschwellenwert) und Basic Information on Rwanda Taxation System (Grundinformationen zum ruandischen Steuersystem, 2025) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Ministerial_orders-Financial_statements.pdf
- Rwanda Social Security Board: Rentenreform und Beitragssätze — https://www.rssb.rw/

Handelsverträge in Ruanda: das Gesetz Nr. 45/2011 zu Vertragsschluss, Schriftform und Gegenleistung, elektronische Signaturen, Unmöglichkeit und höhere Gewalt, vereinbarter Schadensersatz und Vertragsstrafen, verbraucher- und wettbewerbsrechtliche Grenzen, Währungsvorschriften, anwendbares Recht und Streitbeilegungsklauseln

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge, veröffentlicht im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04bis vom 23/01/2012, ist das allgemeine Vertragsrecht Ruandas; es hob Titel I des Dekrets vom 30/07/1888 auf, das nach Artikel 162 für außervertragliche Schuldverhältnisse, besondere Verträge, zivilrechtliche Haftung und Verjährung fortgilt, bis besondere Gesetze erlassen werden.
- Ein Vertrag erfordert eine Willenseinigung, Geschäftsfähigkeit, einen Gegenstand und einen erlaubten Rechtsgrund (Artikel 4); Verträge, deren Erfüllung länger als ein Jahr dauert, Verträge über unbewegliches Vermögen, Bürgschaften, Warenkäufe über mehr als 50.000 FRW und Wertpapierkäufe müssen schriftlich nachgewiesen werden (Artikel 42).
- Vertraglicher Schadensersatz ist in angemessener Höhe auf Grundlage des tatsächlichen oder möglichen Schadens durchsetzbar, eine Klausel, die einen überhöhten Schadensersatz festlegt, ist jedoch als Vertragsstrafe nicht durchsetzbar (Artikel 146); Strafschadensersatz kommt nur in Betracht, wenn die Vertragsverletzung eine Straftat ist (Artikel 145), und eine Schadensersatzklausel schließt den Anspruch auf Erfüllung in natura nicht aus (Artikel 151).
- Wird die Erfüllung durch höhere Gewalt, durch den Untergang des Gegenstands oder durch die Befolgung einer neuen Vorschrift unmöglich, erlischt die Verpflichtung, sofern die Umstände nichts anderes ergeben (Artikel 92 bis 97).
- Elektronische Signaturen haben nach dem Gesetz Nr. 062/2024 vom 20/06/2024 über das Beweisrecht denselben Beweiswert wie andere Beweismittel (Artikel 42), durch elektronische Nachrichten geschlossene Verträge sind nach dem Gesetz Nr. 24/2016 vom 18/06/2016 über Informations- und Kommunikationstechnologien wirksam (Artikel 158), und für Verbraucher nachteilige Klauseln, Mindestpreisbindungen beim Weiterverkauf und Online-Verkaufsverbote sind nach dem Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz verboten (Artikel 5 und 24).

Das Gesetz und was es fortbestehen ließ

Das allgemeine Vertragsrecht Ruandas ist das **Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge**, veröffentlicht im Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04bis vom 23/01/2012 und mit der Veröffentlichung in Kraft getreten (Artikel 165). Es hob Titel I des Dekrets vom 30/07/1888 über Verträge oder vertragliche Schuldverhältnisse sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen auf (Artikel 164). Das Gesetz wurde auf Englisch abgefasst und auf Kinyarwanda verabschiedet (Artikel 163), und sein Vokabular von Angebot, Annahme, Gegenleistung (Consideration), Misrepresentation und unzulässiger Beeinflussung wird Juristen aus dem Common Law vertraut sein, obwohl das übrige Privatrecht Ruandas zivilrechtliche Wurzeln hat und der Text im Amtsblatt parallel auf Kinyarwanda, Englisch und Französisch erscheint. Es ist weiterhin in Kraft und wurde nicht ersetzt; die Sammlung der geltenden Gesetze der Rwanda Law Reform Commission führt es im Oktober 2026 als geltend.

Das Dekret von 1888 ist nicht vollständig verschwunden. Artikel 162 bestimmt, dass es für ohne Vereinbarung entstehende Schuldverhältnisse, besondere Verträge, zivilrechtliche Haftung und Verjährung fortgilt, bis besondere Gesetze zu diesen Materien veröffentlicht werden. Der englische Text lautet „no contractual obligations“, doch die französische Fassung („les engagements qui se forment sans convention“) und die Kinyarwanda-Fassung zeigen, dass außervertragliche Schuldverhältnisse gemeint sind. Ruanda hat für einige Verträge besondere Gesetze, etwa für Arbeitsverhältnisse (Gesetz Nr. 66/2018 vom 30/08/2018 zur Regelung der Arbeit in Ruanda), Grundstücke und Pachtverhältnisse, Versicherungen und öffentliche Auftragsvergabe, für Handelsvertretung, Vertrieb oder Franchising wurde jedoch keines gefunden, sodass diese auf dem Gesetz Nr. 45/2011, den fortgeltenden Teilen des Dekrets von 1888 und den Vereinbarungen der Parteien beruhen. Gleiches gilt für die **Verjährungsfristen** für vertragliche Ansprüche: Sie beruhen über Artikel 162 teilweise auf dem Dekret von 1888, und dieser Leitfaden hat keine allgemeine Frist verifiziert; eine Partei mit einem Anspruch sollte daher zügig handeln und sich vor Ort zur maßgeblichen Frist beraten lassen.

Vertragsschluss: Willenseinigung, Geschäftsfähigkeit, Gegenstand, Rechtsgrund und Gegenleistung

Artikel 4 nennt die allgemeinen Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrags: Willenseinigung, Geschäftsfähigkeit, einen Vertragsgegenstand und einen erlaubten Rechtsgrund. Es muss mindestens zwei Parteien geben (Artikel 5). Die Einigung kommt durch **Angebot und Annahme** zustande (Artikel 8 bis 32): Ein Angebot muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (Artikel 13), erlischt mit Ablauf seiner angegebenen oder einer angemessenen Geltungsdauer (Artikel 14 und 18), kann vor der Annahme widerrufen werden (Artikel 19) und wird auf jede angemessene Weise angenommen, auch per Telefon oder über andere Mittel der unmittelbaren Kommunikation (Artikel 23, 30 und 31). Schweigen gilt nur in den im Gesetz aufgeführten Fällen als Annahme (Artikel 32), sodass die mit einem Lieferschein übersandten allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Lieferanten einen Käufer, der einfach schweigt, nicht binden.

Das Gesetz verlangt außerdem eine **Gegenleistung** (Artikel 33) im Sinne des Common Law, also etwas, das im Austausch für das Versprechen gegeben wird. Ein Versprechen ohne Gegenleistung ist dennoch bindend, wenn es schriftlich abgefasst und unterzeichnet ist, die Urkunde dem Versprechensempfänger übergeben wird und sowohl der Versprechende als auch der Versprechensempfänger darin namentlich genannt oder anderweitig bestimmt sind (Artikel 41). Patronatserklärungen, Verpflichtungen der

Muttergesellschaft und unentgeltliche Verzichte sollten daher in dieser Form schriftlich abgefasst, unterzeichnet und übergeben werden. Ein Vertrag kann wegen eines beiderseitigen oder, in engeren Fällen, eines einseitigen Irrtums, wegen Misrepresentation (Falschdarstellung), wegen Zwangs oder Drohung und wegen unzulässiger Beeinflussung angefochten werden (Artikel 46 bis 57). Nach Artikel 73 kann eine durch **Übervorteilung**, also ein bei Vertragsschluss bestehendes grobes Missverhältnis, benachteiligte Partei das Gericht ersuchen, die Nichterfüllung des Vertrags anzuordnen oder den übrigen Vertrag ohne die beanstandeten Klauseln durchzusetzen.

Schriftform, Unterzeichnung und notarielle Beurkundung

Die meisten Handelsverträge sind ohne bestimmte Form wirksam, doch Artikel 42 verlangt für fünf Arten von Verträgen, die dem Gesetz unterliegen, einen **schriftlichen Nachweis**: einen Vertrag, dessen Erfüllung länger als ein Jahr dauert; einen Vertrag über unbewegliches Vermögen; eine Bürgschaft; einen Kaufvertrag über Waren zu einem Preis von mehr als 50.000 FRW; und einen Kaufvertrag über Wertpapiere. Andere Gesetze können weitere Arten hinzufügen. Das Schriftstück muss kein förmlicher Vertrag sein: Ein unterzeichnetes Dokument, das die Leistung ausweist, ist ein ausreichender Nachweis (Artikel 43); ein nur von einigen Parteien unterzeichnetes Schriftstück bindet die Unterzeichner (Artikel 44); und es kann vor oder nach dem Vertragsschluss erstellt werden (Artikel 45). Da 50.000 FRW für einen Warenkauf ein sehr niedriger Schwellenwert ist, sollten eine schriftliche Bestellung und eine unterzeichnete Annahme bei jedem Handelskauf als Mindeststandard gelten.

Für eine Gesellschaft legt Artikel 47 des Gesetzes Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften fest, wer unterzeichnet. Eine Verpflichtung, die nach dem Gesetz schriftlich einzugehen ist, wird schriftlich unter dem Namen der Gesellschaft eingegangen und unterzeichnet: bei einer Publikumsgesellschaft von zwei oder mehr Direktoren; von einem Direktor, dem Gesellschaftssekretär oder beiden; vom alleinigen Direktor einer privaten Gesellschaft; von jedem anderen Direktor oder jeder anderen Person, die in den Gründungsunterlagen dazu ermächtigt ist; oder von einem nach dem Gesetz bestellten Bevollmächtigten. Jede andere Verpflichtung kann von einer Person mit ausdrücklicher oder stillschweigender Vertretungsmacht eingegangen werden. Die Regel gilt unabhängig davon, ob der Vertrag in Ruanda oder im Ausland geschlossen wird und welchem Recht er unterliegt, und eine Gesellschaft kann zudem einen Treuhänder (Nominee) schriftlich ermächtigen, in ihrem Namen zu unterzeichnen (Artikel 48). Die übliche Vorsichtsmaßnahme besteht darin, von einem ruandischen Vertragspartner einen Verwaltungsratsbeschluss oder eine Vollmacht zu verlangen und diese mit der Direktorenliste im RDB-Register abzugleichen (Direktoren und Gesellschaftssekretär).

Eine **notarielle Beurkundung** ist erforderlich, wo ein besonderes Gesetz sie verlangt, vor allem bei Geschäften über unbewegliches Vermögen, die zudem über das Grundbuchamt laufen (Gewerbemiete, Büros und Wohnraum). Das Notargesetz, Gesetz Nr. 13bis/2014 vom 21/05/2014 in der durch das Gesetz Nr. 017/2023 vom 30/03/2023 geänderten Fassung, lässt zusammen mit der Ministerialverordnung Nr. 002/MOJ/AG/23 vom 22/06/2023 neben öffentlichen Notaren auch private Notare und elektronische notarielle Dienste zu. Im Ausland unterzeichnete Dokumente zur Verwendung in Ruanda können apostilliert werden, seit Ruanda am 5. Juni 2024 Vertragspartei des Haager Apostille-Übereinkommens geworden ist, ausgenommen Dokumente aus Deutschland, das dem Beitritt Ruandas widersprochen hat, und einzelne Behörden können weiterhin eigene Beglaubigungsanforderungen festlegen.

Elektronische Verträge und Signaturen

Der elektronische Vertragsschluss beruht auf zwei Gesetzen. Das Gesetz Nr. 24/2016 vom 18/06/2016 über Informations-und Kommunikationstechnologien, das das frühere Gesetz Nr. 18/2010 über elektronische Nachrichten, elektronische Signaturen und elektronische Transaktionen aufhob (Artikel 309), bestimmt, dass elektronische Aufzeichnungen wirksam sind (Artikel 134), dass durch elektronische Nachrichten geschlossene Verträge wirksam sind, sofern nicht beide Parteien etwas anderes vereinbart haben oder das Gesetz etwas anderes vorsieht (Artikel 158), dass Personen elektronische Signaturen nach den von der Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA) festgelegten Zertifikatsregeln verwenden können (Artikel 147), dass gleichwertige ausländische Zertifikate anerkannt werden (Artikel 148) und dass die notarielle Beurkundung elektronisch erfolgen kann (Artikel 149). Die in Artikel 133 vorgesehene Verordnung des Premierministers mit der Liste der ausgenommenen Geschäfte wurde nicht gefunden, daher sollten die Ausnahmen im Einzelfall geprüft werden; Grundstücksgeschäfte folgen ohnehin ihren eigenen Grundbuchverfahren.

Für den Beweis verleiht das Gesetz Nr. 062/2024 vom 20/06/2024 über das Beweisrecht, das das Beweisgesetz von 2004 ersetzte, einer elektronischen Signatur „denselben Beweiswert wie jedem anderen Beweismittel“ (Artikel 42). Die Partei, die sich auf eine einfache elektronische Signatur beruft, muss beweisen, dass sie dem Unterzeichner zuzurechnen ist, es sei denn, es handelt sich um eine sichere Signatur (Artikel 43), und die Parteien können im Voraus vereinbaren, wie elektronische Beweismittel zwischen ihnen behandelt werden (Artikel 40). Eine per Klick erklärte Annahme oder eine eingescannte Unterschrift auf einer PDF-Datei ist daher verwertbar, doch ein Vertrag von echtem Wert sollte entweder eine zertifizierte sichere Signatur verwenden oder eine Beweisklausel enthalten, in der die Parteien vereinbaren, dass ihr elektronischer Austausch und ihre elektronischen Signaturen sie binden. Die Daten im Vertrag sind eine gesonderte Frage: Für Verträge, die personenbezogene Daten betreffen, gelten schriftliche Auftragsverarbeitungsverträge und die Regeln über Übermittlungen ins Ausland des Gesetzes Nr. 058/2021 vom 13/10/2021 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre (Schutz personenbezogener Daten).

Erfüllung, Unmöglichkeit, höhere Gewalt und Rechtsänderung

Die Parteien können Verpflichtungen unter eine **aufschiebende Bedingung** stellen, bei der die Verpflichtung erst mit Eintritt des Ereignisses entsteht, oder unter eine **auflösende Bedingung**, bei der sie mit Eintritt des Ereignisses endet (Artikel 77 und 79); so werden behördliche Genehmigungen und Finanzierungsbedingungen üblicherweise formuliert. Eine Erfüllungsbürgschaft kann die Erfüllung sichern (Artikel 90).

Artikel 92 bestimmt, dass eine Verpflichtung erlischt, wenn die Erfüllung durch eine Partei aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, unmöglich wird, einschließlich des Fehlens des Vertragsgegenstands oder eines anderen Falls **höherer Gewalt**, sofern die Umstände nichts anderes ergeben. Der Tod oder die Handlungsunfähigkeit einer Person, deren Existenz für die Erfüllung notwendig ist (Artikel 93), und das Nichtvorhandensein, Fehlen oder die Verschlechterung einer dafür notwendigen Sache (Artikel 94) werden ebenso behandelt. Wird die Erfüllung durch die Befolgung einer **neuen Vorschrift** unmöglich, gilt diese Vorschrift nach Artikel 95 als ein bei Vertragsschluss nicht vorhergesehenes Ereignis. Bei teilweiser Unmöglichkeit bleiben die übrigen Verpflichtungen des Schuldners bestehen, wenn der Rest noch durchführbar und wesentlich ist oder wenn der Gläubiger

innerhalb angemessener Frist zustimmt, seine eigenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen (Artikel 96). Eine Partei, deren Leistung wegen Unmöglichkeit entschuldigt ist, befreit die andere Partei von deren Gegenverpflichtung, sofern diese nicht das Risiko übernommen hat (Artikel 97).

Diese Regeln erfassen die Unmöglichkeit, nicht die **wirtschaftliche Härte (Hardship)**. Im Gesetz wurde kein allgemeiner Artikel gefunden, der es einem Gericht erlaubt, einen Vertrag anzupassen, dessen Erfüllung lediglich teurer geworden ist; Kommentare aus der Praxis beschreiben unter bestimmten Umständen Neuverhandlung und Anpassung, doch ein Vertrag sollte sich nicht darauf verlassen. Langfristige Liefer-, Bau- und Abnahmeverträge sollten daher Ereignisse höherer Gewalt, Anzeigefristen, Schadensminderung, Aussetzungs- und Kündigungsrechte festlegen und eine ausdrückliche Klausel zu Rechtsänderung und wirtschaftlicher Härte mit einem Preisanpassungs- oder Neuverhandlungsmechanismus enthalten.

Rechtsbehelfe: Schadensersatz, Vertragsstrafen, Erfüllung in natura und Abtretung

Die geschädigte Partei kann Schadensersatz verlangen, und besteht die Vertragsverletzung in der Nichtzahlung von Geld oder der Nichterbringung einer Leistung mit festem oder bestimmbarem Wert, laufen Zinsen ab dem Fälligkeitstag der Leistung (Artikel 144). **Strafschadensersatz** darf für eine Vertragsverletzung nicht zugesprochen werden, es sei denn, das die Vertragsverletzung begründende Verhalten ist zugleich eine Straftat, für die der Kläger Schadensersatz als Sanktion verlangen kann (Artikel 145). Nach Artikel 146 können die Parteien den Schadensersatz für Vertragsverletzungen im Vertrag vereinbaren, jedoch nur „in angemessener Höhe auf der Grundlage des tatsächlichen oder möglichen Schadens“ oder wenn der Schaden schwer nachzuweisen wäre; eine Klausel, die einen **überhöhten Schadensersatz** festlegt, ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht durchsetzbar, weil sie als Vertragsstrafe gilt. Verzugsentschädigungen, Service-Gutschriften und Beendigungszahlungen sollten daher an einer realistischen Schadensschätzung ausgerichtet und ihre Berechnung dokumentiert werden.

Die Erfüllung in natura kann verlangt werden. Das Gericht kann eine Partei, die den Vertrag verletzt hat oder zu verletzen droht, zur Erfüllung verurteilen oder ein Verhalten untersagen (Artikel 147 und 148), sofern nicht Schadensersatz das Erfüllungsinteresse des Klägers angemessen schützen würde, beurteilt nach der Schwierigkeit, den Schaden nachzuweisen, die Leistung durch Geld zu ersetzen und den Schadensersatz einzutreiben (Artikel 149 und 150). Eine Klausel über pauschalierten Schadensersatz schließt die Erfüllung in natura nicht aus (Artikel 151). Vertragliche Rechte können **abgetreten** werden, sofern die Ersetzung die Verpflichtungen des Schuldners nicht wesentlich verändert, Gesetz oder öffentliche Ordnung sie nicht verbieten und der Vertrag sie nicht ausschließt (Artikel 120); Verpflichtungen können einem Dritten übertragen werden, sofern dies nicht untersagt ist, doch der ursprüngliche Schuldner wird nur mit Zustimmung des Gläubigers befreit (Artikel 121). Kontrollwechsel-, Abtretungs- und Novationsklauseln sollten unter Berücksichtigung dieser Grundregeln formuliert werden.

Regeln, die der Parteivereinbarung vorgehen: Verbraucher, Wettbewerb und Währung

Das Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz, das seit dem 4. März 2026 in Kraft ist und von der „Regulierungsbehörde“ vollzogen wird, dem für Wettbewerb und Verbraucherschutz zuständigen staatlichen Organ, derzeit die Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA), setzt drei Grenzen. Erstens sind nach Artikel 24 für Verbraucher nachteilige Klauseln nichtig, einschließlich Klauseln, die ein erhebliches Missverhältnis schaffen, Klauseln, die ohne Kenntnis des Verbrauchers einbezogen wurden, einseitiger Änderungsrechte und Klauseln, die allein dem Verkäufer die Beurteilung überlassen, ob die Ware vertragsgemäß ist. Zweitens sind nach Artikel 5 vertikale Vereinbarungen verboten, die Online-Verkäufe beschränken oder **Mindestweiterverkaufspreise** vorschreiben, wobei ein Lieferant Preise empfehlen darf, die als „empfohlener Preis“ gekennzeichnet sind; verbotene Vereinbarungen können aus Effizienzgründen für einen begrenzten Zeitraum genehmigt werden (Artikel 6 und 7), und Verstöße werden mit Bußgeldern von bis zu 5 % des Jahresumsatzes des Vorjahres geahndet (Artikel 66). Drittens benötigen E-Commerce-Verkäufer und Online-Vermittler eine Lizenz der RICA (Artikel 44), müssen ihre Identität und eine physische Anschrift in Ruanda offenlegen (Artikel 42) und den Verbrauchern den Widerruf innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt mit Erstattung innerhalb von 15 Tagen ermöglichen (Artikel 47); bestehende Anbieter hatten ab dem 4. März 2026 sechs Monate Zeit, sich anzupassen (Artikel 73) (E-Commerce, Fintech und KI).

Die **Währung** ist die Falle, die ausländische Vertragsverfasser am häufigsten übersehen. Nach Artikel 39 des Gesetzes Nr. 033/2026 vom 24/07/2026 über die National Bank of Rwanda wird vermutet, dass eine Geldschuld in Ruanda in Ruanda-Franc ausgedrückt und beglichen wird, sofern andere Gesetze nichts anderes bestimmen. Die Verordnung Nr. 42/2022 über Devisengeschäfte in der durch die Verordnung Nr. 89/2025 vom 23/05/2025 geänderten Fassung behandelt das Anzeigen, Angeben, Fakturieren und Festlegen von Vertragspreisen in Fremdwährung als Preisstellung in Fremdwährung; diese ist für Zahlungen für eingeführte oder ausgeführte Waren und Dienstleistungen sowie für Unternehmen, die als Devisenhändler gelten oder zugelassen sind, erlaubt, bedarf im Übrigen aber einer Genehmigung der National Bank of Rwanda (BNR); eine Preisstellung ohne Genehmigung wird beim ersten Verstoß mit einem Bußgeld von 5.000.000 FRW geahndet, ein Geschäft ohne Genehmigung mit 50 % des Betrags (Devisenvorschriften). Ein Dollarpreis in einem Vertrag zwischen zwei ruandischen Unternehmen über eine Inlandslieferung sollte daher vor der Unterzeichnung anhand dieser Vorschriften geprüft werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegungsklausel

Kommentare aus der Praxis bestätigen, dass die Parteien eines Handelsvertrags das anwendbare Recht und den Gerichtsstand wählen können, vorbehaltlich der öffentlichen Ordnung und zwingender ruandischer Vorschriften, etwa zu Grundstücken, Arbeit, Steuern, Währung, Wettbewerb und Verbrauchern. Ruandische Gerichte sind für ausländische Parteien zuständig, wenn diese zugestimmt haben, wenn der Vertrag in Ruanda geschlossen oder erfüllt wurde, wenn in Ruanda eine Pfändung oder vorläufige Maßnahmen beantragt werden oder wenn ein Mitbeklagter dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat (Artikel 14 des Gesetzes Nr. 30/2018 vom 02/06/2018 über die Zuständigkeit der Gerichte), und das Handelsgericht in Kigali verhandelt Handelsstreitigkeiten oberhalb der Grenze von 5.000.000 FRW für

die handelsrechtliche Zuständigkeit der Primary Courts (Grundgerichte). Eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel zugunsten ausländischer Gerichte entfaltet nicht zwingend Wirkung: In Great Lakes Cement v Damco Tanzania (Oberster Gerichtshof, 12. Juni 2015) wurde eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel zugunsten Londons nicht angewandt, weil die Parteien nicht dargelegt hatten, dass das Londoner Gericht angesichts der Kosten und des Streitwerts zuständig und geeignet war. Schriftsätze bei ruandischen Gerichten werden auf Kinyarwanda eingereicht (Artikel 69 des Gesetzes Nr. 22/2018 vom 29/04/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren), sodass rein englischsprachige Verträge im Streitfall übersetzt werden müssen (Das Gerichtssystem und die Wahl des Gerichtsstands).

Ein **Schiedsverfahren** vermeidet die meisten dieser Probleme. Nach dem Gesetz Nr. 005/2008 vom 14/02/2008 über Schiedsverfahren und Schlichtung in Handelssachen muss die Vereinbarung schriftlich getroffen werden, wobei ein E-Mail-Austausch genügt (Artikel 9); ein Gericht muss eine unter eine wirksame Vereinbarung fallende Streitigkeit verweisen, wenn dies vor der Einlassung zur Sache beantragt wird (Artikel 10); die Parteien wählen die Verfahrenssprache (Artikel 34); und einigen sie sich nicht auf einen Schiedsort, liegt dieser in Ruanda (Artikel 32). Schiedssprüche können innerhalb von 30 Tagen vor dem Commercial High Court (Handelsobergericht) angefochten werden, dessen Entscheidung nicht rechtsmittelfähig ist, und Ruanda wendet das New Yorker Übereinkommen seit dem 29. Januar 2009 an (Schiedsrecht und das KIAC). Vertragliche Verhandlungs- oder Mediationsschritte sind von Bedeutung: Ein Gerichtsschreiber verweigert die Eintragung einer Klage ohne Nachweis, dass ein vereinbarter Schritt zur gütlichen Einigung durchlaufen wurde (Gesetz Nr. 22/2018, Artikel 21), und der Oberste Gerichtshof setzte in Cheon Kwang v Government of Rwanda (30. Juni 2017) einen dem Schiedsverfahren vorgeschalteten Schritt durch. Für Verträge mit Regierungsstellen gilt anderes: Artikel 14 der Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 vom 16/04/2014 untersagt Amtsträgern, Ad-hoc-Schiedsverfahren oder eine andere internationale Schiedsklausel zu vereinbaren als eine, die auf das Kigali International Arbitration Centre (KIAC) verweist.

Formvorschriften nach Vertragsart (Oktober 2026)

Vertrag	Form	Weitere Formerfordernisse	Quelle
Warenkauf über mehr als 50.000 FRW	Schriftlicher Nachweis; ein unterzeichnetes Dokument, das die Leistung ausweist, genügt	Elektronische Rechnung aus einem zertifizierten System, wenn der Verkäufer steuerpflichtig ist	Gesetz Nr. 45/2011, Artikel 42 und 43
Vertrag, dessen Erfüllung länger als ein Jahr dauert	Schriftlicher Nachweis	Im Allgemeinen keine	Gesetz Nr. 45/2011, Artikel 42
Bürgschaft oder Garantie	Schriftlicher Nachweis	Ermächtigung durch den Verwaltungsrat nach Artikel 47 des Gesellschaftsgesetzes	Gesetz Nr. 45/2011, Artikel 42
Wertpapierkauf	Schriftlicher Nachweis	Von beiden Parteien unterzeichnetes Anteilsübertragungsformular; Eintragung im Register	Gesetz Nr. 45/2011, Artikel 42; Gesellschaftsgesetz, Artikel 75

Vertrag	Form	Weitere Formerfordernisse	Quelle
Vertrag über unbewegliches Vermögen	Schriftlicher Nachweis	Notarielle Beurkundung und Grundbuchverfahren	Gesetz Nr. 45/2011, Artikel 42; Boden- und Notargesetze
Versprechen ohne Gegenleistung	Schriftlich, unterzeichnet, übergeben, Parteien bestimmt	Keine	Gesetz Nr. 45/2011, Artikel 41
Schiedsvereinbarung	Schriftlich; ein E-Mail-Austausch genügt	Verträge mit der Regierung: nur KIAC	Gesetz Nr. 005/2008, Artikel 9; Anweisungen Nr. 612/08.11, Artikel 14
Arbeitsvertrag	Schriftlich oder mündlich, mündliche Verträge dürfen jedoch 90 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten; für ausländische Arbeitnehmer stets schriftlich	Siebzehn wesentliche Bestandteile; Arbeitserlaubnis für Ausländer	Gesetz Nr. 66/2018, Artikel 11 und 12
Online geschlossener Vertrag	Durch elektronische Nachrichten wirksam, sofern nicht ausgenommen	Lizenz der RICA und Verbraucherinformationen für E-Commerce-Verkäufer	Gesetz Nr. 24/2016, Artikel 158; Gesetz Nr. 011/2026, Artikel 42 bis 47
Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten	Schriftlicher Auftragsverarbeitungsvertrag	Registrierung bei der National Cyber Security Authority (NCSA); Übermittlungsregeln	Gesetz Nr. 058/2021

Was jeder ruandische Handelsvertrag regeln sollte

Punkte, die vor der Unterzeichnung mit einem ruandischen Vertragspartner zusätzlich zu den kaufmännischen Bedingungen zu entscheiden und festzuhalten sind.

- [ ] **Parteien und Vertretungsmacht**
  Vollständige eingetragene Namen und Gesellschaftskennungen aus dem RDB-Register; Unterzeichner, die Artikel 47 des Gesellschaftsgesetzes entsprechen, mit Verwaltungsratsbeschluss oder Vollmacht.
- [ ] **Währung und Zahlung**
  Ruanda-Franc für Inlandslieferungen, sofern keine Ausnahme oder Genehmigung der BNR greift; Fremdwährung für Ein- und Ausfuhrzahlungen; welche Partei das Wechselkursrisiko trägt.
- [ ] **Steuern**
  Ob die Preise 18 % MwSt. enthalten; wer die Quellensteuer von 15 % auf ins Ausland gezahlte Gebühren, Zinsen oder Lizenzgebühren trägt, bei Bedarf mit Gross-up-Klausel; elektronische Rechnungsstellung.

- [ ] **Pauschalierter Schadensersatz**
  Verzugsentschädigungen, Service-Gutschriften und Beendigungszahlungen in Höhe einer angemessenen Schadensschätzung, mit dokumentierter Grundlage, damit sie vor Artikel 146 Bestand haben.

- [ ] **Höhere Gewalt, Rechtsänderung und wirtschaftliche Härte**
  Eine festgelegte Liste von Ereignissen, Anzeige, Schadensminderung, Aussetzung und Kündigung sowie ein ausdrücklicher Neuverhandlungs- oder Preisanpassungsmechanismus, weil das Gesetz nur die Unmöglichkeit erfasst.

- [ ] **Abtretung und Kontrollwechsel**
  Ausdrückliche Zustimmung zu oder ausdrückliches Verbot von Abtretung und Übertragung von Pflichten sowie eine Kontrollwechselklausel, wo es auf die Eigentümerstruktur des Vertragspartners ankommt.

- [ ] **Wettbewerbs- und Verbraucherklauseln**
  Keine Mindestweiterverkaufspreise oder Online-Verkaufsverbote in Vertriebsverträgen; verbraucherbezogene Klauseln anhand von Artikel 24 des Gesetzes Nr. 011/2026 geprüft.

- [ ] **Anwendbares Recht und Streitigkeiten**
  Anwendbares Recht; ein befristeter Verhandlungs- oder Mediationsschritt; Schiedsverfahren mit Institution, Schiedsort, Zahl der Schiedsrichter und Verfahrenssprache; KIAC bei Vertragspartnern aus dem Regierungsbereich.

- [ ] **Sprache und Beweis**
  Die maßgebliche Sprachfassung, Regelungen zur Übersetzung sowie eine Klausel zu elektronischen Signaturen und Beweismitteln nach Artikel 40 des Beweisgesetzes.

RECHENBEISPIEL

Ein Vertriebsvertrag für eingeführte Ausrüstung

Ein niederländischer Hersteller bestellt die Kigali Medical Supplies Ltd für fünf Jahre zu seinem Vertriebshändler für Ruanda. Der Vertriebshändler kauft in Euro ein und verkauft in Ruanda-Franc an Kliniken weiter; sein Umsatz im Vorjahr betrug 900.000.000 RWF. Die Zahlen dienen nur der Veranschaulichung; die gerichtliche Beurteilung der Angemessenheit hängt von den Beweisen ab.

Form	Die Erfüllung dauert länger als ein Jahr und jede Bestellung übersteigt 50.000 FRW, daher müssen der Vertrag und die Bestellungen schriftlich nachgewiesen werden (Artikel 42). Die Parteien unterzeichnen elektronisch und nehmen eine Beweisklausel nach Artikel 40 des Gesetzes Nr. 062/2024 auf.
Währung	Zahlungen des Vertriebshändlers an den Hersteller für eingeführte Waren können in Euro geleistet werden (Verordnung Nr. 42/2022, Artikel 20 bis, eingefügt 2025). Der Weiterverkauf an ruandische Kliniken wird in Ruanda-Franc bepreist und fakturiert, mit 18 % MwSt., sofern der Artikel nicht als medizinischer Bedarf steuerbefreit ist.

Verzugsentschädigung	Der Vertrag sieht 0,5 % des Bestellwerts je Tag verspäteter Lieferung vor, begrenzt auf 10 %. Bei einer Bestellung über 80.000.000 RWF, die 12 Tage zu spät geliefert wird: 0,5 % × 12 = 6 %, also 4.800.000 RWF, ein Betrag, den die Parteien mit den entgangenen Verkäufen des Vertriebshändlers und den Vertragsstrafen aus seinen eigenen Ausschreibungen begründen können.
Eine gefährdete Klausel	Ein alternativer Entwurf, der für jede Verzögerung 50 % des Bestellwerts, also 40.000.000 RWF, festlegt, wäre dem Einwand ausgesetzt, nach Artikel 146 überhöht und als Vertragsstrafe nicht durchsetzbar zu sein.
Weiterverkaufspreise	Eine Klausel, die Verkäufe unter 25.000 RWF je Stück untersagt, ist eine nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 011/2026 verbotene Mindestpreisbindung beim Weiterverkauf; das Bußgeld kann 5 % des Vorjahresumsatzes erreichen, also bis zu 45.000.000 RWF bei 900.000.000 RWF. Eine als „empfohlener Preis“ gekennzeichnete Preisliste ist zulässig.
Höhere Gewalt	Eine neue Vorschrift, die eine Produktlinie verbietet, würde die betroffenen Verpflichtungen nach Artikel 95 erlöschen lassen, sofern die Umstände nichts anderes ergeben; die Parteien fügen eine ausdrückliche Klausel zu teilweiser Unmöglichkeit, Anzeige und Kündigung hinzu.
Streitigkeiten	Dreißig Tage Verhandlungen zwischen leitenden Führungskräften, danach ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung des KIAC mit einem Einzelschiedsrichter, Schiedsort Kigali, Verfahrenssprache Englisch, anwendbares Recht ruandisch. Ein Schiedsort in Kigali macht den Commercial High Court (Handelsobergericht) zum einzigen Gericht für eine Anfechtung, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung.

Wäre der Vertriebshändler ein staatliches Krankenhaus, würden die Anweisungen Nr. 612/08.11 ein Schiedsverfahren beim KIAC vorschreiben und ein Ad-hoc-Schiedsverfahren ausschließen.

Ein Ausgleichsanspruch von Vertriebshändlern bei Vertragsbeendigung ist in keinem aufgefundenen ruandischen Gesetz geregelt; er hängt vom Vertrag und vom allgemeinen Recht ab.

Fragen von Investoren

Welches Gesetz regelt Verträge in Ruanda?

Das Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge, in Kraft seit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt vom 23. Januar 2012. Es regelt Abschluss, Wirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Unmöglichkeit und Rechtsbehelfe. Das Dekret vom 30/07/1888 gilt über Artikel 162 weiterhin für besondere Verträge, zivilrechtliche Haftung und Verjährung, bis besondere Gesetze erlassen werden, und sektorspezifische Gesetze regeln Arbeits-, Grundstücks-, Versicherungs- und Vergabeverträge.

Muss ein Handelsvertrag in Ruanda schriftlich geschlossen werden?

Nur bei den aufgeführten Arten, die jedoch weit gefasst sind. Artikel 42 des Gesetzes Nr. 45/2011 verlangt einen schriftlichen Nachweis für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verträge über unbewegliches Vermögen, Bürgschaften, Warenkäufe über mehr als 50.000 FRW und Wertpapierkäufe. Ein unterzeichnetes Dokument, das die Leistung ausweist, ist ein ausreichender Nachweis, und es kann vor oder nach dem Vertragsschluss erstellt werden.

Sind elektronische Signaturen in Ruanda wirksam?

Ja. Das Gesetz Nr. 24/2016 über Informations- und Kommunikationstechnologien erkennt durch elektronische Nachrichten geschlossene Verträge als wirksam an, und Artikel 42 des Gesetzes Nr. 062/2024 über das Beweisrecht verleiht einer elektronischen Signatur denselben Beweiswert wie anderen Beweismitteln. Sofern es sich nicht um eine sichere Signatur handelt, muss die Partei, die sich darauf beruft, beweisen, dass sie dem Unterzeichner zuzurechnen ist; eine vereinbarte Beweisklausel ist daher ratsam.

Sind Vertragsstrafenklauseln in Ruanda durchsetzbar?

Pauschalierter Schadensersatz ist durchsetzbar, wenn er in angemessener Höhe auf Grundlage des tatsächlichen oder möglichen Schadens festgelegt wird oder wenn der Schaden schwer nachzuweisen wäre. Nach Artikel 146 des Gesetzes Nr. 45/2011 ist eine Klausel, die einen überhöhten Schadensersatz festlegt, aus Gründen der öffentlichen Ordnung als Vertragsstrafe nicht durchsetzbar. Strafschadensersatz kommt nur in Betracht, wenn die Vertragsverletzung zugleich eine Straftat ist, und eine Klausel über pauschalierten Schadensersatz hindert das Gericht nicht daran, die Erfüllung in natura anzuordnen.

Kann ein ruandischer Vertrag ausländisches Recht und einen ausländischen Gerichtsstand wählen?

Bei Handelsverträgen grundsätzlich ja, vorbehaltlich der öffentlichen Ordnung und zwingender ruandischer Vorschriften. Schiedsklauseln werden nach dem Gesetz Nr. 005/2008 beachtet, und Schiedssprüche sind nach dem New Yorker Übereinkommen vollstreckbar. Eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel zugunsten ausländischer Gerichte ist weniger sicher: Der Oberste Gerichtshof lehnte 2015 die Anwendung einer Klausel zugunsten Londons ab. Regierungsstellen dürfen nur ein Schiedsverfahren beim KIAC vereinbaren.

Kann ein Vertrag zwischen ruandischen Unternehmen in US-Dollar bepreist werden?

In der Regel nicht ohne Genehmigung. Für Geldschulden in Ruanda wird vermutet, dass sie auf Ruanda-Franc lauten, und seit den Änderungen der Verordnung Nr. 42/2022 von 2025 gilt die Festlegung von Vertragspreisen in Fremdwährung als Preisstellung in Fremdwährung. Sie ist für Ein- und Ausfuhrzahlungen sowie für Unternehmen zulässig, die als Devisenhändler gelten oder von der BNR zugelassen sind; andernfalls wird ein erster Verstoß mit einem Bußgeld von 5.000.000 FRW geahndet.

AUSBLICK AUF 2027

- Eine Überprüfung des Gesetzes Nr. 005/2008 über Schiedsverfahren und der KIAC-Schiedsordnung von 2012 wird Berichten zufolge vor 2027 erwartet, und der Alternative Dispute Resolution Strategic Plan 2025-2030 des Ministry of Justice sieht die Ausarbeitung und Verabschiedung eines ADR-Gesetzes vor; heute formulierte Streitbeilegungsklauseln sollten an etwaigen neuen Regeln gemessen werden.
- Ein Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Übereinkommens von Singapur über Mediation, das Ruanda am 28. Januar 2020 unterzeichnet hat, wurde 2024-25 von der Rwanda Law Reform Commission geprüft; die Ratifizierung würde internationale Mediationsvergleiche unmittelbar vollstreckbar machen.
- Die Verordnungen der RICA nach dem Gesetz Nr. 011/2026, die Schwellenwerte und Gebühren für Zusammenschlüsse sowie die Einzelheiten der E-Commerce-Lizenzierung festlegen, waren zum 10. Oktober 2026 nicht auffindbar; Vertriebs- und Online-Verkaufsbedingungen sollten bei ihrem Erscheinen überprüft werden.
- Es wurde weder ein besonderes Gesetz gefunden, das das Dekret von 1888 für besondere Verträge, zivilrechtliche Haftung oder Verjährung ersetzt, noch eine Verordnung des Premierministers mit der Liste der vom elektronischen Vertragsschluss ausgenommenen Geschäfte; beides würde die oben beschriebenen Regeln ändern.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Contract	*Amasezerano*	*Contrat*	Eine Vereinbarung, die die vier Voraussetzungen des Artikels 4 des Gesetzes Nr. 45/2011 erfüllt.
Offer and acceptance	—	*Offre et acceptation*	Der Austausch, durch den die Willenseinigung zustande kommt (Artikel 8 bis 32).
Consideration	—	*Contrepartie*	Das, was im Austausch für ein Versprechen gegeben wird; nach Artikel 33 erforderlich, sofern nicht Artikel 41 greift.
Lesion	—	*Lésion*	Ein grobes Missverhältnis bei Vertragsschluss, das dem Gericht erlaubt, die Durchsetzung zu verweigern oder Klauseln zu streichen (Artikel 73).
Suspensive condition	—	*Condition suspensive*	Ein Ereignis, von dem die Entstehung einer Verpflichtung abhängt (Artikel 77).
Resolutive condition	—	*Condition résolutoire*	Ein Ereignis, dessen Eintritt eine Verpflichtung beendet (Artikel 79).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Agreed damages clause	—	*Dommages-intérêts prévus dans le contrat*	Im Vertrag festgelegter Schadensersatz, nur in angemessener Höhe durchsetzbar (Artikel 146).
Punitive damages	—	*Dommages-intérêts punitifs*	Schadensersatz als Sanktion, nur möglich, wenn die Vertragsverletzung eine Straftat ist (Artikel 145).
Assignment of rights	*Ihererekanya ry'uburenganzira*	*Cession des droits*	Freiwillige Übertragung vertraglicher Rechte auf einen Dritten (Artikel 120).
Electronic signature	*Umukono koranabuhanga*	—	Eine Signatur in elektronischer Form mit Beweiswert nach dem Beweisgesetz.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Gesetz Nr. 45/2011 gilt für ruandische und ausländische Parteien gleichermaßen, und die Vorschriften zu Verbrauchern, Wettbewerb und Regierungsverträgen unterscheiden nicht nach Staatsangehörigkeit. Die Unterschiede sind praktischer Natur. Eine ausländische Partei wird eher ausländisches Recht, einen ausländischen Schiedsort oder Englisch als Vertragssprache wünschen und sollte die Pflicht, bei ruandischen Gerichten auf Kinyarwanda einzureichen, und die ungewisse Wirkung ausschließlicher Gerichtsstandsklauseln zugunsten ausländischer Gerichte gegen ein Schiedsverfahren abwägen. Die Währungsvorschriften gelten für Geschäfte in Ruanda zwischen Gebietsansässigen, einschließlich ruandischer Gesellschaften in ausländischem Eigentum, während Zahlungen für Ein- und Ausfuhren in Fremdwährung geleistet werden können. Eine ausländische Partei, die ein ausländisches Urteil vollstrecken will, benötigt ein Exequatur der ruandischen Gerichte, während ein Schiedsspruch vom New Yorker Übereinkommen profitiert (Ausländische Schiedsverfahren und Vollstreckung von Schiedssprüchen).

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Mündliche oder nur per E-Mail getätigte Verkäufe über 50.000 FRW ohne unterzeichnetes Dokument, das die Leistung ausweist: Sie können mangels schriftlichen Nachweises nach Artikel 42 nicht durchsetzbar sein.
- Verzugs- oder Beendigungszahlungen, die weit über jedem nachweisbaren Schaden liegen und nach Artikel 146 als Vertragsstrafen nicht durchsetzbar sind.
- Dollar- oder Europreise für Inlandslieferungen ohne Ausnahme nach den Währungsvorschriften oder Genehmigung der BNR.
- Vertriebsbedingungen, die Mindestweiterverkaufspreise festlegen oder Online-Verkäufe verbieten, seit dem 4. März 2026 nach dem Gesetz Nr. 011/2026 untersagt.
- Ausschließliche Gerichtsstandsklauseln zugunsten ausländischer Gerichte, deren Anwendung ein ruandisches Gericht ablehnen kann; für grenzüberschreitende Verträge ist ein Schiedsverfahren die verlässlichere Wahl.
- Unterschriften einer Person, die weder Direktor noch Sekretär noch nach Artikel 47 des Gesellschaftsgesetzes ermächtigter Bevollmächtigter ist, oder ein Regierungsvertrag mit einer Schiedsklausel, die nicht auf das KIAC verweist.

AMTLICHE QUELLEN

- MINECOFIN: Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04bis vom 23/01/2012) — https://www.minecofin.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minecofin/Publications/LAWS/Other_laws/LAW__NO_45.2011_OF_25.11.2011_GOVERNING__CONTRACTS_IN_RWANDA_.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 27/06/2024, Gesetz Nr. 062/2024 über das Beweisrecht — https://www.minijust.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minijust/Official_gazettes_2/_____2024_Igazeti_ya_Leta/____KAMENA-June-Juin/OG_N___Special_of_27.06.2024_Ibimenyetso.pdf
- Rwanda Law Reform Commission: geltende Gesetze Ruandas, darunter das Gesetz Nr. 011/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz — https://www.rlrc.gov.rw/mandate/laws-of-rwanda
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 ter vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 007/2021 über Gesellschaften (Artikel 47 und 48) — https://org.rdb.rw/wp-content/uploads/2023/04/rw-government-gazette-dated-2021-02-08-no-4ter.pdf
- Ruandisches Rechtsportal (amategeko.gov.rw): Gesetz Nr. 005/2008 über Schiedsverfahren; Gesetz Nr. 22/2018 über das Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren; Ministerialanweisungen Nr. 612/08.11 — https://www.amategeko.gov.rw
- National Bank of Rwanda: Devisenverordnungen und -richtlinien — https://www.bnr.rw